

Ausgabe Dezember 2023

Verkaufsprospekt mit Verwaltungsreglement Vermögensportfolio Ulm ESG

Ein Investmentfonds gemäß Teil I
des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010
über Organismen für gemeinsame Anlagen (OGAW).

Verkaufsbeschränkung

Die Verwaltungsgesellschaft und die in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Fondsanteile sind und werden nicht gemäß dem United States Investment Company Act von 1940 in seiner gültigen Fassung registriert. Die durch diesen Verkaufsprospekt angebotenen Anteile sind aufgrund US-aufsichtsrechtlicher Beschränkungen nicht für den Vertrieb in den Vereinigten Staaten von Amerika (welcher Begriff auch die Bundesstaaten, Territorien und Besitzungen der Vereinigten Staaten sowie den District of Columbia umfasst) oder an bzw. zugunsten von US-Personen, wie in Regulation S unter dem United States Securities Act von 1933 in der geltenden Fassung definiert, bestimmt und werden nicht registriert.

US-Personen sind natürliche Personen, die ihren Wohnsitz in den Vereinigten Staaten von Amerika haben. US-Personen können auch Personen- oder Kapitalgesellschaften (juristische Personen) sein, wenn sie etwa gemäß den Gesetzen der Vereinigten Staaten von Amerika bzw. eines US-Bundesstaats, Territoriums oder einer US-Besitzung gegründet wurden.

Dementsprechend werden Anteile in den Vereinigten Staaten von Amerika und an oder für Rechnung von US-Personen weder angeboten noch verkauft. Spätere Übertragungen von Anteilen in die Vereinigten Staaten von Amerika bzw. an US-Personen sind unzulässig.

Dieser Verkaufsprospekt darf nicht in den Vereinigten Staaten von Amerika oder an US-Personen verbreitet werden. Die Verteilung dieses Verkaufsprospektes und das Angebot bzw. der Verkauf der Anteile können auch in anderen Rechtsordnungen Beschränkungen unterworfen sein.

Inhalt

I.	Verkaufsprospekt	5
1.	Der Fonds	5
2.	Verwaltungsgesellschaft	5
3.	Verwahrstelle	7
4.	Anlagepolitik	8
5.	Techniken und Instrumente	10
6.	Risikohinweise	13
6.1	Risiken einer Fondsanlage	14
6.1.1	Schwankung des Fondsanteilwerts	14
6.1.2	Änderung der Anlagepolitik oder des Verwaltungsreglements	14
6.1.3	Nachhaltigkeitsrisiken	14
6.1.4	Liquidation des Fonds	14
6.1.5	Übertragung aller Vermögensgegenstände des Fonds auf ein anderes Investmentvermögen (Verschmelzung)	14
6.1.6	Aussetzung der Anteilrücknahme	14
6.1.7	Rentabilität und Erfüllung der Anlageziele des Anlegers	15
6.1.8	Beeinflussung des individuellen Ergebnisses durch steuerliche Aspekte	15
6.2	Risiken der negativen Wertentwicklung des Fonds (Marktrisiko)	15
6.2.1	Wertveränderungsrisiken	15
6.2.2	Kapitalmarktrisiko	15
6.2.3	Konzentrationsrisiko	15
6.2.4	Risiken aus dem Anlagespektrum	15
6.2.5	Zinsänderungsrisiko	15
6.2.6	Risiko von negativen Habenzinsen	16
6.2.7	Risiken im Zusammenhang mit Derivatgeschäften	16
6.2.8	Risiken im Zusammenhang mit dem Empfang von Sicherheiten	16
6.2.9	Risiken im Zusammenhang mit der Investition in Investmentanteile	17
6.2.10	Inflationsrisiko	17
6.2.11	Währungsrisiko	17
6.3	Risiken der eingeschränkten oder erhöhten Liquidität des Fonds (Liquiditätsrisiko)	17
6.3.1	Risiko aus der Anlage in Vermögensgegenstände	17
6.3.2	Risiko durch Kreditaufnahme	17
6.3.3	Risiken durch vermehrte Rückgaben oder Zeichnungen	17
6.4	Kontrahentenrisiko inklusive Kredit- und Forderungsrisiko	18
6.4.1	Adressenausfallrisiko / Gegenpartei-Risiken (außer zentrale Kontrahenten)	18
6.4.2	Risiko durch zentrale Kontrahenten	18
6.5	Risiken im Zusammenhang mit der erfolgsbezogenen Vergütung	18
6.6	Operationelle und sonstige Risiken des Fonds	18
6.6.1	Risiken durch kriminelle Handlungen, Missstände oder Naturkatastrophen	19
6.6.2	Länder- oder Transferrisiko	19
6.6.3	Rechtliche und politische Risiken	19
6.6.4	Änderung der steuerlichen Rahmenbedingungen, steuerliches Risiko	19
6.6.5	Schlüsselpersonenrisiko	19
6.6.6	Verwahrrisiko	19
6.6.7	Risiken aus Handels- und Clearingmechanismen (Abwicklungsrisiko)	19
7.	Risikoprofil	19
8.	Profil des typischen Anlegers	20
9.	Wertentwicklung	20
10.	Steuern	20
11.	Kosten	20
12.	Vergütungspolitik	22
13.	Berechnung des Anteilwertes	22
14.	Erwerb und Rückgabe sowie Umtausch von Anteilen	23
15.	Informationen an die Anteilinhaber	23
16.	Vertrieb in der Bundesrepublik Deutschland	24
17.	Datenschutz	24
18.	Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung	24
II.	Ihre Partner in der Sparkassen-Finanzgruppe	26

Inhalt

III. Verwaltungsreglement.....	31
Grundreglement	31
Sonderreglement	43
IV. Kurzangaben über deutsche steuerrechtliche Vorschriften.....	46
V. Wertentwicklung des Fonds	53
VI. Anhang	54
VII. Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegung	55

I. Verkaufsprospekt

Dieser Verkaufsprospekt nebst Verwaltungsreglement, welches aus dem Grundreglement und dem Sonderreglement des Fonds gebildet wird, hat im Zweifelsfalle Vorrang vor dem Basisinformationsblatt. Zum 1. Januar 2023 sind die wesentlichen Informationen für den Anleger durch das Basisinformationsblatt ersetzt worden. Der Verkaufsprospekt ist nur gültig in Verbindung mit dem jeweils letzten veröffentlichten Jahresbericht des Fonds, dessen Stichtag nicht länger als 16 Monate zurückliegen darf. Wenn der Stichtag des Jahresberichts länger als acht Monate zurückliegt, ist dem Erwerber zusätzlich der jüngere Halbjahresbericht des Fonds auszuhändigen. Beide Berichte sind Bestandteil dieses Verkaufsprospektes.

Niemand ist ermächtigt, sich auf Angaben zu berufen, welche nicht in dem Verkaufsprospekt oder im Basisinformationsblatt oder in Unterlagen, auf welche der Verkaufsprospekt sich beruft und welche der Öffentlichkeit zugänglich sind, enthalten sind.

Interessierten Anlegern wird geraten, diesen Verkaufsprospekt sorgfältig und vollständig durchzulesen und sich bei ihren Rechts-, Steuer- oder Finanzberatern über die entsprechenden rechtlichen Erfordernisse, Devisenbestimmungen und Steuern nach dem Recht des Landes ihrer Staatsangehörigkeit, ihres gewöhnlichen Aufenthaltes oder Wohnsitzes, die sich auf den Erwerb, den Besitz, die Veräußerung oder anderweitige Verfügung der Anteile auswirken können, und über die steuerliche Behandlung der Erträge zu erkundigen.

In diesem Verkaufsprospekt werden die in Artikel 1 Absatz 2 des Grundreglements definierten Begriffe in gleicher Weise verwendet.

Dieser Verkaufsprospekt kann in andere Sprachen übersetzt werden. Im Fall etwaiger Widersprüche oder Doppeldeutigkeiten in einer Übersetzung hat der deutsche Wortlaut Vorrang.

Die Herausgabe dieses Verkaufsprospekts und das Angebot bzw. der Verkauf von Anteilen des Fonds kann in manchen Hoheitsgebieten Beschränkungen unterliegen. Dieser Verkaufsprospekt ist nicht als Aufforderung zum Erwerb von Anteilen zu betrachten.

1. Der Fonds

Der im vorliegenden Verkaufsprospekt beschriebene Investmentfonds

Vermögensportfolio Ulm ESG

(im Folgenden der „Fonds“) ist ein am 5. Dezember 2005 von der LRI Invest S.A., Luxembourg, nach luxemburger Recht in der Form eines "fonds commun de placement" errichtetes Sonder-

vermögen aus Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten. Der Fonds unterliegt Teil I des luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen und erfüllt die Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG vom 13. Juli 2009.

Der Fonds wurde am 5. Dezember 2005 unter der Bezeichnung Vermögensportfolio Ulm für unbestimmte Dauer aufgelegt und mit Wirkung zum 31. Oktober 2021 in die heutige Bezeichnung umbenannt.

Das Geschäftsjahr des Fonds endet am 31. Dezember eines jeden Jahres. Für die Anteile ist eine Ertragsausschüttung vorgesehen. Zwischenausschüttungen sind zulässig.

Der Jahresbericht des Fonds wird von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Deloitte Audit Société à responsabilité limitée geprüft.

Der Fonds wurde nach Genehmigung der luxemburger Bankaufsichtsbehörde CSSF mit Wirkung zum 1. Januar 2013 von LRI Invest S.A. auf die International Fund Management S.A., Luxemburg, übertragen und wurde bis zum 30. April 2019 von ihr verwaltet. Seit dem 1. Mai 2019 wird der Fonds von der Deka Vermögensmanagement GmbH, Frankfurt am Main verwaltet. Zur Verwaltung des Fonds hat sie ihre rechtlich unselbständige Zweigniederlassung, die Deka Vermögensmanagement GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg eingesetzt. Mit Übertragung der Verwahrstellenfunktion zum 1. Januar 2013 von M.M. Warburg & CO Luxembourg S.A. verwahrte die DekaBank Deutsche Girozentrale Luxembourg S.A., Luxemburg, bis zum 30. April 2019 die Vermögenswerte des Fonds. Seit dem 1. Mai 2019 verwahrt die DekaBank Deutsche Girozentrale, Frankfurt am Main, Niederlassung Luxemburg („Verwahrstelle“) die Vermögenswerte des Fonds.

2. Verwaltungsgesellschaft

Die Verwaltungsgesellschaft ist die Deka Vermögensmanagement GmbH, Frankfurt am Main. Zur Verwaltung setzt sie ihre rechtlich unselbständige Zweigniederlassung, die Deka Vermögensmanagement GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg ein. Die Deka Vermögensmanagement GmbH, Frankfurt am Main, ist eine Kapitalverwaltungsgesellschaft (Verwaltungsgesellschaft) nach deutschem Recht. Sie wurde am 20. Oktober 1988 als BB-Investment GmbH gegründet und firmierte bis zum 10. April 2018 als Landesbank Berlin Investment GmbH. Die Deka Vermögensmanagement GmbH hat ihren Sitz in Frankfurt am Main und ist unter der Handelsregister-Nummer HRB 112 372 im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main eingetragen.

Der Gesellschaftsvertrag der Deka Vermögensmanagement GmbH, Frankfurt am Main, vom 16. September 1988 wurde im

Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main hinterlegt. Der Gesellschaftsvertrag wurde letztmalig durch Gesellschafterbeschluss vom 12. Juni 2018 abgeändert. Eine konsolidierte Neufassung des Gesellschaftsvertrags wurde im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main hinterlegt.

Die Deka Vermögensmanagement GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg, wurde am 20. März 2019 als Zweigniederlassung der Deka Vermögensmanagement GmbH, Frankfurt am Main, errichtet. Sie hat ihren Sitz in Luxemburg und ist unter Nummer B232944 im Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister eingetragen.

Die Tätigkeit der Verwaltung von Fonds Communs de Placement und Investmentgesellschaften umfasst insbesondere:

- Die Anlageverwaltung: In diesem Zusammenhang kann die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung der von ihr verwalteten OGAW Benachrichtigungen oder Anweisungen betreffend zu tätiger Anlagen erteilen, Verträge abschließen, alle Arten von Wertpapieren und andere Vermögensarten kaufen, verkaufen, tauschen und übereignen, für Rechnung der von ihr verwalteten OGAW alle im Zusammenhang mit Wertpapieren, die das Vermögen der OGAW bilden, stehenden Stimmrechte ausüben. Hierbei handelt es sich nicht um eine abschließende Auflistung.
- Administrative Tätigkeiten in Bezug auf OGAW. Hierbei handelt es sich um die Gesamtheit der in Anhang II des Gesetzes von 2010 aufgeführten Tätigkeiten, d.h. insbesondere die Bewertung der Portfolios und Preisfestsetzung für die Aktien und/oder Anteile der OGAW, die Ausgabe und Rücknahme von Aktien und/oder Anteilen der OGAW, die Registerführung für die OGAW, die Führung und Aufbewahrung von Aufzeichnungen von Transaktionen. Diese Auflistung ist nicht abschließend.
- Vertrieb der Aktien und/oder Anteile von selbst- oder fremdverwalteten OGAW in Luxemburg und/oder im Ausland.

Die Deka Vermögensmanagement GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg unterliegt hinsichtlich den organisatorischen Anforderungen den Vorgaben des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB). Hinsichtlich der Anforderungen an die von ihr verwalteten Fonds unterliegt sie den Vorgaben des Gesetzes von 2010 und den anwendbaren Verwaltungsvorschriften der CSSF.

Die Deka Vermögensmanagement GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg verfügt insoweit im Einklang mit den anwendbaren Vorschriften über ausreichende und angemessene organisatorische Strukturen und interne Kontrollmechanismen, insbesondere handelt sie im besten Interesse der Fonds bzw. Teilfonds und stellt sicher, dass Interessenkonflikte vermieden werden und die Einhaltung von Beschlüssen und Verfahren, eine faire Behandlung der Inhaber von Anteilen an den verwalteten Fonds und

Teilfonds sowie die Einhaltung der festgelegten Risikomanagement-Grundsätze gewährleistet sind. Die Deka Vermögensmanagement GmbH und ihre Zweigniederlassung in Luxemburg verfügen über eine wirksame und ständige Compliance-, Innenrevisions- sowie Risikomanagement-Funktion, die jeweils unabhängig sind, und erhält diese aufrecht.

Darüber hinaus hält die Deka Vermögensmanagement GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg die gemäß Artikel 14 der Richtlinie 2009/65/EG festgelegten Bestimmungen ein.

Die Verwaltungsgesellschaft verfügt ferner über festgelegte Entscheidungsprozesse, eine klare Organisationsstruktur, angemessene interne Kontrollmechanismen sowie eine interne Berichterstattung zwischen allen maßgeblichen Ebenen der Verwaltungsgesellschaft. Sie gewährleistet ferner, dass angemessene und systematische Aufzeichnungen über ihre Geschäftstätigkeit und interne Organisation geführt werden. Sie ergreift alle angemessenen Maßnahmen, um das bestmögliche Ergebnis für den Fonds bzw. Teilfonds zu erzielen, wobei sie den Kurs, die Kosten, die Geschwindigkeit und Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abrechnung, den Umfang und die Art des Auftrages sowie alle sonstigen, für die Auftragsausführung relevanten Aspekte berücksichtigt (best execution). Sie sorgt für eine umgehende, redliche und zügige Ausführung der für Fonds bzw. Teilfonds getätigten Portfoliogeschäfte im Hinblick auf die Ausführung von Handelsentscheidungen für die verwalteten Fonds bzw. Teilfonds. Bei Auslagerung von Aufgaben an Dritte vergewissert sie sich, dass die Dritten die notwendigen Maßnahmen zur Einhaltung aller Anforderungen an Organisation und Vermeidung von Interessenkonflikten wie sie in den anwendbaren Gesetzen und Verordnungen festgelegt sind, getroffen haben und die Einhaltung dieser Anforderungen überwachen. Darüber hinaus stellt sie sicher, dass den Fonds bzw. Teilfonds und/oder den Anteilinhabern in keinem Fall überzogene Kosten in Rechnung gestellt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft kann auf eigene Verantwortung, Kosten, Kontrolle und Koordination ihre Aufgaben als Verwaltungsgesellschaft und Zentralverwaltung ganz oder teilweise an Dritte übertragen, die auf diese Dienstleistungen spezialisiert sind.

Die Hauptverwaltung des Fonds wird von der Deka International S.A. wahrgenommen. Dies beinhaltet u.a. die Buchhaltung für den Fonds, die Berechnung der Anteilwerte für den Fonds, den Versand der Berichte und aller anderen für den Anleger bestimmten Unterlagen sowie die Ausgabe und Rücknahme der Fondsanteile.

Die Verwaltungsgesellschaft hat auf eigene Verantwortung, Kosten und Kontrolle die Deka Investment GmbH, Frankfurt am Main, mit der Ausführung der täglichen Anlagepolitik des Fonds beauftragt. Der Fondsmanager ist befugt, Vermögenswerte des Fonds anzulegen und/oder bestehende Anlagen zu liquidieren.

Die Deka Investment GmbH ist eine Kapitalverwaltungsgesellschaft (Verwaltungsgesellschaft) nach deutschem Recht. Sie ist auf das Portfoliomanagement von Fonds für Privatkunden und institutionelle Anleger spezialisiert. Die von ihr verwalteten Vermögenswerte beliefen sich am 30. Juni 2023 auf rund 188,3 Mrd. Euro.

Des Weiteren hat die Deka International S.A. die Fondsbuchhaltung und Fondsadministration auf die State Street Bank International GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg ausgelagert.

Ferner hat die Deka International S.A. die Funktion der Transferstelle in Bezug auf die Ausgabe und Rücknahme der Fondsteilscheine und den in diesem Zusammenhang stehenden wachsenden Aufgaben zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung auf die DekaBank Deutsche Girozentrale, Frankfurt am Main, Niederlassung Luxemburg übertragen.

Mit der Abwicklung von Transaktionen für Rechnung des Fonds wird überwiegend die Verwahrstelle, mit welcher die Verwaltungsgesellschaft in der Deka-Gruppe verbunden ist, beauftragt.

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) übt die Aufsicht über die Deka Vermögensmanagement GmbH, Frankfurt am Main und die Deka Vermögensmanagement GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg aus. Die Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF) übt die Aufsicht in Bezug auf die OGAW, die von der Verwaltungsgesellschaft verwaltet werden, aus („Produktaufsicht“).

Weitere Angaben zur Verwaltungsgesellschaft enthält der Anhang „Ihre Partner in der Sparkassen-Finanzgruppe“.

Anlageberater ist die Sparkasse Ulm. Sie berät bezüglich der Anlage des Fondsvermögens und unterbreitet insbesondere Vorschläge hinsichtlich der Asset-Allokation und erteilt Empfehlungen für den Kauf und Verkauf der zulässigen Vermögensgegenstände.

Die Verwaltungsgesellschaft und der Fondsmanager sind an Empfehlungen des Anlageberaters nicht gebunden und entscheiden allein über alle Anlagen des Fonds.

3. Verwahrstelle

Das Gesetz von 2010 und die anwendbaren Verwaltungsvorschriften der CSSF sehen eine Trennung der Verwaltung und der Verwahrung von OGAW vor. Für Vermögenswerte, deren Verwahrung die Verwahrstelle selbst übernimmt, eröffnet die Verwahrstelle für den OGAW ein oder mehrere Konten, in denen alle Vermögenswerte erfasst werden, die Eigentum des OGAW sind und für deren Verwahrung sie verantwortlich ist. Bei Vermögensgegenständen, die nicht verwahrt werden können, prüft die Verwahrstelle, ob der Fonds Eigentum an diesen Vermö-

gensgegenständen erworben hat. Die Verwahrstelle muss zu jeder Zeit einen vollständigen Überblick über alle Vermögenswerte des OGAW haben, einschließlich derer, die nicht Gegenstand einer Verwahrung sind. Sie überwacht, ob die Verfügungen der Verwaltungsgesellschaft über die Vermögensgegenstände den Vorschriften des Gesetzes von 2010 und dem Verwaltungsverglement entsprechen.

Die Verwahrstelle stellt sicher, dass die Geldflüsse und liquiden Mittel des OGAW ordnungsgemäß überwacht werden. Sie gewährleistet, dass sämtliche von Anteilhabern bei der Zeichnung von Anteilen des OGAW geleistete Zahlungen eingehen und dass alle liquiden Mittel des OGAW auf Geldkonten verbucht werden, die auf den Namen des OGAW oder der Verwaltungsgesellschaft oder auf den Namen der Verwahrstelle bei einem Institut gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben a), b) und c) der Richtlinie 2006/73 EG oder bei einem anderen Institut der gleichen Art in dem entsprechenden Markt, in dem Geldkonten vorgeschrieben sind, eröffnet wurden, solange ein solches Institut einer wirksamen aufsichtsrechtlichen Regulierung und Aufsicht unterliegt, die den Rechtsvorschriften der Europäischen Union entsprechen und wirksam durchgesetzt werden.

Daneben hat die Verwahrstelle insbesondere folgende Aufgaben:

- Sicherzustellen, dass die Ausgabe und Rücknahme der Anteile sowie die Anteilwertermittlung den Vorschriften des Gesetzes von 2010 und dem Verwaltungsverglement des Fonds entsprechen,
- Sicherzustellen, dass bei den für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger getätigten Geschäften der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen an den Fonds überwiesen wird,
- Sicherzustellen, dass die Erträge des Fonds nach den Vorschriften des Gesetzes von 2010 und dem Verwaltungsverglement verwendet werden,
- Sicherzustellen, dass die Anteilpreise ordnungsgemäß berechnet werden,
- Sicherzustellen, dass Sicherheiten für Wertpapierleihegeschäfte rechtswirksam bestellt und jederzeit vorhanden sind.

Für den Fonds hat die DekaBank Deutsche Girozentrale, Frankfurt am Main, Niederlassung Luxemburg, die Funktion der Verwahrstelle übernommen. Sie wurde am 1. Februar 1982 als Niederlassung der DekaBank Deutsche Girozentrale, Frankfurt am Main, gegründet. Die DekaBank Deutsche Girozentrale, Frankfurt am Main, ist ein Kreditinstitut nach deutschem Recht.

Die DekaBank Deutsche Girozentrale, Frankfurt am Main, ist Mutterunternehmen und alleiniger Gesellschafter der Verwaltungsgesellschaft. Ihre Rechte und Pflichten als Verwahrstelle

richten sich nach Luxemburger Recht, dem Verwaltungsreglement und dem Verwahrstellenvertrag.

Die Verwaltungsgesellschaft wird überwiegend die Verwahrstelle, mit welcher die Verwaltungsgesellschaft in der Deka-Gruppe verbunden ist, mit der Abwicklung von Transaktionen für Rechnung des Fonds beauftragen.

Interessenkonflikte können aus Aufgaben oder Kontrollfunktionen entstehen, die die Verwahrstelle für den Fonds, die Anleger oder die Verwaltungsgesellschaft erbringt.

Interessenkonflikte könnten sich aus der Übernahme der Verwahrstellenfunktion für den Fonds ergeben.

Potentielle Fallgruppen innerhalb der Deka-Gruppe wurden identifiziert und entsprechende Vorkehrungen zu ihrer Vermeidung implementiert. Hierzu zählen u.a. die organisatorische Trennung der Zuständigkeiten und die Einhaltung von „Best Execution-Maßstäben“ beim Erwerb oder der Veräußerung von Vermögensgegenständen.

Die Verwahrstelle kann die Verwahrung von verwahrfähigen Vermögensgegenständen an Unterverwahrer übertragen. Die übertragenen Aufgaben sind:

- Verwahrung der Wertpapiere,
- Verwaltung der Wertpapiere,
- Abwicklung der Wertpapierhandelsgeschäfte und Ausführung von Wertpapierlieferungen (Ein- und Ausgänge).

Als Unterverwahrer für die Verwahrstelle sind die J.P. Morgan SE, Frankfurt, Clearstream Banking AG, Frankfurt und die Raiffeisen Bank International AG, Wien tätig.

Zudem nimmt die Verwahrstelle im Hinblick auf für den OGAW erworbene Investmentanteile die Dienste von das jeweilige Anteilsregister führenden Transfer Agents in Anspruch, zum Teil indirekt über die oben genannten Unterverwahrer.

Die Verwahrstelle ist grundsätzlich für alle Vermögensgegenstände, die von ihr oder von einem ihrer Unterverwahrer verwahrt werden, verantwortlich. Im Falle des Verlustes eines solchen Vermögensgegenstandes haftet die Verwahrstelle gegenüber dem Fonds und dessen Anlegern, es sei denn der Verlust ist auf Ereignisse außerhalb des Einflussbereichs der Verwahrstelle zurückzuführen. Für Schäden, die nicht im Verlust eines Vermögensgegenstandes bestehen, haftet die Verwahrstelle grundsätzlich nur, wenn sie ihre gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen mindestens fahrlässig nicht erfüllt hat.

Auf Verlangen übermittelt die Verwaltungsgesellschaft den Anlegern Informationen auf dem neuesten Stand zur Verwahr-

stelle und deren Pflichten, zu den Unterverwahrern sowie zu möglichen Interessenkonflikten im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Verwahrstelle oder der Unterverwahrer. Eine Übersicht der beauftragten Unterverwahrer und Lagerstellen ist unter www.deka.de erhältlich.

Ebenfalls auf Verlangen übermittelt sie den Anlegern Informationen zu den Gründen, aus denen sie sich für die DekaBank Deutsche Girozentrale, Frankfurt am Main, Niederlassung Luxemburg, als Verwahrstelle des Fonds entschieden hat.

4. Anlagepolitik

Das Hauptziel der Anlagepolitik des Fonds besteht in der Erwirtschaftung eines angemessenen Wertzuwachses in der Fondswährung Euro unter Berücksichtigung der Kriterien Wertstabilität, Sicherheit des Kapitals und der Liquidität des Fondsvermögens.

Zu diesem Zweck ist beabsichtigt, das Netto-Fondsvermögen nach dem Grundsatz der Risikostreuung und im Rahmen der allgemeinen Richtlinien für die Anlagepolitik gemäß Artikel 5 des Grundreglements in Aktien-, Renten- und Geldmarktwerten anzulegen. Diese Anlage kann sowohl über offene Aktien-, Renten- und Geldmarktfonds, als auch direkt in Aktien, fest- oder variabel verzinsliche Anleihen, Geldmarktinstrumente sowie in Zertifikaten, die gemäß den Bestimmungen von Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 als Wertpapiere zu betrachten sind, erfolgen. Die vorgenannten Wertpapiere werden an Wertpapierbörsen oder geregelten Märkten innerhalb von Nordamerika, Südamerika, Australien (einschließlich Ozeanien) Afrika, Asien und/oder Europa amtlich notiert oder gehandelt.

Das Fondsvermögen darf auch in Zertifikate angelegt werden, sofern sie gemäß den Bestimmungen von Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 als Wertpapiere zu qualifizieren sind. Hierunter können auch Zertifikate auf breitdiversifizierte Rohstoffindizes gefasst werden. Für das Fondsvermögen können auch Zertifikate auf einzelne Rohstoffe erworben werden, wenn diese den aufsichtsrechtlichen Bedingungen entsprechen. Die physische Lieferung von Rohstoffen ist für den Fonds ausgeschlossen.

Der Fonds muss mindestens 25 % und darf je nach Marktlage bis zu 100 % in Aktien und offene Aktienfonds anlegen. Bis zu 75 % darf der Fonds je nach Marktlage in Renten- und Geldmarktfonds, fest- oder variabel verzinsliche Anleihen, Geldmarktinstrumente sowie in Zertifikate anlegen. Durch die flexible Mischung der verschiedenen Vermögensanlagen kann nach Einschätzung der Wirtschafts- und Kapitalmarktlage, ein verbessertes Kapitalertrags- und Risikoverhältnis erreicht werden. Somit wird den Anlegern die Möglichkeit angeboten an den Wachs-

tumsaussichten der Wirtschafts- und Kapitalmärkte teilzunehmen.

Für das Fondsvermögen dürfen keine Anteile an Venture Capital- oder Private Equity-Fonds erworben werden.

Der Fonds darf nicht mehr als 20% seines Netto-Fondsvermögens in Anteilen eines einzigen Zielfonds anlegen.

Bei der Anwendung dieser Anlagegrenze von 20 % ist jeder Teilfonds eines Umbrella-Fonds im Sinne von Artikel 181 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 wie ein eigenständiger Emittent zu betrachten, vorausgesetzt, das Prinzip der Einzelhaftung pro Teilfonds im Hinblick auf Dritte ist sichergestellt.

Für das Fondsvermögen dürfen nicht mehr als 25 % der ausgegebenen Anteile eines Zielfonds erworben werden. Bei der Anwendung der im vorstehenden Satz beschriebenen Anlagegrenze von 25 % der ausgegebenen Anteile bezieht sie sich bei einem Investmentvermögen, welches aus mehreren Teilfonds besteht (Umbrella-Fonds), jeweils auf einen Teilfonds.

Für das Fondsvermögen dürfen Anteile an Zielfonds nur dann erworben werden, wenn jeder dieser Zielfonds nach seinen Vertragsbedingungen bzw. der Satzung seinerseits insgesamt höchstens 10 % seines Vermögens in Anteilen an anderen Investmentvermögen anlegen darf.

Die vom Fonds erworbenen Vermögenswerte werden von Emittenten, die weltweit ansässig sind, begeben oder garantiert und lauten auf Währungen der Mitgliedstaaten der Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD“) einschließlich auf Euro.

Der Fonds darf, nach dem Grundsatz der Risikostreuung, bis zu 100 % seines Nettovermögens in Wertpapieren und bis zu 75 % in Geldmarktinstrumenten verschiedener Emissionen anlegen, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften oder von einem sonstigen Mitgliedstaat der OECD oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden, vorausgesetzt, dass (i) Wertpapiere im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind und (ii) in Wertpapieren aus ein und derselben Emission nicht mehr als 30 % des Nettovermögens des Fonds angelegt werden.

Eventuell können Anlagen in Wertpapieren oder Zertifikaten, die Immobilien repräsentieren, vorgesehen werden, wobei jedoch nicht mehr als 30 % des Nettofondsvermögens in diese vorgenannten Gattungen investiert werden dürfen.

Der Fonds kann flüssige Mittel in Form von Bankguthaben in Höhe von maximal 49 % des Nettofondsvermögens halten.

Diese sollen grundsätzlich akzessorischen Charakter und dürfen nur eine Laufzeit von höchstens zwölf Monaten haben.

Im Investmentprozess dieses Fonds werden ökologische (Environment – „E“), soziale (Social – „S“) und die verantwortungsvolle Unternehmens- bzw. Staatsführung (Governance – „G“) betreffenden Kriterien (sog. ESG-Kriterien) mit besonderem Schwerpunkt betrachtet. Es handelt sich hierbei um ein Finanzprodukt im Sinne des Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 (Offenlegungsverordnung). Nähere Informationen dazu sind dem Anhang „Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten“ zu entnehmen.

Der Investmentprozess dieses Fonds sieht vor, dass Nachhaltigkeitsrisiken berücksichtigt werden. Nachhaltigkeitsrisiken, welche sich aus der Analyse der ESG-Kriterien ergeben, werden mit Blick auf ihre finanzielle Wirkung kontinuierlich analysiert und die sich hieraus ergebenden Erkenntnisse zu den Nachhaltigkeitsrisiken einzelner Emittenten im Rahmen des Investmentprozesses bei der Bewertung der Ertrags- und Risikoeinschätzung berücksichtigt.

Nachhaltigkeitsrisiken sind Ereignisse oder Bedingungen aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung, deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition des Fonds haben können. Nachhaltigkeitsrisiken können auf alle bekannten Risikoarten einwirken und als Faktor zur Wesentlichkeit dieser Risikoarten beitragen. Die Betroffenheit, Wahrscheinlichkeit und Schwere von Nachhaltigkeitsrisiken unterscheidet sich je nach Branche, Geschäftsmodell und Nachhaltigkeitsstrategie des Emittenten.

Die Analyse der Nachhaltigkeitsrisiken erfolgt auf Basis von öffentlich verfügbaren Informationen der Emittenten (z.B. Geschäfts- und Nachhaltigkeitsberichte) oder einem internen Research sowie unter Verwendung von Daten und ESG-Ratings von Research- bzw. Ratingagenturen.

Es wird ein Sustainability Risk Committee als Kontrollinstrument eingesetzt, welches kontinuierlich die Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken einzelner Emittenten überprüft und konkrete Vorgaben für das unter Nachhaltigkeitsrisiken investierbare Anlageuniversum gibt. Hierzu gehören neben Informationen auf Einzelemittentenebene ebenso Einschätzungen, welche auf Basis einer globalen Wirtschaftsanalyse getroffen werden (Einfluss von ESG-Kriterien auf das Wirtschaftswachstum oder die sozio-demographisch-bedingte Nachfragesituation). Hierbei wird bis auf Branchenebene beleuchtet, wie ESG-Kriterien makroökonomische Trends bilden. Weiterhin erhalten die Mitarbeiter des Fondsmanagements regelmäßig umfassende Schulungen und Weiterbildungen zum Thema Nachhaltigkeit.

Zudem wird ein betriebsinternes ESG-Risikostufenmodell genutzt, welches für die jeweiligen Emittenten eine ESG-Risikoeinstufung vornimmt und Emittenten, die eine gewisse Mindesteinstufung nicht überschreiten, aus dem Anlageuniversum ausschließt. Das Anlageuniversum des Fonds wird auf solche Titel fokussiert, die nach Einschätzung des Fondsmanagements im Zeitpunkt der Investitionsentscheidung geringere Nachhaltigkeitsrisiken bergen. Dies erfolgt durch den Ausschluss von Emittenten mit einer ESG-Bewertung von weniger als B von MSCI ESG Research LLC oder alternativ einer vergleichbaren ESG-Bewertung von einem anderen Anbieter.

Darüber hinaus nimmt die Verwaltungsgesellschaft ihre Rolle als Investor aktiv wahr und setzt sich im Dialog mit den Emittenten für eine nachhaltige Unternehmensführung ein.

Nachhaltigkeitsrisiken können sich im Investmentprozess negativ auf die Rendite dieses Fonds auswirken. Insbesondere können diese zu einer wesentlichen Verschlechterung der Finanzlage, der Rentabilität oder der Reputation der Emittenten führen und sich erheblich auf das Bewertungsniveau der Investition auswirken.

Neben Nachhaltigkeitsrisiken werden bei dem Fonds auch die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (auch „Principal Adverse Impacts“ oder „PAI“) berücksichtigt. Nähere Informationen zu der Art und Weise der Berücksichtigung der nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind dem Anhang „Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten“ zu entnehmen.

Dem Fonds liegt ein aktiver Investmentansatz zugrunde. Der Investmentprozess basiert auf einer fundamental orientierten Kapitalmarkteinschätzung. Dabei werden die volkswirtschaftlichen Rahmenbedingungen bewertet. Weitere Auswahlkriterien (z.B. Bewertung, Liquidität, Gewinne, Sentiment) fließen in die Chance-Risiko-Analyse ein. Auch sind die Auswahlkriterien wie bspw. Bonität, Regionen und Sektoren bei der Portfoliokonstruktion maßgebend. Danach werden die erfolversprechenden Wertpapiere ausgewählt. Im Rahmen des Investmentansatzes wird auf die Nutzung eines Referenzwertes (Index) verzichtet, da die Fondsallokation/Selektion nicht mit einem Index vergleichbar ist.

Daneben darf die Verwaltungsgesellschaft bis zu 10 % des Netto-Fondsvermögens in andere als die oben genannten Vermögensgegenstände investieren.

Die im Rahmen von Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe g) des Grundreglements getätigten Techniken und Instrumente, die Wertpapiere zum Gegenstand haben, werden auch zu anderen Zwecken als der Absicherung abgeschlossen. Als Techniken und Instrumente gelten vor allem Derivate wie z.B. Optionen, Finanz-

terminkontrakte, Swaps, Credit Default Swaps, Devisenterminkontrakte sowie Kombinationen hieraus.

Die Verwaltungsgesellschaft wird die vorgenannten Geschäfte ausschließlich mit erstklassigen Finanzinstituten als Geschäftspartner abschließen, die auf derartige Geschäfte spezialisiert sind und von einer anerkannten Ratingagentur mit der Bonitäts-einstufung „Investment Grade“ bewertet wurden.

Anlagegrenzen aus steuerlichen Gründen

Mindestens 25 % des Aktivvermögens (die Höhe des Aktivvermögens bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Investmentfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) des Fonds werden in solche Kapitalbeteiligungen i. S. d. § 2 Absatz 8 des deutschen Investmentsteuergesetzes (InvStG) angelegt, die nach diesem Verwaltungsreglement für den Fonds erworben werden können. Dabei können die tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten von Ziel-Investmentfonds berücksichtigt werden.

Die steuerrechtlich vorgegebene Zielsetzung der „fortlaufenden Anlage“ in Kapitalbeteiligungen wird auch innerhalb von sechs Monaten nach Neuauflage oder während der Abwicklung des Fonds erfüllt, sofern der Fonds innerhalb dieses Zeitraums nicht mehr die vorausgesetzte tatsächliche Vermögenszusammensetzung von mindestens 25 % des Aktivvermögens des Fonds in Kapitalbeteiligungen erreicht.

5. Techniken und Instrumente

Bei der Anlage des Fondsvermögens werden die Voraussetzungen des Gesetzes von 2010 und der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 in Umsetzung der Richtlinie 2007/16/EG eingehalten. Darüber hinaus werden die Vorgaben aus der Verordnung (EU) 2015/2365 über die Meldung und Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFTR) eingehalten.

Zur effizienten Verwaltung des Portfolios darf der Fonds sich unter Einhaltung der durch das Gesetz von 2010 oder der von der Luxemburger Aufsichtsbehörde festgelegten Bedingungen und Grenzen der Techniken und Instrumente bedienen, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben. Zu diesen Techniken und Instrumenten gehören vor allem Derivate, insbesondere Optionen, Finanzterminkontrakte, Swaps, Credit Default Swaps, Total Return Swaps, Devisenterminkontrakte sowie Kombinationen hieraus.

Als Wertpapierfinanzierungsgeschäfte gelten Wertpapierleihegeschäfte, Wertpapierpensionsgeschäfte und umgekehrte Wertpapierpensionsgeschäfte.

Entgegen der Angaben im Verwaltungsreglement werden Wertpapierleihegeschäfte, Wertpapierpensionsgeschäfte sowie um-

gekehrte Wertpapierpensionsgeschäfte für den Fonds nicht getätigt. Ein Anspruch der Verwaltungsgesellschaft auf Vergütung für diese Geschäfte kann folglich nicht entstehen.

Bei den im Rahmen von Wertpapierfinanzierungsgeschäften verwendeten Arten von Vermögenswerten kann es sich um die gemäß der Anlagepolitik des Fonds zulässigen Arten von Vermögensgegenständen handeln.

Derivate, die zur Absicherung eingesetzt werden, können Verluste für den Fonds, die sich aus der negativen Wertentwicklung abgesicherter Vermögenswerte ergeben, abmildern oder vermeiden; zugleich kann die Absicherung mittels Derivaten jedoch auch dazu führen, dass sich positive Wertentwicklungen abgesicherter Vermögenswerte nicht mehr in gleichem Umfang positiv auf die Wertentwicklung des Fonds auswirken können. Derivate können zu Investitionszwecken eingesetzt werden, um zielgerichtet und zumeist unter geringerem Kapitaleinsatz an der Wertentwicklung von Finanzinstrumenten oder Märkten zu partizipieren.

Gelddarlehen darf die Verwaltungsgesellschaft Dritten für Rechnung des Fonds nicht gewähren.

Eine Option ist das Recht, einen bestimmten Vermögenswert während einer im Voraus vereinbarten Frist („Ausübungszeitraum“) oder an einem im Voraus bestimmten Zeitpunkt („Ausübungszeitpunkt“) zu einem im Voraus bestimmten Preis („Ausübungspreis“) zu kaufen (Kauf- oder „Call“-Option) oder zu verkaufen (Verkaufs- oder „Put“-Option). Der Preis einer Call- oder Put-Option ist die Options-„Prämie“.

Finanzterminkontrakte sind gegenseitige Verträge, welche die Vertragsparteien berechtigen beziehungsweise verpflichten, einen bestimmten Vermögenswert an einem im Voraus bestimmten Zeitpunkt zu einem im Voraus bestimmten Preis abzunehmen beziehungsweise zu liefern, wobei jeweils nur ein Bruchteil der jeweiligen Kontraktgröße („Einschuss“) sofort geleistet werden muss.

Der Käufer eines Credit Default Swaps entrichtet eine Prämie, ausgedrückt als Prozentsatz vom Nennwert des Kontraktgegenstandes, an den Verkäufer des Credit Default Swaps, der seinerseits sich verpflichtet, bei Eintritt des vereinbarten Ereignisses wie Insolvenz oder Zahlungsverzug des Schuldners des Kontraktgegenstandes den Kontraktgegenstand gegen Zahlung dessen Nennwertes zu übernehmen oder einen Geldbetrag in Höhe der Differenz zwischen dem Nennwert und dem Marktwert des Kontraktgegenstandes zu zahlen. Solche Geschäfte sind ausschließlich mit Finanzinstituten erster Ordnung zulässig, die auf solche Geschäfte spezialisiert sind. Die Bewertung der Credit Default Swaps erfolgt nach transparenten und nachvollziehbaren Methoden auf regelmäßiger Basis. Die Verwaltungsgesellschaft, der Vorstand und der Wirtschaftsprüfer werden die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Bewertungsmethoden und deren

Anwendung überwachen. Falls im Rahmen der Überwachung Differenzen festgestellt werden, wird die Verwaltungsgesellschaft deren Beseitigung veranlassen.

Total Return Swaps sind Kreditderivate, bei denen sämtliche Erträge und Wertschwankungen eines Basiswerts gegen eine fest vereinbarte Zinszahlung getauscht werden. Ein Vertragspartner, der Sicherungsnehmer, transferiert damit das gesamte Kredit- und Marktrisiko für die Laufzeit des Geschäftes aus dem Basiswert auf den anderen Vertragspartner, den Sicherungsgeber. Im Gegenzug zahlt der Sicherungsnehmer bei Abschluss des Geschäftes eine Prämie an den Sicherungsgeber. Bei möglichen Kursverlusten sind am Ende des Geschäftes (Fälligstellung) Ausgleichszahlungen vom Sicherungsgeber zu leisten. Statt einer Zinszahlung kann die Gesamrendite eines Basiswerts auch gegen die Gesamrendite eines anderen Basiswerts getauscht werden.

Total Return Swaps können für den Fonds getätigt werden, um sich gegen Kursverluste und Risiken aus dem Basiswert abzuschützen bzw. an Marktentwicklungen partizipieren zu können ohne den Basiswert selbst erworben zu haben. Unter anderem können Aktien, Renten und Währungen als Vermögensgegenstände des Fonds Gegenstand von Total Return Swaps sein. Es dürfen bis zu 20 % des Fondsvermögens Gegenstand solcher Geschäfte sein. Die Verwaltungsgesellschaft erwartet aber, dass dieser Wert im Regelfall geringer ausfällt. Den tatsächlichen Wert der in Total Return Swaps im Fondsvermögen investiert ist, kann dem jeweils gültigen Jahres- oder Halbjahresbericht entnommen werden. Die Erträge zuzüglich evtl. vereinnahmter Prämien aus Total Return Swaps fließen – nach Abzug der Transaktionskosten – vollständig dem Fonds zu.

Die Vertragspartner für Total Return Swaps werden nach den Grundsätzen der Best-Execution-Policy ausgewählt und regelmäßig überprüft. Die Vertragspartner müssen Finanzinstitutionen erster Ordnung sein, die auf solche Transaktionen spezialisiert sind, einem Rating einer anerkannten Ratingagentur unterliegen (min. Investmentgrade) und von einer Aufsichtsbehörde beaufsichtigt werden.

Für die Techniken und Instrumente besteht ein Collateral-Management zur Verwaltung der für diese Geschäfte zu stellenden sowie zu erhaltenden Sicherheiten. Die Sicherheiten dienen dazu, das Ausfallrisiko des Vertragspartners dieser Geschäfte ganz oder teilweise zu reduzieren. Diese werden täglich neu berechnet und entsprechend angepasst.

Für OTC-Derivate, die über eine zentrale Gegenpartei abgewickelt werden und für börsengehandelte Derivate, die über ein standardisiertes System abgeschlossen werden, richtet sich die Besicherung nach den Regeln der zentralen Gegenpartei, der Börse bzw. des Systembetreibers.

Für OTC-Derivate, die nicht über eine zentrale Gegenpartei abgewickelt werden, vereinbart die Verwaltungsgesellschaft mit den Kontrahenten Regelungen zur Besicherung der Forderungen des Fonds. Die grundsätzlichen Anforderungen an die Sicherheiten hat die Verwaltungsgesellschaft in einer Collateral Policy, unter Berücksichtigung der gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen, u.a. der Verordnung 10-4 der CSSF, dem Rundschreiben CSSF 11/512, dem Rundschreiben CSSF 08/356, den CESR Guidelines on Risk Measurement and Calculation of Global Exposure and Counterparty Risk for UCITS (CESR/10-788), sowie dem Rundschreiben CSSF 14/592 in Verbindung mit den ESMA Leitlinien zu börsengehandelten Indexfonds (Exchange-Traded Funds, ETF) und anderen OGAW-Themen (ESMA/2014/937), festgelegt.

Zulässige Sicherheiten sind u.a. Barsicherheiten, Aktien, Staatsanleihen, Anleihen anderer Gebietskörperschaften und supranationaler Organisationen, Unternehmensanleihen sowie deutsche öffentliche oder Hypothekenpfandbriefe. Weitere Restriktionen hinsichtlich zulässiger Währungen, Ratinganforderungen an Emission bzw. Emittent sowie Zugehörigkeit zu ausgewählten Indizes (bei Aktien) stellen weiterhin sicher, dass ausschließlich Sicherheiten hoher Qualität Verwendung finden. Hierbei werden nur Sicherheiten akzeptiert, die von Emittenten mit einer hohen Kreditqualität und Bonität begeben worden sind. Sollte nicht das höchste Kreditratingband vorliegen, werden weitere Sicherheitsmargenabschläge vorgenommen.

Alle entgegen genommenen Sicherheiten, die keine Barsicherheiten sind, sollen liquide sein und an einem liquiden Markt mit transparenten Preisfeststellungen gehandelt werden. Ziel ist es eine kurzfristige Veräußerung garantieren zu können, zu einem Preis der nahe an der vor dem Verkauf festgestellten Bewertung liegt.

Die Sicherheiten sollen mindestens börsentäglich bewertet werden können. Es findet eine tägliche Marktbewertung und ein täglicher Marginausgleich statt. Vermögensgegenstände, die eine hohe Preisvolatilität aufweisen, werden nur dann als Sicherheit akzeptiert, wenn geeignete konservative Bewertungsabschläge (Haircuts) angewandt werden können. Die erhaltenen unbaren Sicherheiten werden nicht veräußert, neu angelegt oder verpfändet.

Im Übrigen müssen Derivategeschäfte in einem Umfang besichert sein, der sicherstellt, dass der Anrechnungsbetrag für das Ausfallrisiko des jeweiligen Vertragspartners 5 % des Wertes des Fonds nicht überschreitet. Ist der Vertragspartner ein Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR oder in einem Drittstaat, in dem gleichwertige Aufsichtsbestimmungen gelten, so darf der Anrechnungsbetrag für das Ausfallrisiko 10 % des Wertes des Fonds betragen.

Die Besicherung kann auch vollständig durch Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente eines einzigen Emittenten gemäß Artikel 6 Absatz 3 des Grundreglements erfolgen; in dem Fall müssen die Sicherheiten mindestens 6 verschiedene Emissionen umfassen und keine Emission darf 30 % des Netto-Fondsvermögens übersteigen.

Von den Sicherheiten werden Wertabschläge (Haircuts) abgezogen, die je nach Art der Wertpapiere, der Bonität der Emittenten sowie ggf. nach Restlaufzeit variieren. Die Haircuts fallen für die aufgeführten Wertpapierkategorien wie folgt aus:

- Bankguthaben 0%
- Aktien 5% - 40%
- Renten 0,5% - 30%
- Aktien oder Anteile an UCITS 10% – 50%

Darüber hinaus kann für Sicherheiten in einer anderen Währung als der Fondswährung ein zusätzlicher Wertabschlag von bis zu 10%-Punkten angewandt werden. In besonderen Marktsituationen (z.B. Marktturbulenzen) kann die Verwaltungsgesellschaft von den genannten Werten abweichen.

Barsicherheiten in Form von Bankguthaben dürfen auf Sperrkonten bei der Verwahrstelle des Fonds oder mit ihrer Zustimmung bei einem anderen Kreditinstitut gehalten werden. Barmittel, die der Fonds als Sicherheiten gestellt bekommt, können unter Einhaltung der Vorgaben des Rundschreibens CSSF 08/356 und des Rundschreibens CSSF 11/512 reinvestiert werden. Die Wiederdarlegung darf nur in Staatsanleihen von hoher Qualität oder in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur erfolgen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann für Rechnung des Fonds im Rahmen von Derivategeschäften Wertpapiere als Sicherheit entgegennehmen. Wenn diese Wertpapiere als Sicherheit übertragen wurden, müssen sie bei der Verwahrstelle verwahrt werden. Hat die Verwaltungsgesellschaft die Wertpapiere als Sicherheit verpfändet erhalten, können sie auch bei einer anderen Stelle verwahrt werden, die einer wirksamen öffentlichen Aufsicht unterliegt und vom Sicherungsgeber unabhängig ist.

Der Einsatz von Derivaten und sonstigen Techniken und Instrumenten soll vorwiegend im Hinblick auf eine Steigerung der Wertentwicklung erfolgen, ohne dass dadurch von den im Grund- oder Sonderreglement bzw. im Verkaufsprospekt genannten Anlagezielen des Fonds abgewichen oder der grundlegende Charakter der Anlagepolitik des Fonds verändert wird.

Der Fonds darf als Teil seiner Anlagestrategie innerhalb der in Artikel 6 Absatz 5 und 6 des Grundreglements festgelegten Grenzen Anlagen in Derivaten tätigen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen des Artikels 6 nicht über-

schreitet. Anlagen des Fonds in indexbasierten Derivaten müssen bei den Anlagegrenzen des Artikels 6 Absatz 1 bis 6 nicht berücksichtigt werden. Wenn ein Derivat in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss es hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften dieses Artikels mit berücksichtigt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft verfügt für den Fonds über ein Risikomanagementverfahren im Einklang mit dem Gesetz von 2010 und den anwendbaren Verwaltungsvorschriften der CSSF, insbesondere dem Rundschreiben CSSF 11/512 vom 30. Mai 2011.

Im Rahmen des Risikomanagementverfahrens wird das Gesamtrisiko des Fonds mittels einer sogenannten relativen Value-at-Risk (VaR)-Limitierung gemessen und kontrolliert.

Beim VaR handelt es sich um ein Standard-Risikomaß im Finanzsektor. Ausgehend von einem fixierten Zeitintervall und einer vorgegebenen Wahrscheinlichkeit (Konfidenzniveau) ist der VaR einer Finanzposition diejenige Ausprägung der Verlusthöhe, die mit der vorgegebenen Wahrscheinlichkeit nicht überschritten wird. Die Berechnung des VaR wird dabei auf Basis eines einseitigen Konfidenzintervalls von 99% sowie einer Halteperiode von 20 Tagen durchgeführt.

Für Zwecke der Risikobegrenzung darf das Gesamtrisiko aus allen Positionen des Fonds, das über den VaR ermittelt wird, den VaR eines Referenzportfolios mit dem gleichen Marktwert wie der Fonds nicht zweimal überschreiten. Als Referenzportfolien dienen Kombinationen aus marktüblichen Aktien- und/ oder Renten- und/ oder Rohstoffindizes, die entsprechend der Anlagepolitik des Fonds ausgewählt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft berechnet die Hebelwirkung (Englisch „leverage“) des Fonds im Einklang mit den Verwaltungsvorschriften der zuständigen Aufsichtsbehörden unter Anwendung des Ansatzes der Summe der Nominalen („Bruttomethode“) sowie zusätzlich unter Anwendung des Commitment-Ansatzes („Nettomethode“).¹⁾

Anteilinhaber sollten beachten, dass Derivate für verschiedene Zwecke eingesetzt werden können, insbesondere für Absicherungs- und Investmentzwecke. Die Berechnung der erwarteten Hebelwirkung nach Bruttomethode unterscheidet nicht zwischen den unterschiedlichen Zielsetzungen des Derivateeinsatzes und liefert daher keine Indikation über den Risikogehalt des Fonds. Die Verwaltungsgesellschaft erwartet, dass die aus dem Einsatz von Derivaten resultierende Hebelwirkung (Leverage) des Fonds nach Bruttomethode grundsätzlich 2,0 nicht überschreiten wird.

Eine Indikation des Risikogehaltes des Fonds wird dagegen durch die Nettomethode gegeben, da sie auch den Einsatz von Derivaten zu Absicherungszwecken angemessen berücksichtigt. Die Verwaltungsgesellschaft erwartet, dass die Hebelwirkung (Leverage) des Fonds nach Nettomethode grundsätzlich 1,0 nicht überschreiten wird. In besonderen Ausnahmefällen kann es vorkommen, dass die Hebelwirkung auch höher liegt.

Angaben zum Risikoprofil des Fonds, welches im Einklang mit den oben genannten Techniken und Instrumenten steht, können auch dem Basisinformationsblatt entnommen werden.

Informationen zum aktuellen Einsatz der Techniken und Instrumente sind bei der Verwaltungsgesellschaft unter (+3 52) 3409-2739 und bei der DekaBank Deutsche Girozentrale von montags bis freitags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr unter der Rufnummer +49 (0) 69 / 7147-652 erhältlich.

6. Risikohinweise

Vor der Entscheidung über den Kauf von Anteilen an dem Fonds sollten Anleger die nachfolgenden Risikohinweise zusammen mit den anderen in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen sorgfältig lesen und diese bei ihrer Anlageentscheidung berücksichtigen. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser Risiken kann für sich genommen oder zusammen mit anderen Umständen die Wertentwicklung des Fonds bzw. der im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände nachteilig beeinflussen und sich damit auch nachteilig auf den Anteilwert auswirken.

Veräußert der Anleger Anteile an dem Fonds zu einem Zeitpunkt, in dem die Kurse der in dem Fonds befindlichen Vermögensgegenstände gegenüber dem Zeitpunkt seines Anteilsverwerbs gefallen sind, so erhält er das von ihm in den Fonds investierte Kapital nicht oder nicht vollständig zurück. Der Anleger könnte sein in den Fonds investiertes Kapital teilweise oder sogar ganz verlieren. Wertzuwächse können nicht garantiert werden. Das Risiko des Anlegers ist auf die angelegte Summe beschränkt. Eine Nachschusspflicht über das vom Anleger investierte Kapital hinaus besteht nicht.

Neben den nachstehend oder an anderer Stelle des Verkaufsprospekts beschriebenen Risiken und Unsicherheiten kann die Wertentwicklung des Fonds durch verschiedene weitere Risiken und Unsicherheiten beeinträchtigt werden, die derzeit nicht bekannt sind. Die Reihenfolge, in der die nachfolgenden Risiken aufgeführt werden, enthält weder eine Aussage über die Wahrscheinlichkeit ihres Eintritts noch über das Ausmaß oder die Bedeutung bei Eintritt einzelner Risiken.

6.1 Risiken einer Fondsanlage

Im Folgenden werden die Risiken dargestellt, die mit einer Anlage in einen Fonds typischerweise verbunden sind. Diese Risiken können sich nachteilig auf den Anteilwert, auf das vom Anleger

¹⁾ Die Berechnung unter Anwendung des Commitment-Ansatzes erfolgt nach den von der European Securities and Markets Authority (ESMA), früher Committee of European Securities Regulators (CESR), veröffentlichten Guidelines vom 28. Juli 2010 (CESR 10-788).

investierte Kapital sowie auf die vom Anleger geplante Haltedauer der Fondsanlage auswirken.

6.1.1 Schwankung des Fondsanteilwerts

Der Fondsanteilwert berechnet sich aus dem Wert des Fonds, geteilt durch die Anzahl der in den Verkehr gelangten Anteile. Der Wert des Fonds entspricht dabei der Summe der Marktwerte aller Vermögensgegenstände im Fondsvermögen abzüglich der Summe der Marktwerte aller Verbindlichkeiten des Fonds. Der Fondsanteilwert ist daher von dem Wert der im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände und der Höhe der Verbindlichkeiten des Fonds abhängig. Sinkt der Wert dieser Vermögensgegenstände oder steigt der Wert der Verbindlichkeiten, so fällt der Fondsanteilwert.

6.1.2 Änderung der Anlagepolitik oder des Verwaltungsreglements

Die Verwaltungsgesellschaft kann den Verkaufsprospekt einschließlich des Verwaltungsreglements mit Genehmigung der CSSF ändern. Durch eine Änderung des Verkaufsprospekts können auch den Anleger betreffende Regelungen geändert werden. Die Verwaltungsgesellschaft kann etwa durch eine Änderung des Verkaufsprospekts einschließlich des Verwaltungsreglements die Anlagepolitik des Fonds ändern oder sie kann die dem Fonds zu belastenden Kosten erhöhen. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Anlagepolitik zudem innerhalb des gesetzlich und nach dem Verkaufsprospekt einschließlich des Verwaltungsreglements zulässigen Anlagespektrums und damit ohne Änderung des Verkaufsprospekts und dessen Genehmigung durch die CSSF ändern. Hierdurch kann sich das mit dem Fonds verbundene Risiko verändern.

6.1.3 Nachhaltigkeitsrisiken

Die Wertentwicklung des Fonds kann durch Nachhaltigkeitsrisiken beeinflusst werden. Nachhaltigkeitsrisiken im Sinne der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor sind Ereignisse oder Bedingungen aus den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition des Fonds haben könnten. Nachhaltigkeitsrisiken können auf alle bekannten Risikoarten einwirken und als Faktor zur Wesentlichkeit dieser Risikoarten beitragen. Beispielhaft sind die in den nachfolgenden Abschnitten beschriebenen Risikoarten Marktrisiko, Liquiditätsrisiko, Kontrahentenrisiko und operationelles Risiko zu nennen.

6.1.4 Liquidation des Fonds

Der Verwaltungsgesellschaft steht das Recht zu, den Fonds unter angemessener Berücksichtigung der Interessen der Anteilnehmer aufzulösen. Eine Auflösung erfolgt zwingend in den gesetzlich vorgesehenen Fällen. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass er die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren kann.

6.1.5 Übertragung aller Vermögensgegenstände des Fonds auf ein anderes Investmentvermögen (Verschmelzung)

Die Verwaltungsgesellschaft kann sämtliche Vermögensgegenstände des Fonds auf einen anderen OGAW übertragen. Der Anleger kann seine Anteile in diesem Fall (i) zurückgeben, (ii) behalten mit der Folge, dass er Anleger des übernehmenden OGAW wird, (iii) oder gegen Anteile an einem offenen Publikums-Investmentvermögen mit vergleichbaren Anlagegrundsätzen umtauschen, sofern die Verwaltungsgesellschaft oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen ein solches Investmentvermögen mit vergleichbaren Anlagegrundsätzen verwaltet. Dies gilt gleichermaßen, wenn die Verwaltungsgesellschaft sämtliche Vermögensgegenstände eines anderen offenen Publikums-Investmentvermögens auf den Fonds überträgt. Der Anleger muss daher im Rahmen der Übertragung vorzeitig eine erneute Investitionsentscheidung treffen. Bei einer Rückgabe der Anteile können Ertragssteuern anfallen. Bei einem Umtausch der Anteile in Anteile an einem Investmentvermögen mit vergleichbaren Anlagegrundsätzen kann der Anleger mit Steuern belastet werden, etwa, wenn der Wert der erhaltenen Anteile höher ist als der Wert der alten Anteile zum Zeitpunkt der Anschaffung.

6.1.6 Aussetzung der Anteilrücknahme

Die Verwaltungsgesellschaft darf die Rücknahme der Anteile zeitweilig aussetzen, sofern außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen. Außergewöhnliche Umstände in diesem Sinne können z.B. wirtschaftliche oder politische Krisen, Rücknahmeverlangen in außergewöhnlichem Umfang sowie die Schließung von Börsen oder Märkten, Handelsbeschränkungen oder sonstige Faktoren, die die Ermittlung des Anteilwerts beeinträchtigen, sein. Auch im Fall einer Aussetzung der Anteilrücknahme kann der Anteilwert sinken, z.B. wenn die Verwaltungsgesellschaft gezwungen ist, Vermögensgegenstände während der Aussetzung der Anteilrücknahme unter Verkehrswert zu veräußern. Der Anteilwert nach Wiederaufnahme der Anteilrücknahme kann niedriger liegen, als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme.

Einer Aussetzung kann ohne erneute Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteile direkt eine Auflösung des Fonds folgen. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass er die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren kann und ihm wesentliche Teile des investierten Kapitals für unbestimmte Zeit nicht zur Verfügung stehen oder insgesamt verloren gehen.

6.1.7 Rentabilität und Erfüllung der Anlageziele des Anlegers

Es kann nicht garantiert werden, dass der Anleger seinen gewünschten Anlageerfolg erreicht. Der Anteilwert des Fonds kann fallen und zu Verlusten beim Anleger führen. Eine bei Erwerb von Anteilen entrichtete Verkaufsprovision bzw. ein bei Veräußerung von Anteilen entrichteter Rücknahmeabschlag kann zudem, insbesondere bei nur kurzer Anlagedauer, den Erfolg

einer Anlage reduzieren oder sogar aufzehren. Anleger könnten einen niedrigeren als den ursprünglich angelegten Betrag zurück erhalten.

6.1.8 Beeinflussung des individuellen Ergebnisses durch steuerliche Aspekte

Die steuerliche Behandlung von Kapitalerträgen hängt von den individuellen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftig Änderungen unterworfen sein. Für Einzelfragen – insbesondere unter Berücksichtigung der individuellen steuerlichen Situation – sollte sich der Anleger an seinen persönlichen Steuerberater wenden.

6.2 Risiken der negativen Wertentwicklung des Fonds (Marktrisiko)

Nachfolgend werden die Risiken dargestellt, die mit der Anlage in einzelne Vermögensgegenstände durch den Fonds einhergehen. Diese Risiken können die Wertentwicklung des Fonds bzw. der im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände beeinträchtigen und sich damit nachteilig auf den Anteilwert und auf das vom Anleger investierte Kapital auswirken.

6.2.1 Wertveränderungsrisiken

Die Vermögensgegenstände, in die der Fonds investiert ist, unterliegen Risiken. So können Wertverluste auftreten, indem der Marktwert der Vermögensgegenstände gegenüber dem Einstandspreis fällt oder Kassa- und Terminpreise sich unterschiedlich entwickeln.

6.2.2 Kapitalmarktrisiko

Die Kurs- oder Marktwertentwicklung von Finanzprodukten hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die wiederum von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird. Auf die allgemeine Kursentwicklung insbesondere an einer Börse können auch irrationale Faktoren wie Stimmungen, Meinungen und Gerüchte einwirken. Schwankungen der Kurs- und Marktwerte können auch auf Veränderungen der Zinssätze, Wechselkurse oder der Bonität eines Emittenten zurückzuführen sein.

6.2.3 Konzentrationsrisiko

Erfolgt eine Konzentration der Anlage in bestimmte Vermögensgegenstände oder Märkte, dann ist der Fonds von der Entwicklung dieser Vermögensgegenstände oder Märkte besonders stark abhängig.

6.2.4 Risiken aus dem Anlagespektrum

Unter Beachtung der durch das Verwaltungsreglement vorgegebenen Anlagegrundsätze und -grenzen, die für den Fonds einen sehr weiten Rahmen vorsehen, kann die tatsächliche Anlagepolitik auch darauf ausgerichtet sein, schwerpunktmäßig Vermögensgegenstände z.B. nur weniger Branchen, Märkte oder Regionen/Länder zu erwerben. Diese Konzentration auf wenige spezielle Anlagesektoren kann mit Risiken (z.B. Marktenge, hohe

Schwankungsbreite innerhalb bestimmter Konjunkturzyklen) verbunden sein. Über den Inhalt der Anlagepolitik informiert der Jahresbericht nachträglich für das abgelaufene Berichtsjahr.

6.2.5 Zinsänderungsrisiko

Mit der Investition in festverzinsliche Wertpapiere ist die Möglichkeit verbunden, dass sich das Marktzinsniveau ändert, das im Zeitpunkt der Begebung eines Wertpapiers besteht. Steigen die Marktzinsen gegenüber den Zinsen zum Zeitpunkt der Emission, so fallen i.d.R. die Kurse der festverzinslichen Wertpapiere. Fällt dagegen der Marktzins, so steigt der Kurs festverzinslicher Wertpapiere. Diese Kursentwicklung führt dazu, dass die aktuelle Rendite des festverzinslichen Wertpapiers in etwa dem aktuellen Marktzins entspricht. Diese Kursschwankungen fallen jedoch je nach (Rest-)Laufzeit der festverzinslichen Wertpapiere unterschiedlich aus. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben geringere Kursrisiken als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben demgegenüber in der Regel geringere Renditen als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Geldmarktinstrumente besitzen aufgrund ihrer kurzen Laufzeit von maximal 397 Tagen tendenziell geringere Kursrisiken. Daneben können sich die Zinssätze verschiedener, auf die gleiche Währung lautender zinsbezogener Finanzinstrumente mit vergleichbarer Restlaufzeit unterschiedlich entwickeln.

6.2.6 Risiko von negativen Habenzinsen

Die Verwaltungsgesellschaft legt liquide Mittel des Fonds bei der Verwahrstelle oder anderen Banken für Rechnung des Fonds an. Für diese Bankguthaben ist teilweise ein Zinssatz vereinbart, der dem European Interbank Offered Rate (Euribor) abzüglich einer bestimmten Marge entspricht. Sinkt der Euribor unter die vereinbarte Marge, so führt dies zu negativen Zinsen auf dem entsprechenden Konto. Abhängig von der Entwicklung der Zinspolitik der Europäischen Zentralbank können sowohl kurz-, mittel- als auch langfristige Bankguthaben eine negative Verzinsung erzielen.

6.2.7 Risiken im Zusammenhang mit Derivatgeschäften

Die Verwaltungsgesellschaft darf für den Fonds Derivatgeschäfte abschließen. Der Kauf und Verkauf von Optionen sowie der Abschluss von Terminkontrakten oder Swaps sind mit folgenden Risiken verbunden:

- Kursänderungen des Basiswertes können den Wert eines Optionsrechts oder Terminkontraktes vermindern. Vermindert sich der Wert bis zur Wertlosigkeit, kann die Verwaltungsgesellschaft gezwungen sein, die erworbenen Rechte verfallen zu lassen. Durch Wertänderungen des einem Swap zugrunde liegenden Vermögenswertes kann der Fonds ebenfalls Verluste erleiden.
- Durch die Hebelwirkung von Optionen kann der Wert des Fondsvermögens stärker beeinflusst werden, als dies beim unmittelbaren Erwerb der Basiswerte der Fall ist. Das Verlust-

risiko kann bei Abschluss des Geschäfts nicht bestimmbar sein.

- Ein liquider Sekundärmarkt für ein bestimmtes Instrument zu einem gegebenen Zeitpunkt kann fehlen. Eine Position in Derivaten kann dann unter Umständen nicht wirtschaftlich neutralisiert (geschlossen) werden.
- Der Kauf von Optionen birgt das Risiko, dass die Option nicht ausgeübt wird, weil sich die Preise der Basiswerte nicht wie erwartet entwickeln, so dass die vom Fonds gezahlte Optionsprämie verfällt. Beim Verkauf von Optionen besteht die Gefahr, dass der Fonds zur Abnahme von Vermögenswerten zu einem höheren als dem aktuellen Marktpreis, oder zur Lieferung von Vermögenswerten zu einem niedrigeren als dem aktuellen Marktpreis verpflichtet ist. Der Fonds erleidet dann einen Verlust in Höhe der Preisdifferenz minus der eingemommenen Optionsprämie.
- Bei Terminkontrakten besteht das Risiko, dass die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des Fonds verpflichtet ist, die Differenz zwischen dem bei Abschluss zugrunde gelegten Kurs und dem Marktkurs zum Zeitpunkt der Glattstellung bzw. Fälligkeit des Geschäftes zu tragen. Damit würde der Fonds Verluste erleiden. Das Risiko des Verlusts ist bei Abschluss des Terminkontrakts nicht bestimmbar.
- Der gegebenenfalls erforderliche Abschluss eines Gegengeschäfts (Glattstellung) ist mit Kosten verbunden.
- Die von der Verwaltungsgesellschaft getroffenen Prognosen über die künftige Entwicklung von zugrunde liegenden Vermögensgegenständen, Zinssätzen, Kursen und Devisenmärkten können sich im Nachhinein als unrichtig erweisen.
- Die den Derivaten zugrunde liegenden Vermögensgegenstände können zu einem an sich günstigen Zeitpunkt nicht gekauft bzw. verkauft werden oder müssen zu einem ungünstigen Zeitpunkt gekauft bzw. verkauft werden.
- Durch die Verwendung von Derivaten können potenzielle Verluste entstehen, die unter Umständen nicht vorhersehbar sind und sogar die Einschusszahlungen überschreiten können.

Bei außerbörslichen Geschäften, sogenannten over-the-counter (OTC)-Geschäften, können folgende Risiken auftreten:

- Es kann ein organisierter Markt fehlen, so dass die Verwaltungsgesellschaft die für Rechnung des Fonds am OTC-Markt erworbenen Finanzinstrumente schwer oder gar nicht veräußern kann.

- Der Abschluss eines Gegengeschäfts (Glattstellung) kann aufgrund der individuellen Vereinbarung schwierig, nicht möglich oder mit erheblichen Kosten verbunden sein.

Tritt der Fonds als Verkäufer eines Credit Default Swaps auf, besteht das Risiko bei Eintritt des Schadensereignisses darin, den Kontraktgegenstand gegen Zahlung dessen Nennwertes zu übernehmen oder einen Geldbetrag in Höhe der Differenz zwischen dem Nennwert und dem Marktwert des Kontraktgegenstandes zu zahlen.

Die Märkte für Credit Default Swaps sind möglicherweise weniger liquide als die Märkte für verzinsliche Wertpapiere, was deren Handelbarkeit einschränken kann.

Bei zu Absicherungszwecken erworbenen Credit Default Swaps besteht das Risiko im Verlust der entrichteten Prämie, wenn das vereinbarte Schadensereignis nicht eingetreten ist.

6.2.8 Risiken im Zusammenhang mit dem Empfang von Sicherheiten

Die Verwaltungsgesellschaft erhält für Derivatgeschäfte Sicherheiten. Derivate können im Wert steigen. Die gestellten Sicherheiten könnten dann nicht mehr ausreichen, um den Lieferungs- bzw. Rückübertragungsanspruch der Verwaltungsgesellschaft gegenüber dem Kontrahenten in voller Höhe abzudecken.

Die Verwaltungsgesellschaft kann Barsicherheiten auf Sperrkonten, in Staatsanleihen hoher Qualität oder in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur anlegen. Das Kreditinstitut, bei dem die Bankguthaben verwahrt werden, kann jedoch ausfallen. Staatsanleihen und Geldmarktfonds können sich negativ entwickeln. Bei Beendigung des Geschäfts könnten die angelegten Sicherheiten nicht mehr in voller Höhe verfügbar sein, obwohl sie von der Verwaltungsgesellschaft für den Fonds in der ursprünglich gewährten Höhe wieder zurück gewährt werden müssen. Die Verwaltungsgesellschaft kann dann verpflichtet sein, für Rechnung des Fonds die Sicherheiten auf den gewährten Betrag aufzustocken und somit den durch die Anlage erlittenen Verlust auszugleichen.

6.2.9 Risiken im Zusammenhang mit der Investition in Investmentanteile

Die Risiken der Investmentvermögen, deren Anteile für den Fonds erworben werden (sogenannte „Zielfonds“), stehen in engem Zusammenhang mit den Risiken der in diesen Zielfonds enthaltenen Vermögensgegenstände bzw. der von diesen Zielfonds verfolgten Anlagestrategien. Da die Manager der einzelnen Zielfonds voneinander unabhängig handeln, kann es aber auch vorkommen, dass mehrere Zielfonds gleiche oder einander entgegengesetzte Anlagestrategien verfolgen. Hierdurch können bestehende Risiken kumulieren, und eventuelle Chancen können sich gegeneinander aufheben. Es ist der Verwaltungsgesellschaft im Regelfall nicht möglich, das Management der Zielfonds zu kontrollieren. Deren Anlageentscheidungen müssen nicht zwin-

gend mit den Annahmen oder Erwartungen der Verwaltungsgesellschaft übereinstimmen. Der Verwaltungsgesellschaft wird die aktuelle Zusammensetzung der Zielfonds oftmals nicht zeitnah bekannt sein. Entspricht die Zusammensetzung nicht ihren Annahmen oder Erwartungen, so kann sie gegebenenfalls erst deutlich verzögert reagieren, indem sie Zielfondsanteile zurückgibt.

Offene Investmentvermögen, an denen der Fonds Anteile erwirbt, könnten zudem zeitweise die Rücknahme der Anteile aussetzen. Dann ist die Verwaltungsgesellschaft daran gehindert, die Anteile an dem Zielfonds zu veräußern, indem sie diese gegen Auszahlung des Rücknahmepreises bei der Verwaltungsgesellschaft oder Verwahrstelle des Zielfonds zurückgibt.

6.2.10 Inflationsrisiko

Die Inflation beinhaltet ein Abwertungsrisiko für alle Vermögensgegenstände. Dies gilt auch für die im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände. Die Inflationsrate kann über dem Wertzuwachs des Fonds liegen.

6.2.11 Währungsrisiko

Vermögenswerte des Fonds können in einer anderen Währung als der Fondswährung angelegt sein. Der Fonds erhält die Erträge, Rückzahlungen und Erlöse aus solchen Anlagen in der anderen Währung. Fällt der Wert dieser Währung gegenüber der Fondswährung, so reduziert sich der Wert solcher Anlagen und somit auch der Wert des Fondsvermögens.

6.3 Risiken der eingeschränkten oder erhöhten Liquidität des Fonds (Liquiditätsrisiko)

Nachfolgend werden die Risiken dargestellt, die die Liquidität des Fonds beeinträchtigen können. Dies kann dazu führen, dass der Fonds seinen Zahlungsverpflichtungen vorübergehend oder dauerhaft nicht nachkommen kann bzw. dass die Verwaltungsgesellschaft die Rückgabeverlangen von Anlegern vorübergehend oder dauerhaft nicht erfüllen kann. Der Anleger könnte gegebenenfalls die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren und ihm könnte das investierte Kapital oder Teile hiervon für unbestimmte Zeit nicht zur Verfügung stehen. Durch die Verwirklichung der Liquiditätsrisiken könnte zudem der Nettoinventarwert des Fonds und damit der Anteilwert sinken, etwa wenn die Verwaltungsgesellschaft gezwungen ist, bei entsprechender gesetzlicher Zulässigkeit, Vermögensgegenstände für den Fonds unter Verkehrswert zu veräußern.

6.3.1 Risiko aus der Anlage in Vermögensgegenstände

Für den Fonds dürfen auch Vermögensgegenstände erworben werden, die nicht an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind. Diese Vermögensgegenstände können gegebenenfalls nur mit hohen Preisabschlägen, zeitlicher Verzögerung oder gar nicht weiterveräußert werden. Auch an einer Börse zugelassene Vermögensgegenstände können abhängig von der Marktlage, dem Volumen, dem Zeitrahmen und den geplanten Kosten

gegebenenfalls nicht oder nur mit hohen Preisabschlägen veräußert werden. Obwohl für den Fonds nur Vermögensgegenstände erworben werden dürfen, die grundsätzlich jederzeit liquidiert werden können, kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese zeitweise oder dauerhaft nur unter Realisierung von Verlusten veräußert werden können.

6.3.2 Risiko durch Kreditaufnahme

Die Verwaltungsgesellschaft darf für Rechnung des Fonds Kredite aufnehmen. Kredite mit einer variablen Verzinsung können sich durch steigende Zinssätze negativ auf das Fondsvermögen auswirken. Muss die Verwaltungsgesellschaft einen Kredit zurückerzahlen und kann ihn nicht durch eine Anschlussfinanzierung oder im Fonds vorhandene Liquidität ausgleichen, ist sie möglicherweise gezwungen, Vermögensgegenstände vorzeitig oder zu schlechteren Konditionen als geplant zu veräußern.

6.3.3 Risiken durch vermehrte Rückgaben oder Zeichnungen

Durch Kauf- und Verkaufsaufträge von Anlegern fließt dem Fondsvermögen Liquidität zu bzw. vom Fondsvermögen Liquidität ab. Die Zu- und Abflüsse können nach Saldierung zu einem Nettozu- oder -abfluss der liquiden Mittel des Fonds führen. Dieser Nettozu- oder -abfluss kann den Fondsmanager veranlassen, Vermögensgegenstände zu kaufen oder zu verkaufen, wodurch Transaktionskosten entstehen. Dies gilt insbesondere, wenn durch die Zu- oder Abflüsse eine von der Verwaltungsgesellschaft für den Fonds vorgesehene Quote liquider Mittel über- bzw. unterschritten wird. Die hierdurch entstehenden Transaktionskosten werden dem Fondsvermögen belastet und können die Wertentwicklung des Fonds beeinträchtigen. Bei Zuflüssen kann sich eine erhöhte Fondsliquidität belastend auf die Wertentwicklung des Fonds auswirken, wenn die Verwaltungsgesellschaft die Mittel nicht zu adäquaten Bedingungen anlegen kann.

6.4 Kontrahentenrisiko inklusive Kredit- und Forderungsrisiko

Nachfolgend werden die Risiken dargestellt, die sich für den Fonds im Rahmen einer Vertragsbindung mit einer anderen Partei (sogenannte Gegenpartei) ergeben können. Dabei besteht das Risiko, dass der Vertragspartner seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht mehr nachkommen kann. Diese Risiken können die Wertentwicklung des Fonds beeinträchtigen und sich damit auch nachteilig auf den Anteilwert und das vom Anleger investierte Kapital auswirken.

6.4.1 Adressenausfallrisiko / Gegenpartei-Risiken (außer zentrale Kontrahenten)

Durch den Ausfall eines Ausstellers (nachfolgend „Emittent“) oder eines Vertragspartners (Kontrahenten), gegen den der Fonds Ansprüche hat, können für den Fonds Verluste entstehen. Das Emittentenrisiko beschreibt die Auswirkung der besonderen Entwicklungen des jeweiligen Emittenten, die neben den allgemeinen Tendenzen der Kapitalmärkte auf den Kurs eines Wertpapiers einwirken. Auch bei sorgfältiger Auswahl der Wertpapie-

re kann nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch Vermögensverfall von Emittenten eintreten. Die Partei eines für Rechnung des Fonds geschlossenen Vertrags kann teilweise oder vollständig ausfallen (Kontrahentenrisiko). Dies gilt für alle Verträge, die für Rechnung des Fonds geschlossen werden.

6.4.2 Risiko durch zentrale Kontrahenten

Ein zentraler Kontrahent (Central Counterparty – „CCP“) tritt als zwischengeschaltete Institution in bestimmte Geschäfte für den Fonds ein, insbesondere in Geschäfte über derivative Finanzinstrumente. In diesem Fall wird er als Käufer gegenüber dem Verkäufer und als Verkäufer gegenüber dem Käufer tätig. Ein CCP sichert seine Gegenparteiausfallrisiken durch eine Reihe von Schutzmechanismen ab, die es ihm jederzeit ermöglichen, Verluste aus den eingegangenen Geschäften auszugleichen, etwa durch sogenannte Einschusszahlungen (z.B. Besicherungen). Es kann trotz dieser Schutzmechanismen nicht ausgeschlossen werden, dass ein CCP ausfällt, wodurch auch Ansprüche der Verwaltungsgesellschaft für den Fonds betroffen sein können. Hierdurch können Verluste für den Fonds entstehen, die nicht abgesichert sind.

6.5 Risiken im Zusammenhang mit der erfolgsbezogenen Vergütung

Für die Verwaltung des Fonds ist neben der festen Vergütung die Zahlung einer erfolgsbezogenen Vergütung vorgesehen. Solche Anlageerfolgsprämien können ein Anreiz dafür sein, eine riskantere oder spekulativere Auswahl an Vermögenswerten zu treffen, als dies der Fall wäre, wenn keine solche Vergütung gezahlt würde.

Darüber hinaus kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die Höhe der der Gesellschaft zustehenden erfolgsbezogenen Vergütung durch die nachträgliche Korrektur des Schlusskurses des Indices, der als Vergleichsmaßstab für die Berechnung der erfolgsbezogenen Vergütung herangezogen wird, nachträglich ändert. Sofern diese Korrektur innerhalb einer angemessenen Frist nach der ursprünglichen Veröffentlichung veröffentlicht wird, wird die Gesellschaft eine entsprechende Korrektur hinsichtlich der festgestellten erfolgsbezogenen Vergütung vornehmen.

Da gemäß dem Sonderreglement eine Underperformance des Fonds zum Geschäftsjahresende nicht vorgetragen wird, besteht die Möglichkeit, dass der Gesellschaft bereits zu einem früheren Zeitpunkt eine erfolgsbezogene Vergütung zusteht, als dies bei einer über das Geschäftsjahr hinausgehenden Fortschreibung der Underperformance der Fall wäre. Im Gegenzug wird allerdings auch eine Outperformance des Fonds zum Geschäftsjahresende nicht vorgetragen, so dass dem Fonds eventuell erst zu einem späteren Zeitpunkt eine erfolgsbezogene Vergütung belastet werden kann, als dies bei einer über das Geschäftsjahr hinausgehenden Fortschreibung der Outperformance der Fall wäre.

Des Weiteren kann dem Fonds auch bei negativer Entwicklung von Vergleichsmaßstab und Anteilwert eine erfolgsbezogene Vergütung belastet werden, sofern sich der Anteilwert im Verhältnis zum Index, der als Vergleichsmaßstab für die Berechnung der erfolgsbezogenen Vergütung herangezogen wird, weniger negativ entwickelt. Hierdurch besteht die Möglichkeit, dass die negative Entwicklung des Anteilwertes um die Belastung einer erfolgsbezogenen Vergütung weiter gemindert wird.

6.6 Operationelle und sonstige Risiken des Fonds

Im Folgenden werden Risiken dargestellt, die sich beispielsweise aus unzureichenden internen Prozessen sowie aus menschlichem oder Systemversagen bei der Verwaltungsgesellschaft oder externen Dritten ergeben können. Diese Risiken können die Wertentwicklung des Fonds beeinträchtigen und sich damit auch nachteilig auf den Anteilwert und auf das vom Anleger investierte Kapital auswirken.

6.6.1 Risiken durch kriminelle Handlungen, Missstände oder Naturkatastrophen

Der Fonds kann Opfer von Betrug oder anderen kriminellen Handlungen werden. Er kann Verluste durch Missverständnisse oder Fehler von Mitarbeitern der Verwaltungsgesellschaft oder externer Dritter erleiden oder durch äußere Ereignisse wie z.B. Naturkatastrophen geschädigt werden.

6.6.2 Länder- oder Transferrisiko

Es besteht das Risiko, dass ein ausländischer Schuldner trotz Zahlungsfähigkeit aufgrund fehlender Transferfähigkeit der Währung oder -bereitschaft seines Sitzlandes, oder aus anderen Gründen, Leistungen nicht fristgerecht, überhaupt nicht oder nur in einer anderen Währung erbringen kann. So können z.B. Zahlungen, auf die die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des Fonds Anspruch hat, ausbleiben, in einer Währung erfolgen, die aufgrund von Devisenbeschränkungen nicht (mehr) konvertierbar ist, oder in einer anderen Währung erfolgen. Zahlt der Schuldner in einer anderen Währung, so unterliegt diese Position dem oben dargestellten Währungsrisiko.

6.6.3 Rechtliche und politische Risiken

Für den Fonds dürfen Investitionen in Rechtsordnungen getätigt werden, bei denen Luxemburger Recht keine Anwendung findet bzw. im Fall von Rechtsstreitigkeiten der Gerichtsstand außerhalb Luxemburgs liegt. Hieraus resultierende Rechte und Pflichten der Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des Fonds können von denen in Luxemburg zum Nachteil des Fonds bzw. des Anlegers abweichen. Politische oder rechtliche Entwicklungen einschließlich der Änderungen von rechtlichen Rahmenbedingungen in diesen Rechtsordnungen können von der Verwaltungsgesellschaft nicht oder zu spät erkannt werden oder zu Beschränkungen hinsichtlich erwerbbarer oder bereits erworbener Vermögensgegenstände führen. Diese Folgen können auch entstehen, wenn sich die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Verwaltung des Fonds in Luxemburg ändern.

6.6.4 Änderung der steuerlichen Rahmenbedingungen, steuerliches Risiko

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Die Kurzangaben über steuerrechtliche Vorschriften richten sich an in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerverpflichtige oder unbeschränkt körperschaftsteuerverpflichtige Personen. Es kann jedoch keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert.

6.6.5 Schlüsselpersonenrisiko

Fällt das Anlageergebnis des Fonds in einem bestimmten Zeitraum sehr positiv aus, hängt dieser Erfolg möglicherweise auch von der Eignung der handelnden Personen und damit den richtigen Entscheidungen des Managements ab. Die personelle Zusammensetzung des Fondsmanagements kann sich jedoch verändern. Neue Entscheidungsträger können dann möglicherweise weniger erfolgreich agieren.

6.6.6 Verwahrnisiko

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen insbesondere im Ausland ist ein Verlustrisiko verbunden, das aus Insolvenz, Sorgfaltspflichtverletzungen bzw. höherer Gewalt resultieren kann.

6.6.7 Risiken aus Handels- und Clearingmechanismen (Abwicklungsrisiko)

Bei der Abwicklung von Wertpapiergeschäften über ein elektronisches System besteht das Risiko, dass eine der Vertragsparteien verzögert oder nicht vereinbarungsgemäß zahlt oder die Wertpapiere nicht fristgerecht liefert.

Es kann daher grundsätzlich keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

7. Risikoprofil

Unter Berücksichtigung der in Abschnitt 4. genannten Anlagegrundsätze ergeben sich für den Fonds im Wesentlichen solche Risiken, die mit der Anlage in vorwiegend

- Aktien
- Anleihen
- Investmentanteile
- Bankguthaben
- Geldmarktinstrumente

verbunden sind.

Hinsichtlich Anlagen in Aktien sind das allgemeine Marktrisiko sowie unternehmensspezifische Risiken und das Liquiditätsrisiko zu nennen.

Bei Anlagen in Anleihen spielen das allgemeine Marktrisiko, das Adressenausfallrisiko, das Zinsänderungsrisiko, das Liquiditätsrisiko sowie das Länder- und Transferrisiko eine wesentliche Rolle.

Bezüglich Anlagen in Investmentanteilen sind das Marktrisiko und das Liquiditätsrisiko zu nennen. Daneben wird insbesondere auch auf Risiken hingewiesen, die in Verbindung mit den Anlagestrategien und Anlagegrundsätzen der eingesetzten Investmentanteile stehen.

Bei Anlagen in Bankguthaben sind das Adressenausfallrisiko und das Liquiditätsrisiko zu nennen.

Bei Anlagen in Geldmarktinstrumenten spielen das allgemeine Marktrisiko, das Adressenausfallrisiko, das Zinsänderungsrisiko, das Liquiditätsrisiko, das Währungsrisiko sowie das Länder- und Transferrisiko eine wesentliche Rolle.

Die mit dem Einsatz von Derivaten verbundenen Risiken werden im Abschnitt „Risiken im Zusammenhang mit Derivatgeschäften“ beschrieben.

In Bezug auf weitere potenzielle Risiken, die sich für den Fonds im Rahmen der Anlagegrundsätze ergeben können, wird auf den Abschnitt „Risikohinweise“ verwiesen.

8. Profil des typischen Anlegers

Der Fonds eignet sich besonders für Anleger mit hoher Risikoneigung und Basiskenntnissen und/oder Erfahrungen mit Finanzprodukten sowie einem mittelfristigen und langfristigen Anlagehorizont. Anleger sollten in der Lage sein, einen vollständigen finanziellen Verlust bis zur Höhe des eingesetzten Kapitals tragen zu können.

9. Wertentwicklung

Die Wertentwicklung wird für die Anteile nach der so genannten „BVI-Methode“ ermittelt. Die Berechnung basiert auf den Rücknahmepreisen am Anfangs- und Endtermin. Zwischenzeitliche Ausschüttungen werden zum Rücknahmepreis des Ausschüttungstages reinvestiert.

Angaben zur Wertentwicklung enthalten die Halbjahres- und Jahresberichte.

10. Steuern

Das Fondsvermögen unterliegt im Großherzogtum Luxemburg einer „taxe d'abonnement“ von derzeit jährlich 0,05 %, zahlbar pro Quartal auf das jeweils am Quartalsende ausgewiesene Netto-Fondsvermögen, soweit es nicht in Luxemburger Investmentfonds, die der „taxe d'abonnement“ unterliegen, angelegt ist.

Die Einkünfte des Fonds werden im Großherzogtum Luxemburg nicht besteuert. Sie können jedoch etwaigen Quellen- oder anderen Steuern der Länder unterliegen, in denen das Fondsvermögen investiert ist.

Die Zinsinformationsverordnung, mit der die Richtlinie 2003/48/EG im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen umgesetzt wird, soll grenzüberschreitend die effektive Besteuerung von Zinserträgen natürlicher Personen im Gebiet der EU sicherstellen. Dazu werden grundsätzlich Zinserträge, die eine natürliche Person in Deutschland von einem ausländischen Kreditinstitut im europäischen Ausland wie z.B. Luxemburg erhält, von der ausländischen Bank letztlich an das deutsche Wohnsitzfinanzamt gemeldet. Alternativ behalten einige ausländische Staaten Quellensteuern ein, die in Deutschland anrechenbar sind.

Konkret betroffen sind folglich die innerhalb der EU bzw. in den beigetretenen Drittstaaten ansässigen Privatanleger, die grenzüberschreitend in einem anderen EU-Land ihr Depot oder Konto führen und Zinserträge erwirtschaften. Unter anderem Luxemburg und die Schweiz haben sich verpflichtet, von den Zinserträgen eine Quellensteuer in Höhe von 35 % einzubehalten. Der Anleger erhält im Rahmen der steuerlichen Dokumentation eine Bescheinigung, mit der er sich die abgezogenen Quellensteuern im Rahmen seiner Einkommenserklärung anrechnen lassen kann.

Alternativ hat der Privatanleger die Möglichkeit, sich vom Steuerabzug im Ausland befreien zu lassen, indem er eine Ermächtigung zur freiwilligen Offenlegung seiner Zinserträge gegenüber der ausländischen Bank abgibt, die es dem Institut gestattet, auf den Steuerabzug zu verzichten und stattdessen die Erträge an die gesetzlich vorgegebenen Finanzbehörden zu melden.

11. Kosten

Die Verwaltungsgesellschaft erhält aus dem Fondsvermögen als Verwaltungsvergütung für die Hauptverwaltung und die Anlagenverwaltung ein jährliches Entgelt von bis zu 2,00 %, derzeit 1,40 %, das anteilig auf das durchschnittliche Netto-Fondsvermögen des betreffenden Monats zu berechnen und zum betreffenden Monatsende auszus zahlen ist.

Die Anteile werden zum Anteilwert ausgegeben zuzüglich einer Verkaufsprovision von bis zu 5,00 %, derzeit 2,50 % des Anteilwertes, die zugunsten der Vertriebsstellen erhoben wird.

Der Ausgabepreis kann sich um Gebühren oder andere Belastungen erhöhen, die in den jeweiligen Vertriebsländern anfallen.

Vergütung der Verwahrstelle

Die Verwahrstelle erhält aus dem Fondsvermögen ein jährliches Entgelt für die Tätigkeit als Verwahrstelle in Höhe von bis zu 0,08 %, das anteilig auf das durchschnittliche Netto-Fondsvermögen während des betreffenden Monats zu berechnen und zum betreffenden Monatsende auszus zahlen ist, sowie eine bankübliche Bearbeitungsgebühr für Geschäfte für Rechnung des Fonds. Kosten und Auslagen, die der Verwahrstelle aufgrund einer zulässigen und marktüblichen Beauftragung Dritter gemäß Artikel 4 Absatz 3 des Grundreglements mit der Verwahrung von Vermögenswerten des Fonds entstehen, werden ihr erstattet.

Die tatsächlich erhobene, gestaffelte Verwahrstellenvergütung ergibt sich derzeit wie folgt:

- 0,08 % für die ersten 50 Mio. Euro des durchschnittlichen Netto-Fondsvermögens,
- 0,06 % für die 50 Mio. Euro übersteigenden Beträge bis zu einem durchschnittlichen Netto-Fondsvermögen von 250 Mio. Euro,
- 0,05 % für die 250 Mio. Euro übersteigenden Beträge des durchschnittlichen Netto-Fondsvermögens.

Das Fondsvermögen trägt daneben die Kosten gemäß Artikel 17 des Grundreglements.

Für die in dem Fonds gehaltenen Anteile an Zielfonds kann ggf. durch die jeweilige Verwaltungsgesellschaft eine Verwaltungsvergütung anfallen.

Darüber hinaus trägt der Fonds die Kosten, die durch ein Rating des Fonds durch anerkannte Ratingagenturen anfallen können.

Daneben erhält die Verwaltungsgesellschaft eine leistungsabhängige Vergütung ("Performance-Fee") in Höhe von 20,00 % (Höchstbetrag) der über 5,00 % hinausgehenden Performance, die jährlich jeweils am Jahresende auszus zahlen ist. Die Verwaltungsgesellschaft erhält jedoch insgesamt höchstens bis zu 2 % des Durchschnittswerts des Netto-Fondsvermögens in der Abrechnungsperiode. Die Messung der Fondsperformance erfolgt auf Basis des zum Abschluss des vorangegangenen Geschäftsjahres ermittelten Nettoinventarwertes pro Anteil. Ein Anspruch auf Performancevergütung besteht nur dann, wenn der Anteilswert sich über derjenigen Höhe befindet, welche zuletzt zu einer Auszahlung einer Performance-Fee Anlass gegeben hat (High-Water-Mark-Prinzip). Im Jahr der Erstausgabe von Anteilen gilt der Erstausgabepreis als High-Water-Mark in diesem Sinne. Netto Wertminderungen werden durch die Anwendung dieses Prinzips auf die folgenden Geschäftsjahre vorgetragen. Der Teil

der Outperformance der zur Wertaufholung führte, ist hierbei nicht vergütungsberechtigt.

Die Abrechnungsperiode beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines Kalenderjahres.

Beispiele für die Berechnung der erfolgsabhängigen Vergütung:

Der Fonds erzielte im Vergleichszeitraum einen Wertzuwachs in Höhe von 30,00 %, da der Anteilwert zu Beginn der Abrechnungsperiode 100,00 Euro und zum Ende der Abrechnungsperiode 130,00 Euro betrug. Der Vergleichsmaßstab in Höhe von 5,00% konnte somit um 25,00 % übertroffen werden (sog. Outperformance).

Der Höchstwert aus den Anteilwerten zum Ende der vorangegangenen Vergleichsperioden beträgt 100,00 EUR (sog. High Water Mark). Da der neue Anteilwert von 130,00 Euro die bisherige High Water Mark von 100,00 Euro übertrifft, ist die Entnahme einer erfolgsabhängigen Vergütung möglich. 20,00 % der Outperformance dürfte als erfolgsabhängige Vergütung einbehalten werden, mithin 5,00 %. Die für die erfolgsabhängige Vergütung geltende Deckelung von 2,00 % wird damit überschritten, sodass nur insgesamt 2,00 % an erfolgsabhängiger Vergütung anfallen.

Die Verwaltungsgesellschaft wird Provisionen, die sie für im Fonds gehaltene Investmentanteile erhält, und andere nach internationalen Standards zulässigerweise vereinnahmte Entgelte dem Fondsvermögen zuführen und im Rechenschaftsbericht ausweisen. Sonstige geldwerte Vorteile (Brokerresearch, Finanzanalysen, Markt und Kursinformationssysteme), die der Verwaltungsgesellschaft oder dem Fondsmanager ohne besonderes Entgelt im Zusammenhang mit Handelsgeschäften zur Verfügung gestellt werden, werden im Interesse der Anleger bei den Anlageentscheidungen verwendet.

Der Verwaltungsgesellschaft fließen keine Rückvergütungen der aus dem Fonds an die Verwahrstelle und an Dritte geleisteten Vergütungen und Aufwandserstattungen zu.

Sofern beim Erwerb von Fondsanteilen eine Verkaufsprovision erhoben wird, wird diese im Regelfall als Rückvergütung bis zur Höhe der gesamten Verkaufsprovision an den Vertriebspartner gewährt. Bei einigen Fonds wird keine Verkaufsprovision erhoben, sondern dem betreffenden Fondsvermögen zur Deckung des Vertriebsaufwands eine gesonderte Vertriebsprovision entnommen, die, soweit anwendbar, im Verkaufsprospekt gesondert ausgewiesen ist und die teilweise oder in voller Höhe den Vertriebspartnern zufließen kann.

Aus der Verwaltungsvergütung können die Vertriebspartner von der Verwaltungsgesellschaft eine weitere Vergütung erhalten, die bis zur kompletten Höhe dieser Verwaltungsvergütung gehen kann.

Daneben kann die Verwaltungsgesellschaft den Vertriebspartnern weitere Zuwendungen in Form von unterstützenden Sachleistungen (z. B. Mitarbeiterschulungen) und ggf. Erfolgsboni, die ebenfalls mit den Vermittlungsleistungen der Vertriebspartner im Zusammenhang stehen, gewähren, welche nicht dem Fondsvermögen gesondert in Rechnung gestellt werden. Die Zuwendungen stehen den Interessen der Anleger nicht entgegen, sondern sind darauf ausgelegt, die Qualität der Dienstleistungen seitens der Vertriebspartner aufrechtzuerhalten und weiter zu verbessern. Nähere Informationen zu den Zuwendungen können die Anleger von den Vertriebspartnern erfahren.

Die Total Expense Ratio (TER), das heißt die Gesamtkosten (ohne Transaktionskosten) auf der Basis der in der Berichtsperiode angefallenen Kosten bezogen auf das durchschnittliche Netto-Fondsvermögen, wird im Jahresbericht bei der Ertrags- und Aufwandsrechnung und dem Basisinformationsblatt als "Laufende Kosten" angegeben. Die Gesamtkosten umfassen insbesondere die Verwaltungsvergütung, die Vertriebsprovision (sofern erhoben), die Verwahrstellenvergütung, die Taxe d'abonnement sowie sämtliche andere Kosten gemäß Artikel 17 des Grundreglements mit Ausnahme der Transaktionskosten.

Die Berechnung der Gesamtkostenquote erfolgt dabei in folgender Weise:

Berechnung:

$$TER = \frac{GKn}{M} \times 100$$

Erläuterung:

TER: Gesamtkostenquote in Prozent.

GKn: Tatsächlich belastete Kosten
(nominal, sämtliche Kosten ohne
Transaktionskosten) des Fonds in der
Fondswährung im Bezugszeitraum.

M: Mittelwert aus den Tageswerten des
Netto-Fondsvermögens im Bezugszeitraum.

12. Vergütungspolitik

Die Verwaltungsgesellschaft unterliegt den für sie geltenden aufsichtsrechtlichen Vorgaben im Hinblick auf ihre Vergütungssysteme, insbesondere den im Gesetz vom 17. Dezember 2010 aufgeführten Grundsätzen. Darüber hinaus gilt die Vergütungsrichtlinie der Deka-Gruppe, die gruppenweit einheitliche Standards für die Gestaltung der Vergütungssysteme definiert. Sie enthält u.a. die Vergütungsgrundsätze, z.B. für die Ausgestaltung der variablen Vergütung und die maßgeblichen Vergütungsparameter. Durch die Umsetzung der Vergütungsrichtlinie soll der nachhaltigen Ausrichtung der Vergütungssysteme, unter

Vermeidung von Fehlanreizen zur Eingehung übermäßiger Risiken, Rechnung getragen werden.

Die Vergütungspolitik ist mit dem Risikomanagementverfahren der Verwaltungsgesellschaft vereinbar und ermutigt zu keiner Übernahme von Risiken, die mit den Risikoprofilen, Verwaltungsreglements oder Satzungen der von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Fonds nicht vereinbar sind.

Das Vergütungssystem der Verwaltungsgesellschaft wird mindestens einmal jährlich durch einen unabhängigen Vergütungsausschuss, das „Managementkomitee Vergütung (MKV)“, auf seine Angemessenheit und die Einhaltung aller aufsichtsrechtlichen Vorgaben zur Vergütung überprüft.

Die Vergütungspolitik umfasst feste und variable Gehaltsbestandteile, die in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen und freiwillige Altersversorgungsleistungen. Diese sind für einzelne Kategorien von Mitarbeitern (z.B. Vorstand, Risikoträger, etc.) unterschiedlich ausgestaltet. Die Vergütungsregelungen stehen im Einklang mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, den Werten und Interessen der Verwaltungsgesellschaft und der von ihr verwalteten Fonds und dessen Anleger.

Für Mitarbeiter, deren Tätigkeiten u.a. einen wesentlichen Einfluss auf das Gesamtrisikoprofil der Verwaltungsgesellschaft und der von ihr verwalteten Fonds haben („risikorelevante Mitarbeiter“) gelten besondere Vergütungsregelungen. Gemäß einem jährlich wiederkehrenden qualitativen und quantitativen Analyseverfahren werden die risikorelevanten Mitarbeiter identifiziert. Als risikorelevant wurden Mitarbeiter identifiziert, die in der Lage sind, Risikopositionen für die Verwaltungsgesellschaft begründen zu können. So wird für diese risikorelevanten Mitarbeiter die variable Vergütung über mehrere Jahre ausgezahlt. Dabei wird ein Anteil von mindestens 40 % der variablen Vergütung (ab einem Schwellenwert von 100 TEUR) über einen Zeitraum von mindestens drei Jahren aufgeschoben. Der aufgeschobene Anteil der Vergütung ist während dieses Zeitraums risikoabhängig, d.h. er kann im Fall von negativen Erfolgsbeiträgen des Mitarbeiters insgesamt gekürzt werden oder gänzlich entfallen. Jeweils am Ende jedes Jahres der Wartezeit wird der aufgeschobene Vergütungsanteil anteilig unverfallbar und zum jeweiligen Zahlungstermin ausbezahlt.

Weitere Einzelheiten zur aktuellen Vergütungspolitik sind in den Jahresberichten des Fonds und im Vergütungsbericht der Deka-Gruppe auf <https://www.deka.de/deka-gruppe/investor-relations/publikationen/verguetungsbericht> veröffentlicht. Auf Verlangen werden die Berichte von der Verwaltungsgesellschaft kostenlos in Papierform zur Verfügung gestellt.

13. Berechnung des Anteilwertes

Zur Berechnung des Anteilwertes der Anteile wird der Wert der Vermögenswerte des Fonds abzüglich seiner Verbindlichkeiten von der Verwaltungsgesellschaft unter Aufsicht der Verwahrstelle an jedem Bewertungstag ermittelt und durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile geteilt.

Die Grundsätze, nach denen die Vermögenswerte des Fonds bewertet werden, ergeben sich aus Artikel 12 Absatz 2 des Grundreglements.

Bewertungstag ist jeder Tag, der zugleich Börsentag in Luxemburg und in Frankfurt am Main ist. An Börsentagen, die an einem der vorgenannten Orte gesetzliche Feiertage sind, sowie am 24. und 31. Dezember wird in der Regel von einer Bewertung abgesehen. Die Verwaltungsgesellschaft kann beschließen, an diesen Tagen zu bewerten. In diesem Fall wird dies mittels einer Veröffentlichung in mindestens zwei hinreichend verbreiteten Tageszeitungen, einschließlich mindestens einer Luxemburger Tageszeitung, angekündigt.

14. Erwerb und Rückgabe sowie Umtausch von Anteilen

Die Anteile des Fonds werden durch Globalzertifikate verbrieft, die auf den Inhaber lauten. Ein Anspruch auf Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht. Ein Erwerb von Anteilen ist nur bei Depotverwahrung möglich. Die DekaBank Deutsche Girozentrale, Frankfurt am Main, bietet eine Depotführung für die Anteile an.

Anteile des Fonds können bei der Verwaltungsgesellschaft und bei den in diesem Verkaufsprospekt verzeichneten Zahlstellen erworben und zurückgegeben werden. Bei der Vermittlung des Erwerbs oder der Rückgabe von Anteilen durch Dritte kann die übliche Wertpapierprovision anfallen.

Anteile werden an jedem Bewertungstag ausgegeben und zurückgenommen.

Zum Zeitpunkt der Abgabe des Zeichnungsantrages und/oder Rücknahmeauftrages ist dem Anleger der Netto-Inventarwert des Fonds nicht bekannt.

Die Ausgabe von Anteilen ist nicht befristet. Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen einen Zeichnungsantrag zurückweisen (z.B. bei dem Verdacht auf Market Timing-Aktivitäten des Anlegers) oder die Ausgabe von Anteilen zeitweilig beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen, soweit dies im Interesse der Gesamtheit der Anteilinhaber, zum Schutz der Verwaltungsgesellschaft, zum Schutz des Fonds, im Interesse der Anlagepolitik oder im Fall der Gefährdung der spezifischen Anlageziele des Fonds erforderlich erscheint.

Aufträge, welche bis spätestens 12.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag bei der Verwaltungsgesellschaft eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwertes des nächsten Bewertungstages abgerechnet. Aufträge, welche nach 12.00 Uhr (Luxemburger Zeit) eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwertes des übernächsten Bewertungstages abgerechnet.

Die Rücknahme von Anteilen ist aufgeschoben, wenn die Berechnung des Anteilwertes gemäß Artikel 12 Absatz 5 des Grundreglements zeitweilig eingestellt ist und kann gemäß Artikel 14 Absatz 3 des Grundreglements bei umfangreichen Rücknahmen, die nicht aus Sichteinlagen, kurzfristig liquidierbaren Vermögenswerten und zulässigen Kreditaufnahmen des Fonds befriedigt werden können sowie aus anderen Gründen, die es im Interesse der Gesamtheit der Anleger des Fonds als gerechtfertigt und/oder geboten erscheinen lassen, zeitweilig ausgesetzt werden.

Die Anteile des Fonds sind börsenfähig. Es ist jedoch nicht vorgesehen, Anteile des Fonds an einer Börse notieren zu lassen.

15. Informationen an die Anteilinhaber

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise können bewertungstäglich am Sitz der Verwaltungsgesellschaft sowie bei den Informationsstellen erfragt werden.

Die geprüften Jahresberichte werden den Anteilinhabern innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres am Sitz der Verwaltungsgesellschaft sowie bei den Informationsstellen kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Halbjahresberichte werden innerhalb von zwei Monaten nach Ende der Periode, auf welche sie sich beziehen, in entsprechender Form wie der Jahresbericht zur Verfügung gestellt.

Zahlungen, beispielsweise Ausschüttungen und Rücknahmeerlöse, erfolgen über die Verwaltungsgesellschaft sowie über die in diesem Verkaufsprospekt aufgeführten Zahlstellen.

Dieser Verkaufsprospekt mit dem Verwaltungsreglement des Fonds, dem Basisinformationsblatt und sonstige Informationen über den Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft werden am Sitz der Verwaltungsgesellschaft sowie bei den Informationsstellen kostenfrei bereitgehalten. Die gesetzlichen Verkaufsunterlagen werden auf www.deka.de/pflicht veröffentlicht.

Sämtliche Änderungen des Grundreglements und des Sonderreglements werden bei dem Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister hinterlegt. Ein Verweis auf diese Hinterlegung wird im Recueil Electronique des Sociétés et Associations („RESA“), veröffentlicht.

Wichtige Informationen an die Anteilinhaber werden in mindestens zwei hinreichend verbreiteten Tageszeitungen, einschließlich mindestens einer Luxemburger Tageszeitung in Übereinstimmung mit den jeweiligen Veröffentlichungspflichten der Länder, in denen Anteile öffentlich vertrieben werden, veröffentlicht.

Anleger können ihre Rechte im Zusammenhang mit der Investition in den Fonds in ihrer Gesamtheit unmittelbar gegen die Verwaltungsgesellschaft geltend machen. Die Verwaltungsgesellschaft weist die Anleger daraufhin, dass Anteile an dem Fonds als Inhaberpapier durch Globalurkunden verbrieft sind und die Verwaltungsgesellschaft kein Anlegerregister führt, in dem die Anleger unmittelbar eingetragen sind. Zur Geltendmachung ihrer Rechte können die Anleger daher auf die Mitwirkung Dritter (z.B. depotführende Stellen) angewiesen sein, um ihre Berechtigung als Anleger nachzuweisen. Anlegern wird geraten, sich über ihre Rechte zu informieren.

Anlegerbeschwerden können an die Verwaltungsgesellschaft, die Verwahrstelle sowie an die Zahl- und Informationsstelle gerichtet werden. Sie werden dort ordnungsgemäß und innerhalb von 14 Tagen bearbeitet.

16. Vertrieb in der Bundesrepublik Deutschland

Der Vertrieb der Anteile in Deutschland ist der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht angezeigt worden.

Zahl- und Informationsstelle in Deutschland

DekaBank Deutsche Girozentrale,
Mainzer Landstraße 16
60325 Frankfurt
Tel. +49 (0) 69 71 47 - 0

Der jeweils gültige Verkaufsprospekt mit dem Verwaltungsreglement des Fonds, dem Basisinformationsblatt und sonstige Informationen über den Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft, der Jahresbericht und gegebenenfalls der Halbjahresbericht sind bei der Informationsstelle kostenfrei erhältlich. Dort können auch der Ausgabepreis und der Rücknahmepreis der Fondsanteile angefragt werden. Die gesetzlichen Verkaufsunterlagen werden auf www.deka.de/pflicht veröffentlicht.

Fondsanteile können bei der Zahlstelle erworben und zurückgegeben werden.

Zahlungen, beispielsweise Ausschüttungen und Rücknahmeerlöse, erfolgen über die Verwaltungsgesellschaft sowie über die Zahlstelle.

Der Ausgabepreis und der Rücknahmepreis der Fondsanteile werden auf www.deka.de/fondspreise veröffentlicht. Für die Anleger bestimmte Informationen werden in der Börsen-Zeitung, die in Frankfurt am Main erscheint, veröffentlicht.

Darüber hinaus werden die Anleger in der Bundesrepublik Deutschland mittels dauerhaftem Datenträger in folgenden Fällen informiert:

- Aussetzung der Rücknahme von Anteilen des Fonds bzw. Teilfonds;
- Kündigung der Verwaltung des Fonds bzw. Teilfonds oder dessen Abwicklung;
- Änderungen des Verwaltungsreglements, sofern diese Änderungen mit den bisherigen Anlagegrundsätzen nicht vereinbar sind, sie wesentliche Anlegerrechte berühren oder die Vergütungen und Aufwendungserstattungen betreffen, die aus dem Fondsvermögen bzw. Teilfondsvermögen entnommen werden können;
- Verschmelzung des Fonds bzw. Teilfonds mit einem oder mehreren anderen Fonds bzw. Teilfonds.

17. Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten wird durch die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) geregelt. Nähere Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten und der Rechte der Anleger in diesem Zusammenhang sind bei der depotführenden Stelle erhältlich.

18. Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Die Verwaltungsgesellschaft oder ein von ihr Beauftragter (z.B. Transfer- oder Vertriebsstelle) ist zur Einhaltung der im Großherzogtum Luxemburg geltenden Bestimmungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verpflichtet (z.B. Gesetz vom 12. November 2004 über die Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung oder CSSF-Verordnung Nr. 12-02 in der jeweils geltenden Fassung).

Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass in Übereinstimmung mit den geltenden luxemburgischen Gesetzen und Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie in Bezug auf Kapitalmarktsanktionen angemessene Sorgfaltspflichten beachtet werden. Diese umfassen

unter anderem die Überprüfung der Anleger, Gegenparteien, Dienstleister und Vermögensgegenstände des Fonds.

Davon umfasst sind insbesondere die Identifizierung des Anlegers. Die Transferstelle kann die Identitätsnachweise verlangen, die zur Einhaltung der im Großherzogtum Luxemburg geltenden Gesetze zur Bekämpfung der Geldwäsche notwendig sind. Bestehen hinsichtlich der Identität eines Anlegers Zweifel oder liegen der Verwaltungsgesellschaft bzw. der Transferstelle keine ausreichenden Angaben zur Identitätsfeststellung vor, können diese weitere Auskünfte und Unterlagen verlangen, um die Identität des Anlegers zweifelsfrei festzustellen. Zudem kann die Verwaltungsgesellschaft oder ein von ihr Beauftragter sämtliche Informationen verlangen, die sie zur Erfüllung anderer gesetzlicher und regulatorischer Bestimmungen, wie z.B. dem luxemburgischen Gesetz vom 24. Juli 2015 (FATCA-Gesetz) oder dem luxemburgischen Gesetz vom 18. Dezember 2015 (CRS-Gesetz), benötigt.

Wenn der Anleger die Angaben zur Identitätsfeststellung, weitere Auskünfte oder die Einreichung von Unterlagen verweigert oder verspätet vornimmt, kann die Verwaltungsgesellschaft den Zeichnungsantrag des Anlegers ablehnen. Bei Rücknahmeanträgen kann eine unvollständige Dokumentationslage dazu führen, dass sich die Auszahlung des Rücknahmepreises verzögert. Die Verwaltungsgesellschaft bzw. die Transferstelle sind für die verspätete Abwicklung oder den Ausfall einer Transaktion nicht verantwortlich, wenn der Anleger die erforderlichen Dokumente nicht oder unvollständig vorgelegt hat.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, den von ihr Beauftragten hinsichtlich der Einhaltung der Bestimmungen zur Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu überprüfen und die Behebung von etwaigen Beanstandungen zu verlangen.

Werden Anteile von einem Intermediär, der für Rechnung Dritter handelt, gezeichnet, ist die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, gegenüber diesem Intermediär verstärkte Sorgfaltsmaßnahmen gemäß der CSSF-Verordnung Nr. 12-02 in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

Luxemburgisches Register der wirtschaftlichen Eigentümer (Transparenzregister)

Gemäß dem luxemburgischen Gesetz vom 13. Januar 2019 zur Einführung eines Registers der wirtschaftlichen Eigentümer (nachfolgend „Gesetz von 2019“) ist die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet bestimmte Informationen über die wirtschaftlichen Eigentümer des Fonds zu erheben. Soweit ein Anleger als wirtschaftlicher Eigentümer im Sinne des Gesetzes von 2019 qualifiziert ist, ist die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, die erhobenen Informationen im Register für wirtschaftliche Eigentümer (Registre des bénéficiaires effectifs - RBE), einzutragen,

welches von Luxembourg Business Registers (LBR) unter Aufsicht des luxemburgischen Justizministeriums verwaltet wird.

Wirtschaftlicher Eigentümer ist beispielsweise jede endbegünstigte natürliche Person, die - direkt oder indirekt - mehr als 25 % der Anteile des Fonds hält.

Wirtschaftliche Eigentümer des Fonds sind mit Namen und weiteren persönlichen Angaben an das Register der wirtschaftlichen Eigentümer zu melden.

Die Identifizierung der wirtschaftlichen Eigentümer erfolgt auf Ebene des Umbrella-Fonds bzw. Einzelfonds: Beteiligungen auf der Ebene von Teilfonds sind entsprechend zu aggregieren.

Die Verwaltungsgesellschaft ist angehalten, das Vorhandensein von wirtschaftlichen Eigentümern kontinuierlich sowie anlassbezogen zu überwachen und dem Register anzuzeigen.

II. Ihre Partner in der Sparkassen-Finanzgruppe

Verwaltungsgesellschaft

Deka Vermögensmanagement GmbH
Lyoner Straße 13
60528 Frankfurt am Main
Postfach 11 05 23
60040 Frankfurt am Main

Zweigniederlassung

Deka Vermögensmanagement GmbH,
Zweigniederlassung Luxemburg
6, rue Lou Hemmer
1748 Luxembourg-Findel
Luxembourg

Eigenmittel der Deka Vermögensmanagement GmbH, Frankfurt am Main (zum 31. Dezember 2022)

gezeichnet:	EUR 10,2 Mio.
eingezahlt:	EUR 26,5 Mio.
Eigenmittel	EUR 22,4 Mio.

Alleingesellschafterin

DekaBank Deutsche Girozentrale
Mainzer Landstraße 16
60325 Frankfurt am Main

Aufsichtsrat der Deka Vermögensmanagement GmbH, Frankfurt am Main

Vorsitzender

Dr. Matthias Danne
Stellvertretender Vorsitzender des Vorstandes der
DekaBank Deutsche Girozentrale, Frankfurt am Main

Stellvertretende Vorsitzende

Birgit Dietl-Benzin
Mitglied des Vorstandes der DekaBank Deutsche Girozentrale,
Frankfurt am Main

Mitglied

Rita Geyermann,
Direktorin KfW-Bankengruppe, Frankfurt am Main

Mitglied

Wolfgang Dürr,
Trier

Mitglied

Sabine Schmittroth,
Geschäftsführende Gesellschafterin der sajós GmbH, Frankfurt
am Main

Mitglied

Victor Moftakhar,
Bad Nauheim

Geschäftsführung der Deka Vermögensmanagement GmbH, Frankfurt am Main

Dirk Degenhardt
Vorsitzender
Mitglied des Aufsichtsrates der bevestor GmbH, Frankfurt am
Main

Dirk Heuser

Thomas Ketter
Mitglied der Geschäftsführung der Deka Investment GmbH,
Frankfurt am Main
Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrates der IQAM In-
vest GmbH, Salzburg

Thomas Schneider
Mitglied der Geschäftsführung der Deka Investment GmbH,
Frankfurt am Main
Vorsitzender des Aufsichtsrates der Deka International S.A.,
Luxembourg

Leitung der Deka Vermögensmanagement GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg

Jörg Palms

Verwahrstelle, Zahlstelle und Transferstelle

DekaBank Deutsche Girozentrale
Frankfurt am Main, Niederlassung Luxemburg
6, rue Lou Hemmer
1748 Luxembourg-Findel
Luxembourg

Eigenmittel (zum 31. Dezember 2022)

gezeichnet:	EUR 191,7 Mio.
eingezahlt:	EUR 191,7 Mio.

Abschlussprüfer für den Fonds

Deloitte Audit
Société à responsabilité limitée
20 Boulevard de Kockelscheuer
1821 Luxembourg
Großherzogtum Luxemburg

Zahl- und Informationsstelle in der Bundesrepublik Deutschland sowie Global Distributor

DekaBank Deutsche Girozentrale
Mainzer Landstraße 16
60325 Frankfurt
Deutschland

Vertrieb in der Bundesrepublik Deutschland

Sparkasse Ulm
Hans-und-Sophie-Scholl-Platz 2
89073 Ulm
Deutschland

Die vorstehenden Angaben werden in den Jahres- und Halbjahresberichten jeweils aktualisiert.

Die Deka Vermögensmanagement GmbH, Frankfurt am Main und die von ihr für die Verwaltung für die nach Luxemburger Recht aufgelegten Fonds eingesetzte Zweigniederlassung, die Deka Vermögensmanagement GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg verwalten die folgenden Fonds:

Investmentfonds gemäß Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen

Aachen-Invest Performance
Aachen-Invest Select
Deka-ZukunftInvest
ES-InvestSelect: Aktien
ES-InvestSelect: Alternative Portfolio
ES-InvestSelect: Defensiv
Global Top
Haspa (mit dem Teilfonds)
 Haspa Substanz
Haspa PB Strategie (mit den Teilfonds)
 Haspa PB Strategie Rendite
 Haspa PB Strategie Wachstum
 Haspa PB Strategie Chance
Haspa TrendKonzept
i-Invest Kreissparkasse Syke (mit den Teilfonds)
 i-Invest Kreissparkasse Syke - offensiv
 i-Invest Kreissparkasse Syke - defensiv
 i-Invest Kreissparkasse Syke - fundamental PLUS
IDB-Strategie Wuppertal
Barbarossa: (mit den Teilfonds)
 Barbarossa: Ertrag
 Barbarossa: Wachstum
 Barbarossa: Chance
 Barbarossa: VermögensverwaltungsFonds
IFM-Invest: (mit den Teilfonds)
 IFM-Invest: Aktien Europa
 IFM-Invest: Aktien USA
 IFM-Invest: Vermögensmanagement Aktien
 IFM-Invest: Renten Europa
IndividuellInvest: (mit den Teilfonds)
 IndividuellInvest: Balance
 IndividuellInvest: Potenzial
 IndividuellInvest: Substanz
Invest Evolution
IVV Sparkasse Heilbronn: (mit den Teilfonds)
 IVV Sparkasse Heilbronn: Ertrag
 IVV Sparkasse Heilbronn: Wachstum
 IVV Sparkasse Heilbronn: Chance
IVV Sparkasse Leipzig: (mit den Teilfonds)
 IVV Sparkasse Leipzig: Equity Global
 IVV Sparkasse Leipzig: Equity Balance
 IVV Sparkasse Leipzig: Bonds Global
 IVV Sparkasse Leipzig: Bonds Balance Plus
KölnBonn Individual-Portfolio: (mit den Teilfonds)

KölnBonn Individual-Portfolio: ErtragPlus
KölnBonn Individual-Portfolio: Wachstum
KölnBonn Individual-Portfolio: ChancePlus
KölnBonn Individual-Portfolio: Stiftungen
KölnBonn Individual-Portfolio: StiftungenPlus
KSK (mit den Teilfonds)
 KSK Basis
 KSK Stabilität
 KSK Substanz
 KSK Selektion
 KSK Top-Select
LBBW Balance (mit den Teilfonds)
 LBBW Balance CR 20
 LBBW Balance CR 40
 LBBW Balance CR 75
Naspa Nachhaltigkeit PortfolioSelect: (mit den Teilfonds)
 Naspa Nachhaltigkeit PortfolioSelect: Chance
 Naspa Nachhaltigkeit PortfolioSelect: Chance Plus
 Naspa Nachhaltigkeit PortfolioSelect: Ertrag
 Naspa Nachhaltigkeit PortfolioSelect: Wachstum
Osnabrück Portfolio: (mit den Teilfonds)
 Osnabrück Portfolio: Strategie Aktien
 Osnabrück Portfolio: Strategie Renten
 Osnabrück Portfolio: Strategie Rendite+
Premium Global Freiburg
Premium Invest Chance
Premium Invest Chance Nachhaltigkeit
Premium Invest Ertrag
Premium Invest Ertrag Nachhaltigkeit
Premium: (mit den Teilfonds)
 Premium: ErtragPlus
 Premium: Wachstum
 Premium: Chance
S.AFIR Ravensburg
S.AFIR Ravensburg Nachhaltigkeit
SMARAGD
SIP (mit den Teilfonds)
 SIP Income
 SIP Balanced
 SIP Equity
 SIP Bond
BLB Global Opportunities Fund
LöwenPlus Rendite
LöwenPlus Wachstum
LöwenPlus Chance
Sparkasse Herford PB: (mit den Teilfonds)
 Sparkasse Herford PB: dynamisch
 Sparkasse Herford PB: stabil
 Sparkasse Herford PB: flexibel
Sparkasse Krefeld: (mit den Teilfonds)
 Sparkasse Krefeld: Balance
 Sparkasse Krefeld: Dynamik
 Sparkasse Krefeld: Substanz-Plus
Sparkasse Münsterland Ost: (mit den Teilfonds)
 Sparkasse Münsterland Ost: Renten Plus

Sparkasse Münsterland Ost: Aktien Plus
 Sparkasse Münsterland Ost: Innovationen Plus
 Sparkasse Offenburg/Ortenau PB Selektion
 Vermögensportfolio Ulm ESG
 VM BC Aktien Global
 VM BC Anleihen Global
 VM BC Professionell Aktien
 VM BC Professionell Anleihen
 VM BC BasisStrategie Global
 Wuppertal Premium Invest Chance
 Wuppertal Premium Invest Chance Nachhaltigkeit
 Wuppertal Premium Invest Ertrag
 Wuppertal Premium Invest Ertrag Nachhaltigkeit

Die Deka Vermögensmanagement GmbH, Frankfurt am Main, verwaltet die folgenden Fonds:

Investmentvermögen gemäß der OGAW-Richtlinie (OGAW)

Connect-Aktien
 Connect-Aktien Gesellschaftlicher Wandel
 Connect-Aktien Gesundheit
 Connect-Aktien Komfort
 Connect Aktien Technologie
 Connect-Renten
 Connect-ESG Aktien
 Connect-ESG Aktien Gesellschaftlicher Wandel
 Connect-ESG Aktien Gesundheit
 Connect-ESG Aktien Komfort
 Connect-ESG Aktien Technologie
 Connect-ESG Renten
 Deka-BasisAnlage konservativ
 Deka-BasisAnlage moderat
 Deka-BasisAnlage ausgewogen
 Deka-BasisAnlage offensiv
 Deka-BasisAnlage dynamisch
 Deka-BasisAnlage ZielStruktur offensiv 2025
 Deka-BoutiqueSelect
 Deka-GenerationenPortfolio
 Deka-Multimanager ausgewogen
 Deka-Multimanager defensiv
 Deka-Nachhaltigkeit ManagerSelect
 Deka-Nachhaltigkeit ManagerSelect offensiv
 Deka-PB ManagerMandat
 Deka-PB ManagerMandat offensiv
 Deka-PB Multimanager ausgewogen
 Deka-PB Werterhalt 4y
 Deka-PortfolioSelect ausgewogen
 Deka-PortfolioSelect dynamisch
 Deka-PortfolioSelect moderat
 Keppler-Global Value-INVEST
 Leipziger Vermögensstrategie Balance
 Leipziger Vermögensstrategie Potenzial
 Leipziger Vermögensstrategie Substanz

LINGOHR-ASIEN-SYSTEMATIC- INVEST
 Lingohr-Emerging Markets-INVEST
 LINGOHR-EUROPA-SYSTEMATIC- INVEST
 LINGOHR-SYSTEMATIC- INVEST
 MARS-5 MultiAsset INVEST
 MBS Invest 2
 MBS Invest 2 Nachhaltigkeit
 MBS Invest 3
 MBS Invest 3 Nachhaltigkeit
 1842 Potential
 1842 Fundament
 Private Banking Premium Chance
 Private Banking Premium Chance Nachhaltigkeit
 Private Banking Premium Ertrag Nachhaltigkeit
 Private Banking Struktur
 Rheinischer Kirchenfonds
 StarCapital-Corporate Bond-INVEST
 UC Multimanager Global – INVEST

Nur über spezielle Vertriebspartner angeboten

1842 Vermögen flexibel
 1842 Vermögen offensiv
 Hamburger Stiftungsfonds
 Hamburger Nachhaltigkeitsfonds - Best in Progress
 Haspa Potenzial
 Sparkasse Duisburg INVEST Nachhaltigkeit
 Sparkasse Hanau Grimmfonds
 Sparkasse HRV PremiumPlus
 Sparkasse Pforzheim Calw Top Select
 ES-DividendenStrategie
 ES-InvestSelect: Aktien offensiv
 ES-InvestSelect: Stiftungsfonds
 Fonds Selektion Nachhaltigkeit
 Kreissparkasse Heilbronn: Select Global
 Kreissparkasse Heilbronn: Substanz und Dividende
 Kreissparkasse Heilbronn: Stiftung
 Kreissparkasse Heilbronn: Stiftung 50
 Rosenheim TopSelect
 Sparkasse Karlsruhe – Premium Fonds
 Sparkasse Kraichgau Select Nachhaltigkeit
 Sparkasse Kraichgau Wachstum Select
 Stiftungsportfolio Ulm ESG
 Sparkasse Offenburg/Ortenau Fonds Selektion
 Oberland WeltInvest
 VM BC Anleihen Global nachhaltig
 VM BC Ausschüttungskonzept Regional nachhaltig
 VM BC BasisStrategie Global nachhaltig
 KSK Dynamik
 KSK Stiftungen Dividende
 KSK Stiftungen Zins

Alternative Investmentfonds (AIF)

Deka-Strategieportfolio aktiv
DekaStruktur: 5 ErtragPlus
DekaStruktur: 5 Wachstum
DekaStruktur: 5 Chance
DekaStruktur: 5 ChancePlus
PrivatDepot 1
PrivatDepot 2
PrivatDepot 3
PrivatDepot 4
Private Banking Premium Ertrag

*Nur über spezielle Vertriebspartner
angeboten*
BW Zielfonds 2025
BW Zielfonds 2030

III. Verwaltungsreglement

Grundreglement

Dieses Grundreglement, welches zum 31. Januar 2020 in Kraft getreten ist, wurde beim Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister hinterlegt und ein Verweis auf diese Hinterlegung wurde im Recueil électronique des sociétés et associations ("RESA"), dem Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg, veröffentlicht.

Artikel 1

Anwendungsbereich und Definitionen

1. Die Deka Vermögensmanagement GmbH, Frankfurt am Main, die zur Verwaltung ihrer nach Luxemburger Recht aufgelegten Fonds ihre rechtlich unselbständige Zweigniederlassung, die Deka Vermögensmanagement GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg einsetzt, erstellte dieses Grundreglement für von ihr gemäß Teil I des Gesetzes von 2010 in Form eines fonds commun de placement errichtete Investmentfonds. Es gilt nur für Fonds, deren jeweiliges Sonderreglement dieses Grundreglement zum integralen Bestandteil des Verwaltungsreglements des Fonds erklärt. Das Grundreglement legt allgemeine Grundsätze fest, während die spezifischen Charakteristiken des Fonds im jeweiligen Sonderreglement beschrieben werden. Im Sonderreglement können darüber hinaus ergänzende und abweichende Regelungen zu einzelnen Bestimmungen des Grundreglements getroffen werden. Das Sonderreglement des jeweiligen Fonds bildet zusammen mit dem Grundreglement das Verwaltungsreglement des betreffenden Fonds (nachfolgend der „Fonds“).

2. Es gelten folgende Definitionen:

„Bewertungstag“

Sofern im Sonderreglement nicht abweichend geregelt, jeder Tag, der zugleich Börsentag in Luxemburg und in Frankfurt am Main ist. An Börsentagen, die an einem der vorgenannten Orte gesetzliche Feiertage sind, sowie am 24. Dezember und 31. Dezember wird in der Regel von einer Bewertung abgesehen. Die Verwaltungsgesellschaft kann beschließen, an diesen Tagen zu bewerten. In diesem Fall wird dies mittels einer Veröffentlichung in mindestens zwei hinreichend verbreiteten Tageszeitungen, einschließlich mindestens einer Luxemburger Tageszeitung angekündigt.

„CSSF“:

Commission de Surveillance du Secteur Financier (die Luxemburger Aufsichtsbehörde für den Finanzsektor).

„Derivate“:

abgeleitete Finanzinstrumente, insbesondere Optionen, Futures und Swaps.

„Drittstaat“:

jeder Staat, der kein „Mitgliedstaat“ ist.

„Geldmarktinstrumente“:

Instrumente im Sinne von Artikel 3 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 in Umsetzung der Richtlinie 2007/16/EG, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann.

„Gesetz von 2010“:

das Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen (einschließlich nachfolgender Änderungen und Ergänzungen).

„Mitgliedstaat“:

die Mitgliedstaaten der Europäischen Union und die anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (Island, Norwegen, Liechtenstein).

„Netto-Fondsvermögen“:

das Fondsvermögen abzüglich der dem Fonds zuzurechnenden Verbindlichkeiten.

„OGA“:

ein Organismus für gemeinsame Anlagen.

„OGAW“:

ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, welcher der Richtlinie 2009/65/EG unterliegt.

„OTC-Derivate“:

Derivate, die nicht an einer Börse gehandelt werden.

„Verwahrstelle“:

ein Kreditinstitut, das mit der Durchführung der in den Artikeln 17, 18, 33 und 34 des Gesetzes von 2010 genannten Aufgaben betraut ist.

„Wertpapiere“:

- Aktien und andere, Aktien gleichwertige, Wertpapiere („Aktien“)
- Schuldverschreibungen und sonstige verbriefte Schuldtitel („Schuldtitel“)
- alle anderen marktfähigen Wertpapiere im Sinne von Artikel 2 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 in

Umsetzung der Richtlinie 2007/16/EG, die zum Erwerb von Wertpapieren durch Zeichnung oder Austausch berechtigen, mit Ausnahme der Techniken und Instrumente gemäß Artikel 8 bis 10.

„Zweigniederlassung“:

eine Niederlassung, die rechtlich Teil einer Verwaltungsgesellschaft ist, aber keine eigene Rechtspersönlichkeit hat und Dienstleistungen erbringt, für die der Verwaltungsgesellschaft eine Zulassung erteilt wurde. In diesem Zusammenhang gelten alle Standorte, die in ein und demselben Mitgliedstaat von einer Verwaltungsgesellschaft, die ihre Hauptverwaltung in einem anderen Mitgliedstaat hat, errichtet werden, als eine einzige Niederlassung.

Artikel 2 Der Fonds

1. Der Fonds ist ein rechtlich unselbstständiges Sondervermögen („fonds commun de placement“), das aus Wertpapieren und/oder sonstigen Vermögenswerten („Fondsvermögen“) besteht. Es wird von der Verwaltungsgesellschaft unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung verwaltet. Die Vermögenswerte des Sondervermögens werden von der Verwahrstelle verwahrt.
2. Der Fonds kann aus einem oder mehreren Teilfonds im Sinne von Artikel 181 des Gesetzes von 2010 bestehen, sofern das jeweilige Sonderreglement dies vorsieht. Die Gesamtheit der Teilfonds ergibt den Fonds. Jeder Anleger ist am Fonds durch Beteiligung an einem Teilfonds beteiligt. Jeder Teilfonds gilt im Verhältnis der Anteilinhaber untereinander als selbständiges Sondervermögen. Die Rechte und Pflichten der Anteilinhaber eines Teilfonds sind von denen der Anteilinhaber der anderen Teilfonds getrennt. Gegenüber Dritten haften die Vermögenswerte eines jeden Teilfonds lediglich für solche Verbindlichkeiten, welche dem betreffenden Teilfonds zuzuordnen sind.

Besteht der Fonds aus mehreren Teilfonds, wird jeder Teilfonds als eigener Fonds betrachtet, soweit sich nicht aus dem jeweiligen Sonderreglement oder einer gesetzlichen Regelung etwas anderes ergibt; insbesondere wird im Hinblick auf die Anlagen und die Anlagepolitik (Artikel 5 bis 10) jeder Teilfonds als eigener Fonds betrachtet.

3. Die vertraglichen Rechte und Pflichten der Inhaber von Anteilen („Anteilinhaber“), der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle sind in dem Verwaltungsreglement geregelt, das von der Verwaltungsgesellschaft mit Zustimmung der Verwahrstelle erstellt wird. Die Verwaltungsgesellschaft kann das Verwaltungsreglement mit Zustimmung der Verwahrstelle sowohl bezüglich des Grundreglements als auch des Sonderreglements jederzeit ganz oder teilweise ändern. Das Verwaltungsreglement und jegliche Änderung desselben tre-

ten am Tag ihrer Unterzeichnung in Kraft, sofern nichts anderes bestimmt ist. Der deutsche Wortlaut des Verwaltungsreglements ist maßgeblich.

Durch den Kauf eines Anteils erkennt jeder Anteilinhaber das Verwaltungsreglement sowie alle Änderungen desselben an.

4. Das Verwaltungsreglement unterliegt luxemburger Recht. Insbesondere gelten in Ergänzung zu den Regelungen des Verwaltungsreglements die Vorschriften des Gesetzes von 2010. Gleiches gilt für die Rechtsbeziehungen zwischen den Anteilinhabern, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle.
5. Jeder Rechtsstreit zwischen Anteilinhabern, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle unterliegt der Gerichtsbarkeit des zuständigen Gerichts im Gerichtsbezirk Luxemburg im Großherzogtum Luxemburg. Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle sind berechtigt, sich selbst und den Fonds der Gerichtsbarkeit und dem Recht eines jeden Landes zu unterwerfen, in welchem Anteile des Fonds öffentlich vertrieben werden, soweit es sich um Ansprüche der Anteilinhaber handelt, die in dem betreffenden Land ansässig sind, und im Hinblick auf Angelegenheiten, die sich auf den Fonds beziehen.
6. Sofern im jeweiligen Sonderreglement nicht anders geregelt, ist der Fonds auf unbestimmte Zeit errichtet. Er kann jedoch jederzeit durch die Verwaltungsgesellschaft aufgelöst werden. Die Anteilinhaber, deren Erben bzw. Rechtsnachfolger oder Gläubiger können weder die Auflösung noch die Teilung des Fonds beantragen.
7. Forderungen der Anteilinhaber gegen die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwahrstelle können nach Ablauf von fünf Jahren nach Entstehung des Anspruchs nicht mehr gerichtlich geltend gemacht werden; davon unberührt bleibt die in Artikel 19 enthaltene Regelung.
8. Der Jahresabschluss des Fonds wird von einem Wirtschaftsprüfer geprüft, der von der Verwaltungsgesellschaft ernannt wird.

Artikel 3 Die Verwaltungsgesellschaft

1. Verwaltungsgesellschaft des Fonds ist die Deka Vermögensmanagement GmbH, Frankfurt am Main. Zur Verwaltung setzt sie ihre rechtlich unselbstständige Zweigniederlassung, die Deka Vermögensmanagement GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg ein.
2. Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet den Fonds im eigenen Namen, jedoch ausschließlich im Interesse und für gemeinschaftliche Rechnung der Anteilinhaber. Die Verwaltungsbe-

fugnis erstreckt sich auf die Ausübung aller Rechte, welche unmittelbar oder mittelbar mit den Vermögenswerten des Fonds zusammenhängen.

3. Die Verwaltungsgesellschaft legt die Anlagepolitik des Fonds unter Berücksichtigung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen fest. Sie kann unter eigener Verantwortung und auf eigene Kosten Anlageberater hinzuziehen, insbesondere sich durch einen Anlageausschuss beraten lassen. Der Vorstand der Verwaltungsgesellschaft kann eines oder mehrere seiner Mitglieder sowie sonstige natürliche oder juristische Personen mit der Ausführung der täglichen Anlagepolitik betrauen.
4. Die Verwaltungsgesellschaft verwendet bei der Verwaltung des Fonds ein Risikomanagement-Verfahren, welches das mit den Anlagen verbundene Risiko und deren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Fonds jederzeit überwacht und misst, sowie ein Verfahren zur präzisen und unabhängigen Bewertung des Wertes von OTC-Derivaten.

Artikel 4 **Die Verwahrstelle**

1. Die Verwaltungsgesellschaft bestellt für jeden Fonds eine Verwahrstelle.
2. Die Verwahrstelle ist mit der Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds beauftragt. Die Rechte und Pflichten der Verwahrstelle richten sich nach Luxemburger Recht, dem Verwaltungsreglement und dem Verwahrstellenvertrag.
3. Alle Wertpapiere und anderen Vermögenswerte des Fonds werden von der Verwahrstelle in Konten und Depots verwahrt, über die nur in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Verwaltungsreglements verfügt werden darf. Die Verwahrstelle kann unter ihrer Verantwortung und mit Einverständnis der Verwaltungsgesellschaft Dritte, insbesondere andere Banken und Wertpapiersammelstellen, mit der Verwahrung von Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten beauftragen.
4. Soweit gesetzlich zulässig, ist die Verwahrstelle berechtigt und verpflichtet, im eigenen Namen:
 - a) Ansprüche der Anteilinhaber gegen die Verwaltungsgesellschaft oder eine frühere Verwahrstelle geltend zu machen;
 - b) gegen Vollstreckungsmaßnahmen Dritter Widerspruch zu erheben und vorzugehen, wenn wegen eines Anspruchs vollstreckt wird, für den das Fondsvermögen nicht haftet.
5. Die Verwahrstelle ist an Weisungen der Verwaltungsgesellschaft gebunden, sofern solche Weisungen nicht den gesetz-

lichen Vorgaben, dem Verwaltungsreglement oder dem Verkaufsprospekt des Fonds widersprechen.

6. Die Verwahrstelle und die Verwaltungsgesellschaft sind je berechtigt, die Verwahrstellenbestellung jederzeit im Einklang mit dem Verwahrstellenvertrag zu kündigen. Im Falle der Kündigung ist die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, den Fonds gemäß Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe c) aufzulösen oder innerhalb von zwei Monaten mit Genehmigung der CSSF eine andere Bank zur Verwahrstelle zu bestellen; bis dahin wird die bisherige Verwahrstelle zum Schutz der Interessen der Anteilinhaber ihren Pflichten als Verwahrstelle in vollem Umfang nachkommen.

Artikel 5 **Anlagen**

1. Die Anlagen des Fonds können aus folgenden Vermögenswerten bestehen:
 - a) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einem geregelten Markt gemäß Artikel 4 Absatz 1 Nummer 21 der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID II) notiert oder gehandelt werden;
 - b) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einem anderen geregelten Markt eines Mitgliedstaats gehandelt werden, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist;
 - c) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einer Wertpapierbörse eines Drittstaates amtlich notiert oder an einem anderen geregelten Markt eines Drittstaates gehandelt werden, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, und vorwiegend in Europa, Asien, Australien (einschließlich Ozeanien), Amerika und/oder Afrika liegt;
 - d) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten aus Neuemissionen, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer unter Buchstabe a), b) oder c) bezeichneten Wertpapierbörse oder an einem anderen unter Buchstabe a), b) oder c) bezeichneten geregelten Markt, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, beantragt wird, und die Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird;
 - e) Anteilen von nach der Richtlinie 2009/65/EG zugelassenen OGAW und/oder anderer OGA im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 a) und b) der Richtlinie 2009/65/EG, sofern
 - diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer behördlichen Aufsicht unterstellen,

welche nach Auffassung der CSSF derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht,

- das Schutzniveau der Anteilseigner der anderen OGA dem Schutzniveau der Anteilseigner eines OGAW gleichwertig ist, insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Vermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind,
 - die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden,
 - der OGAW oder der andere OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seinen Gründungsdokumenten insgesamt höchstens 10 % seines Netto-Fondsvermögens in Anteilen anderer OGAW oder OGA anlegen darf;
- f) Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat oder, falls der satzungsmäßige Sitz des Kreditinstituts sich in einem Drittstaat befindet, es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind;
- g) Derivaten einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem der unter den Buchstaben a), b) und c) bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden, und/oder OTC-Derivaten, sofern
- es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne dieses Absatzes 1 oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der Fonds gemäß den in seinem Verwaltungsreglement genannten Anlagezielen investieren darf,
 - die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer behördlichen Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen wurden, und
 - die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des Fonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können;
- h) Geldmarktinstrumenten, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden und nicht unter die Definition des Artikels 1 Absatz 2 fallen, sofern die Emission oder der Emit-

tent dieser Instrumente Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt und vorausgesetzt, sie werden

- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlichen Charakters, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert oder
 - von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf einem der unter den Buchstaben a), b) und c) bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden, oder
 - von einem Institut, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer behördlichen Aufsicht unterstellt ist, oder von einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert oder
 - von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Gedankenstrichs gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital (eingezahltes Kapital und Rücklagen) von mindestens 10,0 Millionen Euro, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der vierten Richtlinie 78/660/EWG aufstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll, handelt.
2. Der Fonds darf in anderen als den in Absatz 1 genannten Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten höchstens 10 % seines Netto-Fondsvermögens anlegen.
3. Der Fonds darf daneben flüssige Mittel halten.
4. Weder die Verwaltungsgesellschaft noch die Verwahrstelle darf für Rechnung des Fonds:
- a) Edelmetalle oder Zertifikate über diese erwerben;
 - b) Immobilien erwerben. Anlagen in immobilienbesicherten Wertpapieren oder Zinsen hierauf und Anlagen in Wertpapieren, die von Gesellschaften ausgegeben werden, die in Immobilien investieren, und Zinsen hierauf sind zulässig;

- c) Kredite aufnehmen. Ausgenommen sind Kredite bis zu insgesamt 10 % des Netto-Fondsvermögens, sofern es sich um kurzfristige Kredite handelt. Der Fonds darf auch Fremdwährungen durch ein „Backto-back“-Darlehen erwerben;
- d) Kredite gewähren oder für Dritte als Bürge eintreten. Dem steht der Erwerb von noch nicht voll eingezahlten Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen in Absatz 1 Buchstaben e), g) und h) genannten noch nicht voll eingezahlten Finanzinstrumenten nicht entgegen;
- e) Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen in Absatz 1 Buchstaben e), g) und h) genannten Finanzinstrumenten tätigen.

Artikel 6 Anlagegrenzen

1. Der Fonds darf höchstens 10 % seines Netto-Fondsvermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten anlegen. Der Fonds darf höchstens 20 % seines Netto-Fondsvermögens in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen. Das Ausfallrisiko der Gegenpartei bei Geschäften des Fonds mit OTC-Derivaten darf 10 % des Netto-Fondsvermögens nicht überschreiten, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f) ist, oder höchstens 5 % des Netto-Fondsvermögens in anderen Fällen.

2. Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, bei denen der Fonds jeweils mehr als 5 % seines Netto-Fondsvermögens anlegt, darf 40 % des Wertes seines Netto-Fondsvermögens nicht überschreiten. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer behördlichen Aufsicht unterliegen.

Ungeachtet der einzelnen in Absatz 1 genannten Obergrenzen darf der Fonds bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20 % seines Netto-Fondsvermögens in einer Kombination aus

- von dieser Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten und/oder
- Einlagen bei dieser Einrichtung und/oder
- mit dieser Einrichtung getätigten OTC-Derivaten

investieren.

3. Die in Absatz 1 Satz 1 genannte Obergrenze beträgt 35 % für Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, wenn diese von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Einrichtungen öf-

fentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden.

4. Die in Absatz 1 Satz 1 genannte Obergrenze beträgt 25 % für bestimmte Schuldverschreibungen, wenn diese von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt. Insbesondere müssen die Erlöse aus der Emission dieser Schuldverschreibungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die beim Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und die Zahlung der Zinsen bestimmt sind. Legt der Fonds mehr als 5 % seines Netto-Fondsvermögens in derartigen Schuldverschreibungen an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80 % des Wertes des Netto-Fondsvermögens nicht überschreiten.

5. Die in den Absätzen 3 und 4 genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in Absatz 2 vorgesehenen Anlagegrenze von 40 % nicht berücksichtigt.

Die in den Absätzen 1, 2, 3 und 4 genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; daher dürfen gemäß den Absätzen 1, 2, 3 und 4 getätigte Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und derselben Einrichtung oder in Einlagen bei dieser Einrichtung oder in Derivaten derselben insgesamt 35 % des Netto-Fondsvermögens des Fonds nicht übersteigen.

6. Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften demselben Konzern angehören, sind bei der Berechnung der in den Absätzen 1 bis 6 vorgesehenen Anlagegrenzen als ein einziger Emittent anzusehen.

Der Fonds darf kumulativ bis zu 20 % seines Netto-Fondsvermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und desselben Konzerns anlegen.

7. Der Fonds darf Anteile von anderen OGAW und/oder anderen OGA im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e) erwerben, sofern er höchstens 20 % seines Netto-Fondsvermögens in Anteilen ein und desselben OGAW bzw. sonstigen OGA anlegt. Bei der Anwendung dieser Anlagegrenze gilt jeder Teilfonds eines Umbrella-Fonds im Sinne von Artikel 181 des Gesetzes von 2010 als eigenständiger Emittent unter der Voraussetzung, dass die Trennung der Haftung der Teilfonds in Bezug auf Dritte sichergestellt ist.

8. Anlagen in Anteilen von anderen OGA als OGAW dürfen insgesamt 30 % des Netto-Fondsvermögens des Fonds nicht übersteigen.
9. Wenn der Fonds Anteile eines anderen OGAW und/oder sonstigen OGA erworben hat, müssen die Anlagewerte des betreffenden OGAW oder anderen OGA in Bezug auf die Obergrenzen der Absätze 1 bis 6 nicht berücksichtigt werden.
10. Erwirbt der Fonds Anteile anderer OGAW und/oder sonstiger anderer OGA, die unmittelbar oder aufgrund einer Übertragung von derselben Verwaltungsgesellschaft oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung oder die Rücknahme von Anteilen dieser anderen OGAW und/oder OGA durch den Fonds keine Gebühren berechnen.
11. Wenn der Fonds eine Rechtseinheit mit mehreren Teilfonds bildet, bei der die Aktiva eines Teilfonds ausschließlich den Ansprüchen der Anteilhaber dieses Teilfonds gegenüber sowie gegenüber den Gläubigern haften, deren Forderung anlässlich der Gründung, der Laufzeit oder der Liquidation des Teilfonds entstanden ist, ist jeder Teilfonds zwecks Anwendung der Vorschriften dieses Artikels 6 als eigenständiger Fonds anzusehen.
12. Unbeschadet seiner Verpflichtung, auf die Einhaltung des Grundsatzes der Risikostreuung zu achten, ist dem Fonds gestattet, während eines Zeitraums von sechs Monaten nach seiner Zulassung von den Anlagegrenzen dieses Artikels 6 abzuweichen.

Artikel 7

Emittentengrenzen

1. Die Verwaltungsgesellschaft darf insgesamt für die von ihr verwalteten Fonds, die unter den Anwendungsbereich von Teil I des Gesetzes von 2010 fallen, stimmberechtigte Aktien nicht in einem Umfang erwerben, der es ihr ermöglicht, einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung des Emittenten auszuüben.
2. Ferner darf der Fonds höchstens erwerben:
 - 10 % der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten;
 - 10 % der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten;

- 25 % der Anteile ein und desselben OGAW und/oder anderen OGA;
- 10 % der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten.

Die unter dem zweiten, dem dritten und dem vierten Gedankenstrich vorgesehenen Anlagegrenzen brauchen beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldtitel oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Anteile zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.

3. Die Absätze 1 und 2 werden nicht angewandt
 - a) auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder dessen öffentlichen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;
 - b) auf von einem Drittstaat begebene oder garantierte Wertpapiere und Geldmarktinstrumente;
 - c) auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören;
4. Der Fonds braucht die in Artikel 5 bis 7 vorgesehenen Anlagegrenzen bei der Ausübung von Bezugsrechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente geknüpft sind, die Teil seines Vermögens sind, nicht einzuhalten.
5. Werden die in Artikel 5 bis 7 genannten Grenzen von dem Fonds unbeabsichtigt oder infolge der Ausübung von Bezugsrechten überschritten, so hat dieser bei seinen Verkäufen als vorrangiges Ziel die Normalisierung dieser Lage unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilhaber anzustreben.

Artikel 8

Techniken und Instrumente

1. Zur effizienten Verwaltung des Portfolios darf der Fonds sich unter Einhaltung der von der CSSF festgelegten Bedingungen und Grenzen der Techniken und Instrumente bedienen, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben. Beziehen sich diese Transaktionen auf die Verwendung von Derivaten, so müssen die Bedingungen und Grenzen mit den Bestimmungen des Gesetzes von 2010 im Einklang stehen. Unter keinen Umständen darf der Fonds bei diesen Transaktionen von den im Grund oder Sonderreglement bzw. in seinem Verkaufsprospekt genannten Anlagezielen abweichen.

2. Der Fonds darf als Teil seiner Anlagestrategie innerhalb der in Artikel 6 Absatz 5 und 6 festgelegten Grenzen Anlagen in Derivaten tätigen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen des Artikels 6 nicht überschreitet. Anlagen des Fonds in indexbasierten Derivaten müssen bei den Anlagegrenzen des Artikels 6 Absatz 1 bis 6 nicht berücksichtigt werden. Wenn ein Derivat in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss es hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften dieses Artikels mit berücksichtigt werden.
3. Der Fonds stellt sicher, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko den Gesamtnettowert seines Portfolios nicht überschreitet. Bei der Berechnung des Risikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko der Gegenpartei, künftige Marktfuktuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt.
4. Die Techniken und Instrumente, von denen bei der Verwaltung des Fonds außer den Wertpapierleih-Geschäften gemäß Artikel 9 und den Wertpapierpensionsgeschäften gemäß Artikel 10 noch Gebrauch gemacht werden kann, werden im Verkaufsprospekt des Fonds angegeben.
5. Die im Rahmen von Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe g) getätigten Techniken und Instrumente, die Wertpapiere zum Gegenstand haben, werden zum Zwecke der Absicherung und der effizienten Portfoliosteuerung abgeschlossen. Die Verwaltungsgesellschaft wird diese Geschäfte ausschließlich mit erstklassigen Finanzinstituten als Geschäftspartner abschließen, die auf derartige Geschäfte spezialisiert sind und von einer unabhängigen Ratingagentur mit der Bonitätseinstufung „Investment Grade“ bewertet werden.
3. Im Rahmen der Wertpapierleihe muss der Fonds grundsätzlich eine Garantie erhalten, deren Wert bei Abschluss des Vertrages wenigstens dem Wert der verliehenen Wertpapiere entspricht. Diese Garantie muss den Anforderungen des CSSF-Rundschreibens 08/356 entsprechen. Einer solchen Garantie bedarf es nicht, wenn die Wertpapierleihe über eine anerkannte Clearinginstitution, die dem Leihgeber die Rückerstattung seiner Wertpapiere im Wege einer Garantie oder auf andere Weise sicherstellt, durchgeführt wird. Die Garantie kann auch in Aktien bestehen, sofern sich aus dem jeweiligen Sonderreglement nichts anderes ergibt. Die Aktien, die als Garantie begeben werden, müssen an einem geregelten Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder an einer Börse in einem Mitgliedstaat der OECD notiert sein oder gehandelt werden und in einem wichtigen Index enthalten sein. Das Collateral-Management wird täglich neu berechnet und entsprechend angepasst.
4. Der Fonds darf als Leihnehmer unter folgenden Umständen im Zusammenhang mit der Abwicklung einer Wertpapiertransaktion auftreten:
 - a) während einer Zeit, in der die Wertpapiere zur erneuten Registrierung versandt wurden;
 - b) wenn Wertpapiere verliehen und nicht rechtzeitig rückerstattet wurden;
 - c) um einen Fehlschlag in der Abwicklung zu vermeiden, wenn die Verwahrstelle ihrer Lieferpflicht nicht nachkommt.

Der Gesamtwert der geliehenen Wertpapiere darf 50 % des Wertes des Wertpapierportefeuilles des Fonds nicht überschreiten.

Über vom Fonds geliehene Wertpapiere darf während der Zeit, in welcher sie im Besitz des Fonds sind, nicht verfügt werden, es sei denn, sie sind durch Finanzinstrumente, die den Fonds in die Lage versetzen, die geliehenen Wertpapiere zum Vertragsende rückzuerstatten, ausreichend abgesichert.

Artikel 10 Wertpapierpensionsgeschäfte

1. Der Fonds kann von Zeit zu Zeit Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die für den Fonds erworben werden dürfen, in Form von Wertpapierpensionsgeschäften kaufen und verkaufen, sofern der Verkäufer sich verpflichtet, die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente am Ende des vereinbarten Zeitraums zu einem von Vornherein vereinbarten Preis zurückzuerwerben. Dabei muss die Gegenpartei ein erstklassiges, auf solche Geschäfte spezialisiertes Finanzinstitut sein und die Laufzeit darf zwölf Monate nicht überschreiten. Während der Laufzeit eines Pensionsgeschäftes darf der Fonds die ge-

Artikel 9 Wertpapierleihe

1. Der Fonds darf im Rahmen eines standardisierten Systems, das von einer anerkannten Clearinginstitution oder von einem erstklassigen, auf derartige Geschäfte spezialisierten Finanzinstitut organisiert wird, oder im Rahmen eines Standardrahmenvertrages Wertpapiere verleihen und entleihen.
2. Sofern der Fonds als Leihgeber auftritt, dürfen Wertpapiere höchstens für 30 Tage und höchstens im Gesamtwert von 50 % des Wertes seines Wertpapierportefeuilles verliehen werden. Diese Beschränkungen gelten nicht, sofern dem Fonds das Recht zusteht, den Wertpapierleihvertrag jederzeit zu kündigen und die Rückerstattung der verliehenen Wertpapiere zu verlangen. Die Vertragspartner der Wertpapierleihe müssen als Entleiher Aufsichtsregelungen unterliegen, die entsprechend der jeweiligen Verwaltungspraxis als gleichwertig zu den vom Gemeinschaftsrecht vorgesehenen Regelungen angesehen werden können.

genständlichen Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente nicht veräußern.

2. Der Umfang der Wertpapierpensionsgeschäfte ist stets auf einem Niveau zu halten, das es dem Fonds ermöglicht, jederzeit seiner Verpflichtung zur Rücknahme von Anteilen nachzukommen. Der Anteil dieser Geschäfte darf aber mit ein und derselben Gegenpartei 10 % und insgesamt 50 % des Netto-Fondsvermögens nicht überschreiten.

Artikel 11

Anteile

1. Anteile an dem Fonds werden durch Globalzertifikate verbrieft, die auf den Inhaber lauten. Ein Anspruch auf Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht.
2. Alle Anteile des Fonds haben gleiche Rechte. Das Sonderreglement kann Anteilklassen vorsehen und die unterschiedliche Ausstattung der Anteile hinsichtlich der Ertragsverwendung, der Verkaufsprovision, des Rücknahmeabschlages, der Vertriebsprovision, der Verwaltungsvergütung, der Währung des Anteilwertes oder anderer Kriterien sowie einer Kombination derselben festlegen. Alle Anteile sind vom Tage ihrer Ausgabe an in gleicher Weise an Erträgen, Kursgewinnen und am Liquidationserlös ihrer jeweiligen Anteilklasse berechtigt.
3. Die Ausgabe und die Rücknahme der Anteile sowie die Vornahme von Zahlungen auf Anteile erfolgen bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle sowie über jede Zahlstelle.

Artikel 12

Anteilwertberechnung

1. Der Wert eines Anteils („Anteilwert“) lautet auf die im Sonderreglement festgelegte Währung („Fondswährung“). Er wird unter Aufsicht der Verwahrstelle von der Verwaltungsgesellschaft oder einem von ihr beauftragten Dritten an jedem Bewertungstag berechnet. Die Berechnung erfolgt durch Teilung des jeweiligen Netto-Fondsvermögens durch die Zahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile.
2. Das Netto-Fondsvermögen wird nach folgenden Grundsätzen berechnet:
 - a) Der Wert von Vermögenswerten, welche an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt werden, wird auf der Grundlage des letzten verfügbaren Kurses ermittelt, sofern nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

- b) Sofern ein Vermögenswert nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird oder sofern für einen Vermögenswert, welcher an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird, der Kurs den tatsächlichen Marktwert nicht angemessen widerspiegelt, wird der Wert des Vermögenswertes auf der Grundlage des nach einer vorsichtigen Einschätzung vorhersehbaren Verkaufspreises ermittelt, sofern nachfolgend nichts anderes geregelt ist.
- c) Anteile an einem OGAW oder OGA werden zum letzten festgestellten und erhältlichen Rücknahmepreis bewertet.
- d) Der Wert von Kassenbeständen oder Bankguthaben, Einlagezertifikaten und ausstehenden Forderungen, vorausbezahlten Auslagen, Bardividenden und erklärten oder aufgelaufenen und noch nicht erhaltenen Zinsen entspricht dem jeweiligen vollen Betrag abzüglich eines angemessenen Abschlages, falls der Betrag wahrscheinlich nicht voll bezahlt oder erhalten werden kann.
- e) Der Liquidationswert von Futures und Optionen, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, wird auf der Grundlage des letzten verfügbaren Abwicklungspreises berechnet.
- f) Der Liquidationswert von Futures, Forwards und Optionen, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, sowie von Futures und Optionen, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, jedoch an dem Bewertungstag nicht liquidiert werden können, entspricht dem jeweiligen Nettoliquidationswert, wie er gemäß den Richtlinien des Vorstands auf einer konsistent für alle verschiedenen Arten von Verträgen angewandten Grundlage festgestellt wird.
- g) Swaps werden zu ihrem Marktwert bewertet.
- h) Sämtliche sonstigen Wertpapiere oder sonstigen Vermögenswerte werden zu ihrem angemessenen Marktwert bewertet, wie dieser nach Treu und Glauben und entsprechend dem vom Vorstand aufgestellten Verfahren zu bestimmen ist.
- i) Der Wert aller Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, welche nicht in der Währung des Fonds ausgedrückt sind, wird in diese Währung zu den zuletzt verfügbaren Devisenkursen umgerechnet. Wenn solche Kurse nicht verfügbar sind, wird der Wechselkurs nach Treu und Glauben und nach dem vom Vorstand aufgestellten Verfahren bestimmt.
- j) Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen andere Bewertungsmethoden zulassen, wenn sie dieses im Interesse einer angemesseneren Bewertung eines Vermö-

genswertes des Fonds hinsichtlich des voraussichtlichen Realisierungswertes für angebracht hält.

- k) Wenn die Verwaltungsgesellschaft der Ansicht ist, dass der ermittelte Anteilwert an einem bestimmten Bewertungstag den tatsächlichen Wert der Anteile des Fonds nicht wiedergibt, oder wenn es seit der Ermittlung des Anteilwertes beträchtliche Bewegungen an den betreffenden Börsen und/oder Märkten gegeben hat, kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, den Anteilwert noch am selben Tag zu aktualisieren. Unter diesen Umständen werden alle für diesen Bewertungstag eingegangenen Anträge auf Zeichnung und Rücknahme auf der Grundlage des Anteilwertes eingelöst, der unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben aktualisiert worden ist.
3. Sofern für den Fonds Anteilklassen eingerichtet sind, ergeben sich für die Anteilwertberechnung folgende Besonderheiten:
- a) Die Anteilwertberechnung erfolgt nach den unter Absatz 1 dieses Artikels aufgeführten Kriterien für jede Anteilklasse separat.
 - b) Der Mittelzufluss aufgrund der Ausgabe von Anteilen erhöht den prozentualen Anteil der jeweiligen Anteilklasse am gesamten Wert des Netto-Fondsvermögens. Der Mittelabfluss aufgrund der Rücknahme von Anteilen vermindert den prozentualen Anteil der jeweiligen Anteilklasse am gesamten Wert des Netto-Fondsvermögens.
 - c) Im Fall einer Ausschüttung vermindert sich der Anteilwert der Anteile der ausschüttungsberechtigten Anteilklasse um den Betrag der Ausschüttung. Damit vermindert sich zugleich der prozentuale Anteil dieser Anteilklasse am gesamten Wert des Netto-Fondsvermögens, während sich der prozentuale Anteil der nicht ausschüttungsberechtigten Anteilklasse am gesamten Netto-Fondsvermögen erhöht.
4. Für den Fonds kann ein Ertragsausgleich durchgeführt werden.
5. Die Verwaltungsgesellschaft kann für umfangreiche Rücknahmeanträge, die nicht aus den liquiden Mitteln und zulässigen Kreditaufnahmen des Fonds befriedigt werden können, den Anteilwert auf der Basis der Kurse des Bewertungstages bestimmen, an welchem sie für den Fonds die erforderlichen Verkäufe vornimmt; dies gilt dann auch für gleichzeitig eingereichte Zeichnungsaufträge für den Fonds.
6. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die Berechnung des Anteilwertes zeitweilig einzustellen, wenn und solange Umstände vorliegen, die diese Einstellung erforderlich machen und wenn die Einstellung unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber gerechtfertigt ist, insbesondere:

- während der Zeit, in welcher eine Börse oder ein anderer Markt, wo ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte des Fonds amtlich notiert oder gehandelt wird, geschlossen ist (außer an gewöhnlichen Wochenenden oder Feiertagen) oder der Handel an dieser Börse bzw. an dem entsprechenden Markt ausgesetzt oder eingeschränkt wurde;
- in Notlagen, wenn die Verwaltungsgesellschaft über Anlagen des Fonds nicht verfügen kann oder es ihr unmöglich ist, den Gegenwert der Anlagekäufe oder -verkäufe frei zu transferieren oder die Berechnung des Anteilwertes ordnungsgemäß durchzuführen.

Die Verwaltungsgesellschaft wird die Aussetzung beziehungsweise Wiederaufnahme der Anteilwertberechnung unverzüglich in mindestens zwei hinreichend verbreiteten Tageszeitungen, einschließlich mindestens einer Luxemburger Tageszeitung veröffentlichen sowie allen Anteilinhabern mitteilen, die Anteile zur Rücknahme angeboten haben.

Artikel 13

Ausgabe von Anteilen

1. Die Ausgabe von Anteilen erfolgt zu dem im Sonderreglement des Fonds festgelegten Ausgabepreis und zu den dort bestimmten Bedingungen.
2. Die Verwaltungsgesellschaft kann für den Fonds jederzeit nach eigenem Ermessen einen Zeichnungsantrag zurückweisen oder die Ausgabe von Anteilen zeitweilig beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen, soweit dies im Interesse der Gesamtheit der Anteilinhaber, zum Schutz der Verwaltungsgesellschaft, zum Schutz des Fonds, im Interesse der Anlagepolitik oder im Fall der Gefährdung der spezifischen Anlageziele des Fonds erforderlich erscheint.
3. Der Erwerb von Anteilen erfolgt grundsätzlich zum Ausgabepreis des jeweiligen Bewertungstages. Zeichnungsanträge, welche bis spätestens 12.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag bei der Verwaltungsgesellschaft eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwertes dieses Bewertungstages abgerechnet. Zeichnungsanträge, welche nach 12.00 Uhr (Luxemburger Zeit) eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwertes des nächstfolgenden Bewertungstages abgerechnet.
4. Der Ausgabepreis ist innerhalb von zwei Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag fällig.
5. Die Anteile werden unverzüglich nach Eingang des Ausgabepreises auf den Konten der Verwaltungsgesellschaft zugeteilt und durch Übergabe von Anteilzertifikaten in entsprechender Höhe übertragen.

6. Die Verwahrstelle wird sicherstellen, dass auf nicht ausgeführte Zeichnungsanträge eingehende Zahlungen unverzüglich zurückgezahlt werden.

Artikel 14

Rücknahme von Anteilen

1. Die Anteilinhaber des Fonds sind berechtigt, jederzeit die Rücknahme ihrer Anteile zu dem im Sonderreglement des Fonds festgelegten Rücknahmepreis und zu den dort bestimmten Bedingungen zu verlangen. Diese Rücknahme erfolgt nur an einem Bewertungstag. Die Zahlung des Rücknahmepreises erfolgt grundsätzlich zwei Bankarbeitstage nach dem entsprechenden Bewertungstag gegen Rückgabe der Anteile. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, die Frist zur Zahlung des Rücknahmepreises auf bis zu 5 Bankarbeitstage zu verlängern, sofern dies durch Verzögerungen bei der Zahlung der Erlöse aus Anlageveräußerungen an den Fonds auf Grund von durch Börsenkontrollvorschriften oder ähnlichen Marktbeschränkungen begründeten Behinderungen an dem Markt, an dem eine beachtliche Menge der Vermögenswerte des Fonds angelegt sind, oder in außergewöhnlichen Umständen, in denen der Fonds den Rücknahmepreis nicht innerhalb von zwei Bankarbeitstagen zahlen kann, notwendig ist.
2. Die Rücknahme erfolgt grundsätzlich zum Rücknahmepreis des jeweiligen Bewertungstages. Rücknahmeanträge, welche bis spätestens 12.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag bei der Verwaltungsgesellschaft eingegangen sind, werden zum Anteilwert dieses Bewertungstages abgerechnet. Rücknahmeanträge, welche nach 12.00 Uhr (Luxemburger Zeit) eingehen, werden zum Anteilwert des nächstfolgenden Bewertungstages abgerechnet.
3. Die Verwaltungsgesellschaft ist nach vorheriger Genehmigung durch die Verwahrstelle berechtigt, die Rücknahme von Anteilen zeitweilig auszusetzen. Eine Aussetzung ist insbesondere möglich:
 - Im Falle umfangreicher Rücknahmeanträge, die nicht aus Sichteinlagen, kurzfristig liquidierbaren Vermögenswerten und zulässigen Kreditaufnahmen des Fonds befriedigt werden können;
 - sofern die Berechnung des Anteilwertes gemäß Artikel 12 Absatz 5 zeitweilig eingestellt ist;
 - nach Ankündigung der Auflösung des Fonds zur Gewährleistung des Liquidationsverfahrens;
 - aus anderen Gründen, die es im Interesse der Gesamtheit der Anleger des Fonds als gerechtfertigt und/oder geboten erscheinen lassen, z.B. wenn bei Veräußerung von Vermögensgegenständen aufgrund illiquider Märkte nicht solche

Erlöse erzielt werden können, die bei normalen Marktverhältnissen erzielt würden.

Die Verwaltungsgesellschaft wird die Aussetzung beziehungsweise Wiederaufnahme der Rücknahme unverzüglich in mindestens zwei hinreichend verbreiteten Tageszeitungen, einschließlich mindestens einer Luxemburger Tageszeitung veröffentlichen sowie allen Anteilinhabern mitteilen, die Anteile zur Rücknahme angeboten haben. Im Falle der Aussetzung der Rücknahme auf Grund der Liquidation des Fonds oder gegebenenfalls eines Teilfonds gilt Artikel 19 Absatz 3.

4. Die Verpflichtung zur Zahlung besteht nur insoweit, als keine gesetzlichen Bestimmungen, z.B. devisenrechtliche Vorschriften oder andere nicht beeinflussbare Umstände, die Überweisung des Rücknahmepreises in das Land des Antragstellers verbieten.
5. Die Verwaltungsgesellschaft kann für den Fonds Anteile einseitig gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, soweit dies im Interesse der Gesamtheit der Anteilinhaber oder zum Schutz der Verwaltungsgesellschaft oder des Fonds erforderlich erscheint.

Artikel 15

Ertragsverwendung

1. Die Ausschüttungspolitik des Fonds bzw. seiner einzelnen Anteilklassen wird im Sonderreglement des Fonds festgelegt.
2. Zur Ausschüttung können die ordentlichen Nettoerträge sowie realisierte Kursgewinne kommen. Ferner können die nicht realisierten Kursgewinne sowie sonstige Aktiva zur Ausschüttung gelangen, sofern das Netto-Fondsvermögen aufgrund der Ausschüttung nicht unter die Mindestgrenze gemäß Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a) sinkt.
3. Ausschüttungen werden auf die am Ausschüttungstag ausgegebenen Anteile ausgezahlt.
4. Die Vorlegungsfrist für Ertragsscheine beträgt fünf Jahre ab Veröffentlichung der jeweiligen Ausschüttungserklärung. Ausschüttungen, die während der Vorlegungsfrist nicht abgefordert wurden, verjähren zugunsten des Fonds. Die Verwaltungsgesellschaft ist ermächtigt, aber nicht verpflichtet, Ausschüttungsbeträge an Anteilinhaber, die ihr Recht auf Ausschüttung erst nach Ablauf der Verjährungsfrist geltend machen, auszusahlen.

Artikel 16

Verschmelzung des Fonds beziehungsweise der Teilfonds

1. Die Verwaltungsgesellschaft kann durch Beschluss des Vorstands und, soweit anwendbar, gemäß den im Gesetz von 2010 sowie den anwendbaren Verwaltungsvorschriften be-

nannten Bedingungen und Verfahren den Fonds oder gegebenenfalls einen oder mehrere Teilfonds des Fonds mit einem bereits bestehenden oder gemeinsam gegründeten anderen Teilfonds, anderen Luxemburger Fonds bzw. Teilfonds, einem anderen ausländischen OGAW oder einem Teilfonds eines anderen ausländischen OGAWs entweder unter Auflösung ohne Abwicklung oder unter Weiterbestand bis zur Tilgung sämtlicher Verbindlichkeiten verschmelzen.

2. Die Verwaltungsgesellschaft zeigt die Verschmelzung des Fonds bzw. Teilfonds gemäß Artikel 18 Absatz 5 an. Die Anteilinhaber haben das Recht, innerhalb von 30 Tagen die Rückgabe oder gegebenenfalls den Umtausch ihrer Anteile in Anteile eines anderen Fonds bzw. Teilfonds mit ähnlicher Anlagepolitik, der von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet wird, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, ohne weitere Kosten als jene, die vom Fonds bzw. Teilfonds zur Deckung der Auflösungskosten einbehalten werden, zu verlangen.

Mit Wirksamwerden der Verschmelzung werden die Anteilinhaber des übertragenden Fonds bzw. Teilfonds Anteilinhaber des übernehmenden Fonds bzw. Teilfonds.

3. Rechts-, Beratungs- oder Verwaltungskosten, die mit der Vorbereitung und der Durchführung einer Verschmelzung verbunden sind, werden nicht den betroffenen Fonds bzw. Teilfonds oder deren Anteilinhabern angelastet.

Artikel 17

Allgemeine Kosten

1. Neben den im Sonderreglement des Fonds aufgeführten Kosten können dem Fonds folgende Kosten belastet werden:
 - a) Steuern und ähnliche Abgaben, die auf das jeweilige Fondsvermögen, dessen Einkommen oder die Auslagen zu Lasten des Fonds erhoben werden;
 - b) Kosten für Rechtsberatung, die der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle entstehen, wenn sie im Interesse der Anteilinhaber des Fonds handeln;
 - c) Kosten der Wirtschaftsprüfer des Fonds sowie die Kosten der Prüfung seiner steuerlichen Rechnungslegung;
 - d) Kosten für die Erstellung von Anteilzertifikaten und Ertragscheinen;
 - e) Kosten für die Einlösung von Ertragsscheinen;
 - f) Kosten der Erstellung sowie der Hinterlegung und Veröffentlichung des Grundreglements und des Sonderreglements des

Fonds sowie anderer Dokumente, wie z.B. Verkaufsprospekte und wesentliche Informationen für den Anleger und sonstige Dokumente, die den Fonds betreffen und die für den Vertrieb der Anteile des Fonds in bestimmten Ländern nach deren Vorschriften notwendig sind, einschließlich der Kosten der Anmeldungen zur Registrierung oder der schriftlichen Erläuterungen bei sämtlichen Registrierungsbehörden und Börsen (einschließlich örtlichen Wertpapierhändlervereinigungen), welche im Zusammenhang mit dem Fonds oder dem Anbieten seiner Anteile vorgenommen werden müssen;

- g) Druck- und Vertriebskosten der Jahres- und Halbjahresberichte für die Anteilinhaber in allen notwendigen Sprachen sowie Druck- und Vertriebskosten der sämtlichen weiteren Berichte und Dokumente, welche gemäß den anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen der genannten Behörden notwendig sind;
 - h) Kosten der für die Anteilinhaber bestimmten Veröffentlichungen;
 - i) ein angemessener Anteil an den Kosten für die Werbung und an solchen, welche direkt im Zusammenhang mit dem Anbieten und Verkauf von Anteilen anfallen;
 - j) sämtliche Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögenswerten.
2. Sämtliche Kosten werden zunächst dem laufenden Einkommen, dann den Kapitalgewinnen und zuletzt dem Fondsvermögen angerechnet.

Artikel 18

Veröffentlichungen

1. Die erstmals gültige Fassung dieses Grundreglements und des Sonderreglements des Fonds sowie Änderungen derselben werden bei der Kanzlei des Bezirksgerichts Luxemburg hinterlegt und ein Verweis auf diese Hinterlegung wird im Recueil électronique des sociétés et associations ("RESA"), dem Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg, veröffentlicht.
2. Änderungen dieses Grundreglements und des Sonderreglements des Fonds werden darüber hinaus, soweit erforderlich, in mindestens zwei hinreichend verbreiteten Tageszeitungen, einschließlich mindestens einer Luxemburger Tageszeitung veröffentlicht.
3. Ausgabe- und Rücknahmepreise können bei der Verwaltungsgesellschaft sowie bei sonstigen im Verkaufsprospekt verzeichneten Stellen erfragt werden.
4. Die Verwaltungsgesellschaft erstellt für den Fonds einen Verkaufsprospekt, ein kurzes Dokument mit wesentlichen In-

formationen für den Anleger, einen geprüften Jahresbericht sowie einen Halbjahresbericht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen des Großherzogtums Luxemburg. Diese Unterlagen des Fonds sind am Sitz der Verwaltungsgesellschaft sowie bei sonstigen im Verkaufsprospekt verzeichneten Stellen auf Verlangen kostenlos erhältlich.

5. Die Verschmelzung des Fonds bzw. Teilfonds wird von der Verwaltungsgesellschaft mindestens 30 Tage im Voraus in jeweils einer überregionalen Tageszeitung der Länder, in denen Anteile des Fonds bzw. Teilfonds vertrieben werden, unter Berücksichtigung der Anforderungen des Gesetzes von 2010 sowie der anwendbaren Verwaltungsvorschriften, unter anderem mit dem Hinweis veröffentlicht, dass die Anteilinhaber während dieser Zeit das Recht haben, Anteile ohne Kosten entsprechend Artikel 16 Absatz 2 zum jeweiligen Anteilwert zurückzugeben.

Artikel 19

Liquidation

1. Der Fonds oder ein Teilfonds können durch die Verwaltungsgesellschaft unter angemessener Berücksichtigung der Interessen der Anteilseigner aufgelöst werden. Eine Auflösung des Fonds oder von Teilfonds erfolgt zwingend in den gesetzlich vorgesehenen Fällen, insbesondere
 - a) wenn das Netto-Fondsvermögen innerhalb von sechs Monaten nach Genehmigung des Fonds nicht mindestens den Gegenwert von 1,25 Millionen Euro erreicht;
 - b) wenn das Netto-Fondsvermögen während mehr als sechs Monaten unter einem Viertel der Mindestgrenze gemäß a) bleibt;
 - c) wenn die Verwahrstellenbestellung gekündigt wird, ohne dass eine neue Verwahrstellenbestellung innerhalb der gesetzlichen oder vertraglichen Fristen erfolgt;
 - d) wenn die Verwaltungsgesellschaft in Konkurs geht oder aus irgendeinem Grund aufgelöst wird;
 - e) in anderen, im Gesetz von 2010 vorgesehenen Fällen.
2. Die Auflösung des Fonds oder eines Teilfonds wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen von der Verwaltungsgesellschaft im RESA und in mindestens zwei hinreichend verbreiteten Tageszeitungen, einschließlich mindestens einer Luxemburger Tageszeitung, veröffentlicht.
3. Wenn ein Tatbestand eintritt, der zur Auflösung des Fonds führt, werden die Ausgabe und die Rücknahme von Anteilen eingestellt. Die Rücknahme von Anteilen kann durch die Verwaltungsgesellschaft unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber jedoch weiter zugelassen werden, sofern die Anleger gleichbehandelt werden, wobei der für die Rücknahme zu zahlende Betrag um die Liquidationskosten, insbesondere in diesem Zusammenhang zu zahlende Honorare gemindert werden kann. Wird die Rücknahme im Zuge der Liquidation eingestellt oder ausgesetzt, wird in der Veröffentlichung nach Absatz 2 darauf hingewiesen.
4. Die Verteilung des Liquidationserlöses an die Anteilinhaber nach deren Anspruch erfolgt durch die Verwahrstelle auf Anweisung der Verwaltungsgesellschaft oder gegebenenfalls der von derselben oder von der Verwahrstelle ernannten Liquidatoren, wobei die Liquidationskosten, insbesondere in diesem Zusammenhang zu zahlende Honorare, anteilig abgezogen werden ("Nettoliquidationserlös"). Der Netto-Liquidationserlös, der nicht zum Abschluss des Liquidationsverfahrens von Anteilinhabern eingezogen worden ist, wird, soweit dann gesetzlich notwendig, in Euro umgerechnet und von der Verwahrstelle nach Abschluss des Liquidationsverfahrens für Rechnung der jeweils berechtigten Anteilinhaber bei der Caisse de Consignation in Luxemburg hinterlegt, wo dieser Betrag verfällt, wenn er nicht innerhalb der gesetzlichen Frist dort angefordert wird.

Sonderreglement

Vermögensportfolio Ulm ESG

zu dem von der Deka Vermögensmanagement GmbH, Frankfurt am Main, die zur Verwaltung ihrer nach Luxemburger Recht aufgelegten Fonds ihre rechtlich unselbständige Zweigniederlassung, die Deka Vermögensmanagement GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg einsetzt, erstellten Grundreglement für von ihr gemäß Teil I des Gesetzes von 2010 in Form eines fonds commun de placement errichtete Investmentfonds in der ab 30. Dezember 2022 geltenden Fassung.

Artikel 1 Der Fonds

1. Für Vermögensportfolio Ulm ESG (nachfolgend der „Fonds“) ist das von der Deka Vermögensmanagement GmbH, Frankfurt am Main, die zur Verwaltung ihrer nach Luxemburger Recht aufgelegten Fonds ihre rechtlich unselbständige Zweigniederlassung, die Deka Vermögensmanagement GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg einsetzt, erstellte Grundreglement für von ihr gemäß Teil I des Gesetzes von 2010 in Form eines fonds commun de placement errichtete Investmentfonds in seiner jeweiligen Fassung integraler Bestandteil dieses Sonderreglements. Das Grundreglement wurde beim Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister hinterlegt und ein Verweis auf diese Hinterlegung am 31. Januar 2020 im Recueil électronique des sociétés et associations ("RESA") veröffentlicht.
2. Verwahrstelle des Fonds ist die DekaBank Deutsche Girozentrale, Frankfurt am Main, Niederlassung Luxemburg.

Artikel 2 Anlagepolitik

1. Das Hauptziel der Anlagepolitik des Fonds besteht in der Erwirtschaftung eines angemessenen Wertzuwachses in der Fondswährung Euro unter Berücksichtigung der Kriterien Wertstabilität, Sicherheit des Kapitals und der Liquidität des Fondsvermögens.
2. Zu diesem Zweck ist beabsichtigt, das Netto-Fondsvermögen nach dem Grundsatz der Risikostreuung und im Rahmen der allgemeinen Richtlinien für die Anlagepolitik gemäß Artikel 5 des Grundreglements in Aktien-, Renten- und Geldmarktwerten angelegt. Diese Anlage kann über offene Aktien-, Renten- und Geldmarktfonds, als auch direkt in Aktien, fest- oder variabel verzinsliche Anleihen, Geldmarktinstrumente sowie in Zertifikaten, die gemäß den Bestimmungen von Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 als Wertpapiere zu betrachten sind, erfolgen. Die vorgenannten Wertpapiere werden an Wertpapierbörsen oder geregelten Märkten innerhalb von Nordamerika, Südamerika, Australien

(einschließlich Ozeanien) Afrika, Asien und/oder Europa amtlich notiert oder gehandelt.

3. Das Fondsvermögen darf auch in Zertifikate angelegt werden, sofern sie gemäß den Bestimmungen von Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 als Wertpapiere zu qualifizieren sind. Hierunter können auch Zertifikate auf breitdiversifizierte Rohstoffindices gefasst werden. Für das Fondsvermögen können auch Zertifikate auf einzelne Rohstoffe erworben werden, wenn diese den aufsichtsrechtlichen Bedingungen entsprechen. Die physische Lieferung von Rohstoffen ist für den Fonds ausgeschlossen.
4. Der Fonds muss mindestens 25 % und darf je nach Marktlage bis zu 100 % in Aktien und offene Aktienfonds anlegen. Bis zu 75 % darf der Fonds je nach Marktlage in Renten- und Geldmarktfonds, fest- oder variabel verzinsliche Anleihen, Geldmarktinstrumente sowie in Zertifikate anlegen. Durch die flexible Mischung der verschiedenen Vermögensanlagen kann nach Einschätzung der Wirtschafts- und Kapitalmarktlage, ein verbessertes Kapitalertrags- und Risikoverhältnis erreicht werden. Somit wird den Anlegern die Möglichkeit angeboten an den Wachstumsaussichten der Wirtschafts- und Kapitalmärkte teilzunehmen.
5. Die im Rahmen von Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe g) des Grundreglements getätigten Techniken und Instrumente, die Wertpapiere zum Gegenstand haben, werden auch zu anderen Zwecken als der Absicherung abgeschlossen und gehalten unter anderem Optionen, Finanzterminkontrakte, Swaps, Credit Default Swaps, Devisenterminkontrakte sowie Kombinationen hieraus.

Die Verwaltungsgesellschaft wird die vorgenannten Geschäfte ausschließlich mit erstklassigen Finanzinstituten als Geschäftspartner abschließen, die auf derartige Geschäfte spezialisiert sind und von einer anerkannten Ratingagentur mit der Bonitätseinstufung „Investmentgrade“ bewertet wurden.

6. Für das Fondsvermögen dürfen keine Anteile an Venture Capital- oder Private Equity-Fonds erworben werden.

Der Fonds darf nicht mehr als 20 % seines Nettofondsvermögens in Anteilen eines einzigen Zielfonds anlegen.

Bei der Anwendung dieser Anlagegrenze von 20 % ist jeder Teilfonds eines Umbrella-Fonds im Sinne von Artikel 181 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 wie ein eigenständiger Emittent zu betrachten, vorausgesetzt, das Prinzip der Einzelhaftung pro Teilfonds im Hinblick auf Dritte ist sichergestellt.

Für das Fondsvermögen dürfen nicht mehr als 25 % der ausgegebenen Anteile eines Zielfonds erworben werden. Bei der Anwendung der im vorstehenden Satz beschriebenen Anla-

gegenüber von 25 % der ausgegebenen Anteile bezieht sie sich bei einem Investmentvermögen, welches aus mehreren Teilfonds besteht (Umbrella-Fonds), jeweils auf einen Teilfonds.

Für das Fondsvermögen dürfen Anteile an Zielfonds, nur dann erworben werden, wenn jeder dieser Zielfonds nach seinen Vertragsbedingungen bzw. der Satzung seinerseits insgesamt höchstens 10 % seines Vermögens in Anteilen an anderen Investmentvermögen anlegen darf.

7. Die vom Fonds erworbenen Vermögenswerte werden von Emittenten, die weltweit ansässig sind, begeben oder garantiert und lauten auf Währungen der Mitgliedstaaten der Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD“) einschließlich auf Euro.
8. Der Fonds darf, nach dem Grundsatz der Risikostreuung, bis zu 100 % seines Nettovermögens in Wertpapieren und bis zu 75 % in Geldmarktinstrumenten verschiedener Emissionen anlegen, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften oder von einem sonstigen Mitgliedstaat der OECD oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden, vorausgesetzt, dass (i) Wertpapiere im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind und (ii) in Wertpapieren aus ein und derselben Emission nicht mehr als 30 % des Nettovermögens des Fonds angelegt werden.
9. Eventuell können Anlagen in Wertpapieren oder Zertifikaten, die Immobilien repräsentieren, vorgesehen werden, wobei jedoch nicht mehr als 30 % des Netto-Fondsvermögens in diese vorgenannten Gattungen investiert werden dürfen.
10. Mindestens 25 % des Aktivvermögens (die Höhe des Aktivvermögens bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Investmentfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) des Fonds werden in solche Kapitalbeteiligungen i.S.d. § 2 Absatz 8 des deutschen Investmentsteuergesetzes (InvStG) angelegt, die nach diesem Verwaltungsreglement für den Fonds erworben werden können. Dabei können die tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten von Ziel-Investmentfonds berücksichtigt werden.

Die steuerrechtlich vorgegebene Zielsetzung der „fortlaufenden Anlage“ in Kapitalbeteiligungen wird auch während der Abwicklung des Fonds erfüllt, sofern der Fonds innerhalb dieses Zeitraums nicht mehr die vorausgesetzte tatsächliche Vermögenszusammensetzung von mindestens 25 % des Aktivvermögens des Fonds in Kapitalbeteiligungen erreicht.

11. Im Rahmen der Anlagestrategie werden ökologische, soziale und die verantwortungsvolle Unternehmens- bzw. Staatsfüh-

rung betreffenden Kriterien (sog. ESG-Kriterien) mit besonderem Schwerpunkt betrachtet. Nähere Informationen dazu sind dem Anhang „Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten“ zu entnehmen..

12. Der Fonds kann flüssige Mittel in Form von Bankguthaben in Höhe von maximal 49 % des Netto-Fondsvermögens halten. Diese sollen grundsätzlich akzessorischen Charakter und dürfen nur eine Laufzeit von höchstens zwölf Monaten haben.
13. Daneben darf die Verwaltungsgesellschaft bis zu 10 % des Netto-Fondsvermögens in andere als die oben genannten Vermögensgegenstände investieren.

Artikel 3 Fondswährung

Die Fondswährung ist der Euro.

Artikel 4 Ausgabe von Anteilen

1. Anteile des Fonds werden an jedem Bewertungs-tag ausgegeben. Ausgabepreis ist der Anteilwert des Fonds gemäß Artikel 12 Absatz 1 des Grundreglements zuzüglich einer Verkaufsprovision von bis zu 5,00 % des Anteilwertes, die zugunsten der Vertriebsstellen erhoben wird. Der Ausgabepreis kann sich um Gebühren oder andere Belastungen erhöhen, die in den jeweiligen Vertriebsländern anfallen.
2. Abweichend von Artikel 13 Absatz 3 des Grundreglements werden Zeichnungsaufträge, die bis spätestens 12.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag bei der Verwaltungsgesellschaft eingehen, auf der Grundlage des Anteilwertes des nächsten Bewertungstages abgerechnet. Zeichnungsaufträge, welche nach 12.00 Uhr (Luxemburger Zeit) eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwertes des übernächsten Bewertungstages abgerechnet.

Artikel 5 Rücknahme und Umtausch von Anteilen

1. Rücknahmepreis ist der Anteilwert gemäß Artikel 12 Absatz 1 des Grundreglements.
2. Abweichend von Artikel 14 Absatz 2 des Grundreglements werden Rücknahmeaufträge, die bis spätestens 12.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag bei der Verwaltungsgesellschaft eingehen, auf der Grundlage des Anteilwertes des nächsten Bewertungstages abgerechnet. Rücknahmeaufträge, welche nach 12.00 Uhr (Luxemburger Zeit) eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwertes des übernächsten Bewertungstages abgerechnet.

Artikel 6

Ertragsverwendung

1. Es ist vorgesehen, dass die Verwaltungsgesellschaft grundsätzlich die nicht zur Kostendeckung vorgesehenen Zinsen, Dividenden und Erträge aus Darlehensgeschäften gemäß Artikel 15 Absatz 2 bis 4 des Grundreglements an die Anleger ausschüttet. Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge können ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden. Die Geschäftsführung der Verwaltungsgesellschaft entscheidet unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Aspekte und Notwendigkeiten, ob und in welcher Höhe eine Ausschüttung erfolgt.
2. Für den Fall der Ausschüttung erfolgt die Ausschüttung grundsätzlich jährlich innerhalb von drei Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres. Zwischenausschüttungen sind zulässig.

Artikel 7

Kosten

1. Die Verwaltungsgesellschaft erhält aus dem Fondsvermögen für die Hauptverwaltung und Anlagenverwaltung ein jährliches Entgelt von bis zu 2,00 %, das monatlich anteilig auf das durchschnittliche Netto-Fondsvermögen während des betreffenden Monats berechnet und monatlich nachträglich ausbezahlt wird.
2. Die Verwahrstelle erhält aus dem Fondsvermögen:
 - a) ein jährliches Entgelt für die Tätigkeit als Verwahrstelle in Höhe von bis zu 0,08 %, das monatlich anteilig auf das durchschnittliche Fondsvermögen während des betreffenden Monats berechnet und monatlich nachträglich ausbezahlt wird;
 - b) eine bankübliche Bearbeitungsgebühr für Geschäfte für Rechnung des Fonds;
 - c) Kosten und Auslagen, die der Verwahrstelle aufgrund einer zulässigen und marktüblichen Beauftragung Dritter gemäß Artikel 4 Absatz 3 des Grundreglements mit der Verwahrung von Vermögenswerten des Fonds entstehen.
3. Daneben erhält die Verwaltungsgesellschaft eine leistungsabhängige Vergütung ("Performance-Fee") in Höhe von 20 % (Höchstbetrag) der über 5 % hinausgehenden Performance, die jährlich jeweils am Jahresende auszuzahlen ist. Die Verwaltungsgesellschaft erhält jedoch insgesamt höchstens bis zu 2 % des Durchschnittswerts des Fondsvermögens in der Abrechnungsperiode. Die Messung der Fondsperformance erfolgt auf Basis des zum Abschluss des vorangegangenen Geschäftsjahres ermittelten Nettoinventarwertes pro Anteil. Ein Anspruch auf Performancevergütung besteht nur dann,

wenn der Anteilswert sich über derjenigen Höhe befindet, welche zuletzt zu einer Auszahlung einer Performance-Fee Anlass gegeben hat (High-Water-Mark-Prinzip). Im Jahr der Erstausgabe von Anteilen gilt der Erstausgabepreis als High-Water-Mark in diesem Sinne. Netto Wertminderungen werden durch die Anwendung dieses Prinzips auf die folgenden Geschäftsjahre vorgetragen. Der Teil der Outperformance der zur Wertaufholung führte, ist hierbei nicht vergütungsberechtigt.

Die Abrechnungsperiode beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines Kalenderjahres.

4. Darüber hinaus trägt der Fonds die Kosten, die durch ein Rating des Fonds durch anerkannte Ratingagenturen anfallen können.

Artikel 8

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Fonds endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

IV. Kurzangaben über deutsche steuerrechtliche Vorschriften

Allgemeine Besteuerungssystematik

Der Fonds ist als Zweckvermögen grundsätzlich von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit. Er ist jedoch partiell körperschaftsteuerpflichtig mit seinen deutschen Beteiligungseinnahmen und sonstigen deutschen Einkünften im Sinne der beschränkten Einkommensteuerpflicht mit Ausnahme von insbesondere Gewinnen aus dem Verkauf von Anteilen an Kapitalgesellschaften. Der Steuersatz beträgt 15 %. Soweit die steuerpflichtigen Einkünfte des Fonds dem Kapitalertragsteuerabzug unterliegen, umfasst der Steuersatz von 15 % bereits den Solidaritätszuschlag.

Die Erträge aus dem Fonds werden bei einem in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Privatanleger als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer unterworfen, soweit diese zusammen mit sonstigen Kapitalerträgen den Sparer-Pauschbetrag von jährlich bis zu 1.000,- Euro (für Alleinstehende oder getrennt veranlagte Ehegatten) bzw. 2.000,- Euro (für zusammen veranlagte Ehegatten) übersteigen.

Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen grundsätzlich einem Steuerabzug von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer). Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören auch die Erträge aus Investmentfonds (Investmenterträge), d.h. die Ausschüttungen des Fonds, die Vorabpauschalen und die Gewinne aus der Veräußerung der Fondsanteile. Unter bestimmten Voraussetzungen können die Anleger einen pauschalen Teil dieser Investmenterträge steuerfrei erhalten (sog. Teilfreistellung).

Dieser Steuerabzug hat für den in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Privatanleger grundsätzlich Abgeltungswirkung (sog. Abgeltungsteuer), so dass die Einkünfte aus Kapitalvermögen regelmäßig nicht in der Einkommensteuererklärung anzugeben sind. Bei der Vornahme des Steuerabzugs werden durch die deutsche depotführende Stelle grundsätzlich auch bereits Verlustverrechnungen vorgenommen und aus der Direktanlage stammende ausländische Quellensteuern angerechnet.

Der Steuerabzug hat u.a. aber dann keine Abgeltungswirkung, wenn der persönliche Steuersatz geringer ist als der Abgeltungssatz von 25 %. In diesem Fall können die Einkünfte aus Kapitalvermögen in der Einkommensteuererklärung angegeben werden. Das Finanzamt setzt dann den niedrigeren persönlichen Steuersatz an und rechnet auf die persönliche Steuerschuld den vorgenommenen Steuerabzug an (sog. Günstigerprüfung).

Sofern Einkünfte aus Kapitalvermögen keinem Steuerabzug unterliegen haben (weil z.B. ein Gewinn aus der Veräußerung von Fondsanteilen in einem nicht in Deutschland geführten Depot erzielt wird), sind diese von dem in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Anleger in der Steuererklärung anzugeben. Im Rahmen der Veranlagung unterliegen die Einkünfte aus Kapitalvermögen dann ebenfalls dem Abgeltungssatz von 25 % oder dem niedrigeren persönlichen Steuersatz.

Sofern sich die Anteile im Betriebsvermögen befinden, werden die Erträge als Betriebseinnahmen steuerlich erfasst.

Anteile im Privatvermögen (Steuerinländer)

Die nachfolgenden Aussagen zu den steuerlichen Vorschriften gelten nur für Anleger, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind. Diese Anleger werden nachfolgend auch als Steuerinländer bezeichnet.

Ausschüttungen

Ausschüttungen des Fonds sind grundsätzlich steuerpflichtig.

Erfüllt der Fonds jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds, sind 30 % der Ausschüttungen steuerfrei. Erfüllt er die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds, sind 15 % der Ausschüttungen steuerfrei.

Die steuerpflichtigen Ausschüttungen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer).

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 30 % der Ausschüttungen steuerfrei. Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mehr als 50 % ihres Wertes bzw. ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 15 % der Ausschüttungen steuerfrei. Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25 % ihres Wertes bzw. ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds weder die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- noch für einen Mischfonds, ist auf die Ausschüttungen keine Teilfreistellung anzuwenden.

Vom Steuerabzug auf Ausschüttungen kann Abstand genommen werden, wenn der Anleger Steuerinländer ist und einen Freistellungsauftrag vorlegt, soweit die Ausschüttungen zusammen mit sonstigen Kapitalerträgen den Sparer-Pauschbetrag von jährlich bis zu 1.000,- Euro bei Einzelveranlagung bzw. 2.000,- Euro bei Zusammenveranlagung von Ehegatten nicht übersteigen.

Entsprechendes gilt auch bei Vorlage einer Bescheinigung für Personen, die voraussichtlich nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden (sogenannte Nichtveranlagungsbescheinigung, nachfolgend „NV-Bescheinigung“).

Verwahrt der Anleger die Anteile in einem Depot in Deutschland, so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem festgelegten Ausschüt-

tungstermin ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall erhält der Anleger die gesamte Ausschüttung ungekürzt gutgeschrieben.

Vorabpauschalen

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen des Fonds innerhalb eines Kalenderjahrs den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Anteils zu Beginn eines Kalenderjahrs mit 70 % des Basiszinses, der aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abgeleitet wird, ermittelt. Der Basisertrag ist auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahrs ergibt. Im Jahr des Erwerbs der Anteile vermindert sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht. Die Vorabpauschale gilt am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen.

Vorabpauschalen sind grundsätzlich steuerpflichtig.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 30 % der Vorabpauschalen steuerfrei. Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mehr als 50 % ihres Wertes bzw. ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 15 % der Vorabpauschalen steuerfrei. Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25 % ihres Wertes bzw. ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds weder die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- noch für einen Mischfonds, ist auf die Vorabpauschale keine Teilfreistellung anzuwenden.

Vom Steuerabzug auf Vorabpauschalen kann Abstand genommen werden, wenn der Anleger Steuerinländer ist und einen Freistellungsauftrag vorlegt, soweit die Vorabpauschalen zusammen mit sonstigen Kapitalerträgen den Sparer-Pauschbetrag von jährlich bis zu 1.000,- Euro bei Einzelveranlagung bzw. 2.000,- Euro bei Zusammenveranlagung von Ehegatten nicht übersteigen. Entsprechendes gilt auch bei Vorlage einer NV-Bescheinigung.

Verwahrt der Anleger die Anteile in einem Depot in Deutschland, so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem Zuflusszeitpunkt ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt

für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall wird keine Steuer abgeführt. Andernfalls hat der Anleger der depotführenden Stelle den Betrag der abzuführenden Steuer zur Verfügung zu stellen. Zu diesem Zweck darf die depotführende Stelle den Betrag der abzuführenden Steuer von einem bei ihr unterhaltenen und auf den Namen des Anlegers lautenden Konto ohne Einwilligung des Anlegers einziehen. Soweit der Anleger nicht vor Zufluss der Vorabpauschale widerspricht, darf die depotführende Stelle auch insoweit den Betrag der abzuführenden Steuer von einem auf den Namen des Anlegers lautenden Konto einziehen, wie ein mit dem Anleger vereinbarter Kontokorrentkredit für dieses Konto nicht in Anspruch genommen wurde. Soweit der Anleger seiner Verpflichtung, den Betrag der abzuführenden Steuer der depotführenden Stelle zur Verfügung zu stellen, nicht nachkommt, hat die depotführende Stelle dies dem für sie zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Der Anleger muss in diesem Fall die Vorabpauschale insoweit in seiner Einkommensteuererklärung angeben.

Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Werden Anteile an dem Fonds nach dem 31. Dezember 2017 veräußert, unterliegt der Veräußerungsgewinn dem Abgeltungssatz von 25 %. Dies gilt auch für Anteile, die nach dem 31. Dezember 2008 aber vor dem 1. Januar 2018 erworben wurden und die zum 31. Dezember 2017 als veräußert und zum 1. Januar 2018 wieder als angeschafft gelten.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 30 % der Veräußerungsgewinne steuerfrei. Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mehr als 50 % ihres Wertes bzw. Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 15 % der Veräußerungsgewinne steuerfrei. Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25 % ihres Wertes bzw. Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds weder die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- noch für einen Mischfonds, ist auf die Veräußerungsgewinne keine Teilfreistellung anzuwenden.

Bei Gewinnen aus dem Verkauf von Anteilen, die vor dem 1. Januar 2018 erworben wurden und die zum 31. Dezember 2017 als veräußert und zum 1. Januar 2018 wieder als angeschafft gelten, ist zu beachten, dass im Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung auch die Gewinne aus der zum 31. Dezember 2017 erfolgten fiktiven Veräußerung zu versteuern sind, falls die Anteile tatsächlich nach dem 31. Dezember 2008 erworben worden sind. Wertveränderungen bei vor dem 1. Januar 2009 erworbenen Anteilen, die zwischen dem Anschaffungszeitpunkt und dem 31. Dezember 2017 eingetreten sind, sind steuerfrei.

Sofern die Anteile in einem Depot in Deutschland verwahrt werden, nimmt die depotführende Stelle den Steuerabzug unter Berücksichtigung etwaiger Teilfreistellungen vor. Der Steuerabzug von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer) kann durch die Vorlage eines ausreichenden Freistellungsauftrags bzw. einer NV-Bescheinigung vermieden werden. Werden solche Anteile von einem Privatanleger mit Verlust veräußert, dann ist der Verlust – ggf. reduziert aufgrund einer Teilfreistellung – mit anderen positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechenbar. Sofern die Anteile in einem Depot in Deutschland verwahrt werden und bei derselben depotführenden Stelle im selben Kalenderjahr positive Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielt wurden, nimmt die depotführende Stelle die Verlustverrechnung vor.

Bei einer Veräußerung der vor dem 1. Januar 2009 erworbenen Fondsanteile nach dem 31. Dezember 2017 ist der Gewinn, der nach dem 31. Dezember 2017 entsteht, bei Privatanlegern grundsätzlich bis zu einem Betrag von 100.000 Euro steuerfrei. Dieser Freibetrag kann nur in Anspruch genommen werden, wenn diese Gewinne gegenüber dem für den Anleger zuständigen Finanzamt erklärt werden.

Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns ist der Gewinn um die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen zu mindern.

Anteile im Betriebsvermögen (Steuerinländer)

Steuerbefreite Anteilklasse

Eine Anteilklasse ist steuerbefreit, soweit die Anteile an einer Anteilklasse nur von solchen steuerbegünstigten Anlegern erworben bzw. gehalten werden dürfen, die eine deutsche Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dient oder eine Stiftung des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dient, oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar kirchlichen Zwecken dient, sind; dies gilt nicht, wenn die Anteile in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gehalten werden. Dasselbe gilt für vergleichbare Anleger mit Sitz und Geschäftsleitung in einem Amts- und Beitreibungshilfe leistenden ausländischen Staat.

Eine Anteilklasse ist ebenfalls steuerbefreit, soweit die Anteile hieran nur oder neben den oben genannten steuerbegünstigten Anlegern im Rahmen von Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen gehalten werden, die nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz zertifiziert wurden.

Voraussetzungen für die steuerliche Befreiung einer Anteilklasse sind, dass die Anleger gegenüber dem Fonds ihre Steuerbefreiung entsprechend nachweisen und dass die Anlagebedingungen nur eine Rückgabe von Anteilen an einer solchen Anteilklasse an

den Investmentfonds zulassen und die Übertragung von Investmentanteilen an einer solchen Anteilklasse ausgeschlossen ist.

Ferner setzt die Befreiung von der auf der Fondsebene grundsätzlich anfallenden Körperschaftsteuer auf deutsche Dividenden und Erträge aus deutschen eigenkapitalähnlichen Genussrechten im Wesentlichen voraus, dass deutsche Aktien und deutsche eigenkapitalähnliche Genussrechte vom Fonds als wirtschaftlichem Eigentümer ununterbrochen 45 Tage innerhalb von 45 Tagen vor und nach dem Fälligkeitszeitpunkt der Kapitalerträge gehalten wurden und in diesen 45 Tagen ununterbrochen Mindestwertänderungsrisiken i.H.v. 70 % bestanden.

Steuerliche Befreiungsbeträge¹, die die Gesellschaft im Zusammenhang mit der Verwaltung des Fonds erhält und die auf Erträge oben beschriebener Anteilklassen entfallen, sind grundsätzlich den Anlegern dieser Anteilklassen auszuzahlen. Abweichend hiervon ist die Gesellschaft berechtigt, die Befreiungsbeträge unmittelbar dem Fonds zugunsten der Anleger dieser Anteilklasse zuzuführen; aufgrund dieser Zuführung werden keine neuen Anteile ausgegeben.

Erstattung der Körperschaftsteuer des Fonds

Die auf Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer kann dem Fonds zur Weiterleitung an einen Anleger erstattet werden, soweit dieser Anleger eine deutsche Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse ist, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dient oder eine Stiftung des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dient, oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist, die ausschließlich und unmittelbar kirchlichen Zwecken dient; dies gilt nicht, wenn die Anteile in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gehalten werden. Dasselbe gilt für vergleichbare Anleger mit Sitz und Geschäftsleitung in einem Amts- und Beitreibungshilfe leistenden ausländischen Staat.

Voraussetzung hierfür ist, dass ein solcher Anleger einen entsprechenden Antrag stellt und die angefallene Körperschaftsteuer anteilig auf seine Besitzzeit entfällt. Zudem muss der Anleger seit mindestens drei Monaten vor dem Zufluss der körperschaftsteuerpflichtigen Erträge des Fonds zivilrechtlicher und wirtschaftlicher Eigentümer der Anteile sein, ohne dass eine Verpflichtung zur Übertragung der Anteile auf eine andere Person besteht. Ferner setzt die Erstattung im Hinblick auf die auf der Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer auf deutsche Dividenden und Erträge aus deutschen eigenkapitalähnlichen Genussrechten im Wesentlichen voraus, dass deutsche Aktien und deutsche eigenkapitalähnliche Genussrechte vom Fonds als wirtschaftlichem Eigentümer ununterbrochen 45 Tage innerhalb von 45 Tagen vor und nach dem Fälligkeitszeitpunkt der Kapital-

¹ § 12 Abs. 1 InvStG

erträge gehalten wurden und in diesen 45 Tagen ununterbrochen Mindestwertänderungsrisiken i.H.v. 70 % bestanden (sog. 45-Tage-Regelung).

Dem Antrag sind Nachweise über die Steuerbefreiung und ein von der depotführenden Stelle in Deutschland ausgestellter Investmentanteil-Bestandsnachweis beizufügen. Der Investmentanteil-Bestandsnachweis ist eine nach amtlichen Muster erstellte Bescheinigung über den Umfang der durchgehend während des Kalenderjahres vom Anleger gehaltenen Anteile sowie den Zeitpunkt und Umfang des Erwerbs und der Veräußerung von Anteilen während des Kalenderjahres.

Die auf Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer kann dem Fonds ebenfalls zur Weiterleitung an einen Anleger erstattet werden, soweit die Anteile an dem Fonds im Rahmen von Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen gehalten werden, die nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz zertifiziert wurden. Dies setzt voraus, dass der Anbieter eines Altersvorsorge- oder Basisrentenvertrags dem Fonds innerhalb eines Monats nach dessen Geschäftsjahresende mitteilt, zu welchen Zeitpunkten und in welchem Umfang Anteile erworben oder veräußert wurden. Zudem ist die o.g. 45-Tage-Regelung zu berücksichtigen.

Eine Verpflichtung des Fonds bzw. der Gesellschaft, sich die entsprechende Körperschaftsteuer zur Weiterleitung an den Anleger erstatten zu lassen, besteht nicht.

Aufgrund der hohen Komplexität der Regelung erscheint die Hinzuziehung eines steuerlichen Beraters sinnvoll.

Ausschüttungen

Ausschüttungen des Fonds sind grundsätzlich einkommen- bzw. körperschaftsteuer- und gewerbesteuerpflichtig.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 60 % der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 30 % für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 80 % der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 40 % für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen bzw. Pensionsfonds sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbestand im Sinne des § 340e Absatz 3 des Handelsgesetzbuchs zuzuordnen oder zum Zeitpunkt des Zugangs zum Betriebsvermögen als Umlaufvermögen auszuweisen sind, sind 30 % der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 15 % für Zwecke der Gewerbesteuer. Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mehr als 50 % ihres Wertes bzw. ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 30 % der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 15 % für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 40 % der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 20 % für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen bzw. Pensionsfonds sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbestand im Sinne des § 340e Absatz 3 des Handelsgesetzbuchs zuzuordnen oder zum Zeitpunkt des Zugangs zum Betriebsvermögen als Umlaufvermögen auszuweisen sind, sind 15 % der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 7,5 % für Zwecke der Gewerbesteuer. Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25 % ihres Wertes bzw. ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds weder die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- noch für einen Mischfonds, ist auf die Ausschüttungen keine Teilfreistellung anzuwenden.

Die Ausschüttungen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag).

Für Zwecke des Steuerabzugs wird, sofern die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- oder Mischfonds erfüllt werden, von einer depotführenden Stelle in Deutschland einheitlich der für Privatanleger geltende Teilfreistellungssatz angewendet, d.h. im Falle eines Aktienfonds in Höhe von 30 %, im Falle eines Mischfonds in Höhe von 15 %.

Vorabpauschalen

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen des Fonds innerhalb eines Kalenderjahrs den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Anteils zu Beginn eines Kalenderjahrs mit 70 % des Basiszinses, der aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abgeleitet wird, ermittelt. Der Basisertrag ist auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahrs ergibt. Im Jahr des Erwerbs der Anteile vermindert sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht. Die Vorabpauschale gilt am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen.

Vorabpauschalen sind grundsätzlich einkommen- bzw. körperschaftsteuer- und gewerbesteuerpflichtig.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 60 % der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 30

% für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 80 % der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 40 % für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen bzw. Pensionsfonds sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbestand im Sinne des § 340e Absatz 3 des Handelsgesetzbuchs zuzuordnen oder zum Zeitpunkt des Zugangs zum Betriebsvermögen als Umlaufvermögen auszuweisen sind, sind 30 % der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 15 % für Zwecke der Gewerbesteuer. Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mehr als 50 % ihres Wertes bzw. ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 30 % der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 15 % für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 40 % der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 20 % für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen bzw. Pensionsfonds sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbestand im Sinne des § 340e Absatz 3 des Handelsgesetzbuchs zuzuordnen oder zum Zeitpunkt des Zugangs zum Betriebsvermögen als Umlaufvermögen auszuweisen sind, sind 15 % der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 7,5 % für Zwecke der Gewerbesteuer. Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25 % ihres Wertes bzw. Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds weder die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- noch für einen Mischfonds, ist auf die Vorabpauschale keine Teilfreistellung anzuwenden.

Die Vorabpauschalen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag).

Für Zwecke des Steuerabzugs wird, sofern die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- oder Mischfonds erfüllt werden, von einer depotführenden Stelle in Deutschland einheitlich der für Privatanleger geltende Teilfreistellungssatz angewendet, d.h. im Falle eines Aktienfonds in Höhe von 30 %, im Falle eines Mischfonds in Höhe von 15 %.

Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Gewinne aus der Veräußerung der Anteile unterliegen grundsätzlich der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer. Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns ist

der Gewinn um die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen zu mindern.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 60 % der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 30 % für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 80 % der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 40 % für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen bzw. Pensionsfonds sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbestand im Sinne des § 340e Absatz 3 des Handelsgesetzbuchs zuzuordnen oder zum Zeitpunkt des Zugangs zum Betriebsvermögen als Umlaufvermögen auszuweisen sind, sind 30 % der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 15 % für Zwecke der Gewerbesteuer. Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mehr als 50 % ihres Wertes bzw. Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 30 % der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 15 % für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 40 % der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 20 % für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen bzw. Pensionsfonds sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbestand im Sinne des § 340e Absatz 3 des Handelsgesetzbuchs zuzuordnen oder zum Zeitpunkt des Zugangs zum Betriebsvermögen als Umlaufvermögen auszuweisen sind, sind 15 % der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 7,5 % für Zwecke der Gewerbesteuer. Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25 % ihres Wertes bzw. Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Im Falle eines Veräußerungsverlustes ist der Verlust in Höhe der jeweils anzuwendenden Teilfreistellung auf Anlegerebene nicht abzugsfähig.

Erfüllt der Fonds weder die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- noch für einen Mischfonds, ist auf den Veräußerungsgewinn keine Teilfreistellung anzuwenden.

Bei Gewinnen aus dem Verkauf von Anteilen, die vor dem 1. Januar 2018 erworben wurden und die zum 31. Dezember 2017 als veräußert und zum 1. Januar 2018 wieder als angeschafft gelten, ist zu beachten, dass im Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung auch die Gewinne aus der zum 31. Dezember

2017 erfolgten fiktiven Veräußerung zu versteuern sind. Auf diese aus der fiktiven Veräußerung erzielten Gewinne findet eine etwaige Teilfreistellung keine Anwendung.

Der Gewinn aus der fiktiven Veräußerung ist für Anteile, die dem Betriebsvermögen eines Anlegers zuzurechnen sind, gesondert festzustellen.

Die Gewinne aus der Veräußerung der Anteile unterliegen i.d.R. keinem Kapitalertragsteuerabzug.

Negative steuerliche Erträge

Eine Zurechnung negativer steuerlicher Erträge des Fonds auf den Anleger ist nicht möglich.

Abwicklungsbesteuerung

Während der Abwicklung des Fonds gelten Ausschüttungen eines Kalenderjahres insoweit als steuerfreie Kapitalrückzahlung, wie der letzte in diesem Kalenderjahr festgesetzte Rücknahmepreis die fortgeführten Anschaffungskosten unterschreitet.

Ausländische Anleger

Ausländische Anleger sind Anleger, die in Deutschland weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und daher in Deutschland beschränkt steuerpflichtig sind. Diese Anleger werden nachfolgend auch als Steuerausländer bezeichnet. Verwahrt ein Steuerausländer die Fondsanteile im Depot bei einer depotführenden Stelle in Deutschland, wird vom Steuerabzug auf Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Gewinne aus der Veräußerung der Anteile Abstand genommen, sofern er seine steuerliche Ausländereigenschaft nachweist. Sofern die Ausländereigenschaft der depotführenden Stelle nicht bekannt bzw. nicht rechtzeitig nachgewiesen wird, ist der ausländische Anleger gezwungen, die Erstattung des Steuerabzugs entsprechend der Abgabenordnung ²⁾ zu beantragen. Zuständig ist das für die depotführende Stelle zuständige Finanzamt.

Solidaritätszuschlag

Auf den auf Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen abzuführenden Steuerabzug ist ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % zu erheben.

Kirchensteuer

Soweit die Einkommensteuer bereits von einer depotführenden Stelle in Deutschland (Abzugsverpflichteter) durch den Steuerabzug erhoben wird, wird die darauf entfallende Kirchensteuer nach dem Kirchensteuersatz der Religionsgemeinschaft, der der Kirchensteuerpflichtige angehört, regelmäßig als Zuschlag zum Steuerabzug erhoben. Die Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer als

Sonderausgabe wird bereits beim Steuerabzug mindernd berücksichtigt.

Ausländische Quellensteuer

Auf die ausländischen Erträge des Fonds wird teilweise in den Herkunftsländern Quellensteuer einbehalten. Diese Quellensteuer kann bei den Anlegern nicht steuermindernd berücksichtigt werden.

Folgen der Verschmelzung von Investmentfonds

In den Fällen der Verschmelzung eines deutschen/luxemburgischen Investmentfonds auf einen anderen deutschen/luxemburgischen Investmentfonds, bei denen derselbe Teilfreistellungssatz zur Anwendung kommt, kommt es weder auf der Ebene der Anleger noch auf der Ebene der beteiligten Investmentfonds zu einer Aufdeckung von stillen Reserven, d.h. dieser Vorgang ist steuerneutral. Erhalten die Anleger des übertragenden Investmentfonds eine im Verschmelzungsplan vorgesehene Barzahlung, ³⁾ ist diese steuerlich wie eine Ausschüttung zu behandeln.

Weicht der anzuwendende Teilfreistellungssatz des übertragenden von demjenigen des übernehmenden Investmentfonds ab, dann gilt der Investmentanteil des übertragenden Investmentfonds als veräußert und der Investmentanteil des übernehmenden Investmentfonds als angeschafft. Der Gewinn aus der fiktiven Veräußerung gilt erst als zugeflossen, sobald der Investmentanteil des übernehmenden Investmentfonds tatsächlich veräußert wird.

Automatischer Informationsaustausch in Steuersachen

Die Bedeutung des automatischen Austauschs von Informationen zur Bekämpfung von grenzüberschreitendem Steuerbetrug und grenzüberschreitender Steuerhinterziehung hat auf internationaler Ebene in den letzten Jahren stark zugenommen. Die OECD hat hierfür unter anderem einen globalen Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten in Steuersachen veröffentlicht (Common Reporting Standard, im Folgenden "CRS"). Der CRS wurde Ende 2014 mit der Richtlinie 2014/107/EU des Rates vom 9. Dezember 2014 in die Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung integriert. Die teilnehmenden Staaten (alle Mitgliedstaaten der EU sowie etliche Drittstaaten) wenden den CRS mittlerweile an. Deutschland hat den CRS mit dem Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz vom 21. Dezember 2015 in deutsches Recht umgesetzt.

Mit dem CRS werden meldende Finanzinstitute (im Wesentlichen Kreditinstitute) dazu verpflichtet, bestimmte Informationen über ihre Kunden einzuholen. Handelt es sich bei den Kunden (natür-

² § 37 Abs. 2 AO.

³ § 190 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 2 KAGB.

liche Personen oder Rechtsträger) um in anderen teilnehmenden Staaten ansässige meldepflichtige Personen (dazu zählen nicht z.B. börsennotierte Kapitalgesellschaften oder Finanzinstitute), werden deren Konten und Depots als meldepflichtige Konten eingestuft. Die meldenden Finanzinstitute werden dann für jedes meldepflichtige Konto bestimmte Informationen an ihre Heimatsteuerbehörde übermitteln. Diese übermittelt die Informationen dann an die Heimatsteuerbehörde des Kunden.

Bei den zu übermittelnden Informationen handelt es sich im Wesentlichen um die persönlichen Daten des meldepflichtigen Kunden (Name; Anschrift; Steueridentifikationsnummer; Geburtsdatum und Geburtsort (bei natürlichen Personen); Ansässigkeitsstaat) sowie um Informationen zu den Konten und Depots (z.B. Kontonummer; Kontosaldo oder Kontowert; Gesamtbruttobetrag der Erträge wie Zinsen, Dividenden oder Ausschüttungen von Investmentfonds); Gesamtbruttoerlöse aus der Veräußerung oder Rückgabe von Finanzvermögen (einschließlich Fondsanteilen)).

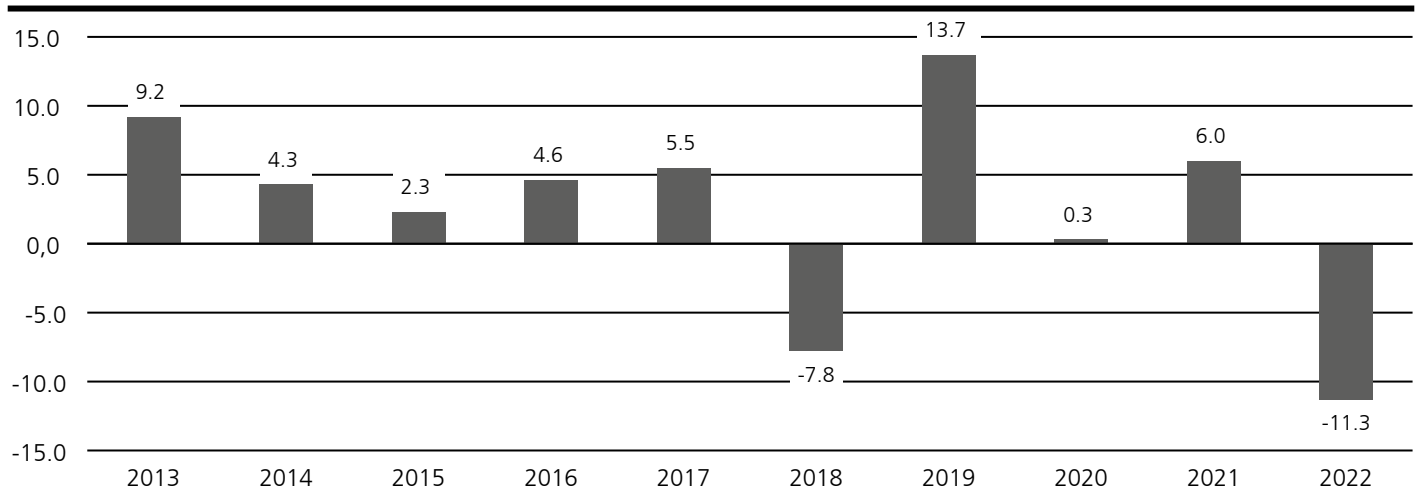
Konkret betroffen sind folglich meldepflichtige Anleger, die ein Konto und/oder Depot bei einem Kreditinstitut unterhalten, das in einem teilnehmenden Staat ansässig ist. Daher werden deutsche Kreditinstitute Informationen über Anleger, die in anderen teilnehmenden Staaten ansässig sind, an das Bundeszentralamt für Steuern melden, das die Informationen an die jeweiligen Steuerbehörden der Ansässigkeitsstaaten der Anleger weiterleitet. Entsprechend werden Kreditinstitute in anderen teilnehmenden Staaten Informationen über Anleger, die in Deutschland ansässig sind, an ihre jeweilige Heimatsteuerbehörde melden, die die Informationen an das Bundeszentralamt für Steuern weiterleitet. Zuletzt ist es denkbar, dass in anderen teilnehmenden Staaten ansässige Kreditinstitute Informationen über Anleger, die in wiederum anderen teilnehmenden Staaten ansässig sind, an ihre jeweilige Heimatsteuerbehörde melden, die die Informationen an die jeweiligen Steuerbehörden der Ansässigkeitsstaaten der Anleger weiterleitet.

Allgemeiner Hinweis

Die steuerlichen Ausführungen richten sich an in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtige oder unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Personen (Steuerinländer). Sie sollen einen Überblick über die deutschen steuerlichen Folgen der Fondsanlage vermitteln und können nicht alle steuerlichen Aspekte behandeln, die sich aus der individuellen Situation des Anlegers ergeben können. Interessierten Anlegern empfehlen wir, sich durch einen Angehörigen der steuerberatenden Berufe über die steuerlichen Folgen des Fondsinvestments beraten zu lassen. Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Es kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert.

V. Wertentwicklung des Fonds

Historische Wertentwicklung Vermögensportfolio Ulm ESG (Angabe in %)



Absolute Wertentwicklung vergangener Zeiträume bezogen auf volle Kalenderjahre (Stand 31. Dezember 2022).

Quelle: Eigene Berechnungen nach der BVI-Methode, d.h. ohne Berücksichtigung einer eventuell anfallenden Verkaufsprovision.

Aktuelle Angaben zur Wertentwicklung können den Jahres- und Halbjahresberichten entnommen werden.

Die historische Wertentwicklung des Fonds bzw. der einzelnen Anteilklassen ermöglicht keine Prognose für die zukünftige Wertentwicklung.

VI. Anhang

Der Fonds im Überblick	
Gründung des Fonds	5. Dezember 2005
Laufzeit des Fonds	unbefristet
Fondswährung	Euro
ISIN / WKN	LU0233541282 / A0HNRP
Tag der Erstausgabe	2. Januar 2006
Erstausgabepreis	EUR 1.000,00
Verkaufsprovision	
maximal	5,00 % des Anteilwertes
derzeit	2,50 % des Anteilwertes
Verwaltungsvergütung¹	
maximal	2,00 % des durchschnittlichen Netto-Fondsvermögens
derzeit	1,40 % des durchschnittlichen Netto-Fondsvermögens
Erfolgsbezogene Vergütung	variables Honorar in Form einer Leistungsprämie, welche 20 % der über 5 % hinausgehenden Performance beträgt, höchstens jedoch bis zu 2 % des durchschnittlichen Netto-Fondsvermögens. Ein Anspruch besteht nur dann, wenn der Anteilwert sich über derjenigen Höhe befindet, welche zuletzt zu einer Auszahlung einer Performance-Fee Anlass gegeben hat (High-Water-Mark-Prinzip).
Vertriebsprovision	
maximal	keine
derzeit	keine
Verwahrstellenvergütung¹	
maximal	0,08 % des durchschnittlichen Netto-Fondsvermögens
derzeit	die derzeit erhobene Staffel der Verwahrstellenvergütung kann dem Abschnitt 11. Kosten entnommen werden
Verbriefung der Anteile	Globalurkunden, keine effektiven Stücke
Orderannahmeschluss	12.00 Uhr Luxemburger Zeit an einem Bewertungstag für die Abrechnung zum Ausgabe- bzw. Rücknahmepreis des nächsten Bewertungstages
Valuta	Bewertungstag plus zwei Bankarbeitstage
Geschäftsjahr	1. Januar bis 31. Dezember
Ertragsverwendung	Ausschüttung
Berichterstattung	
Jahresbericht	31. Dezember, erscheint Ende April
Halbjahresbericht	30. Juni, erscheint Ende August
Börsennotierung der Anteile	Nicht vorgesehen
Hinweis auf Hinterlegung im RESA	
Grundreglement	1. Februar 2023
Sonderreglement	1. Februar 2023

¹ Aus den Tageswerten

VII. Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegung

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: Vermögensportfolio Ulm
ESG

Unternehmenskennung (LEI-Code):
529900R8YS3V13PMF236

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ Ja

☒ ☐ ☒ Nein

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird ein Minimum an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☐ Es werden damit **ökologische/ soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von __% an nachhaltigen Investitionen.

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem sozialen Ziel

☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Bei diesem Fonds werden sowohl ökologische als auch soziale Merkmale beworben.

Hierfür wird mindestens 75% des Fondsvermögens nach der nachfolgend beschriebenen ESG-Strategie verwaltet. Darüber hinaus wird angestrebt, dass die nachfolgend beschriebene ESG-Strategie auch auf das gesamte Fondsvermögen (ausgenommen sind Bankguthaben, Derivate und sonstige Anlageinstrumente) Anwendung findet.



Der Fonds investiert in Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und/ oder Investmentanteile (im Folgenden: „Zielfonds“), die nach Grundsätzen der Nachhaltigkeit ausgewählt werden. Bei der Auswahl der Investitionen werden sowohl ökologische als auch soziale und die verantwortungsvolle Unternehmens- und/ oder Staatsführung betreffende Kriterien (ESG-Kriterien) berücksichtigt. Hierzu werden bei den Anlageentscheidungen im Rahmen der ESG-Strategie Ausschlusskriterien angewendet. Damit wird beabsichtigt, dass das Fondsvermögen im Rahmen der ESG-Strategie nicht in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten sowie Zielfonds angelegt wird, die mit hohen negativen Auswirkungen im Bereich Umwelt und Soziales verbunden sind.

Im Rahmen der ESG-Strategie ausgeschlossen werden Investitionen in ausgewählte Branchen, welche generell mit hohen negativen Auswirkungen auf Umwelt und/ oder soziale Belange verbunden sind, da zum Beispiel die Produktion zum Klimawandel, zur sozialen Ungleichheit oder Konflikten beiträgt. Beispielsweise wird im Rahmen der ESG-Strategie nicht in Unternehmen investiert, die in der Kohleförderung tätig sind oder einen gewissen Mindestanteil ihrer Umsätze mit der Herstellung von Waffen erwirtschaften.

In der ESG-Strategie ausgeschlossen werden auch Investitionen in Staaten, die keine Verfahrensweisen guter Staatsführung anwenden und beispielsweise politische Rechte und bürgerliche Freiheiten einschränken.

Darüber hinaus werden gemäß der ESG-Strategie Zielfonds ausgeschlossen, die die Mindeststandards des Fonds in Bezug auf Nachhaltigkeit nicht einhalten, indem sie beispielsweise eine bestimmte Nachhaltigkeitsbewertung nicht erreichen.

Eine detaillierte Beschreibung der Ausschlusskriterien findet sich im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“.

Es wurde kein Referenzwert definiert, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

■ **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Zur Messung der Erreichung der ökologischen und sozialen Merkmale werden folgende Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen.

Einhaltung der in der Anlagestrategie vereinbarten Ausschlusskriterien

Der Indikator „Einhaltung Ausschlusskriterien“ misst, ob der Fonds die in der Anlagestrategie definierten Ausschlusskriterien einhält, d.h. ob keine Investitionen in gemäß der ESG-Anlagestrategie ausgeschlossene Emittenten und/ oder Zielfonds erfolgen. Eine detaillierte Beschreibung der Ausschlusskriterien findet sich im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“.

■ **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Nicht anwendbar

■ **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Nicht anwendbar

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die nachhaltigen Ziele dieses Finanzprodukt erreicht werden.

- **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**
- **Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:**

Nicht anwendbar

Nicht anwendbar

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz "Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrundeliegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrundeliegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologischen oder sozialen Ziele nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- ☒ Ja, bei dem Fonds werden bei Anlageentscheidungen in Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Zielfonds die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (nachfolgend auch Principal Adverse Impacts oder PAI) berücksichtigt (nachfolgend auch PAI-Strategie). PAI beschreiben die negativen Auswirkungen der (Geschäfts-)Tätigkeiten der Unternehmen und Staaten, in die der Fonds investiert, in Bezug auf Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Ziel der PAI-Strategie ist es, die mit den Investitionen verbundenen, negative Einflüsse auf Nachhaltigkeitsfaktoren zu begrenzen. Hierzu werden systematische Verfahrensweisen zur Messung und Bewertung, sowie Maßnahmen zum Umgang mit den PAI im Investitionsanalyse- und entscheidungsprozess angewendet.

Die Messung und Bewertung der PAI potenzieller Investitionen erfolgt mithilfe festgelegter Indikatoren auf Basis betriebseigener Recherchen sowie unter Verwendung von ESG-Daten externer Researchanbieter. Für Investitionen in Unternehmen werden Indikatoren herangezogen, welche die PAI der Unternehmen in den Bereichen Treibhausgasemissionen, Biodiversität, Wasser, Abfall sowie Soziales und Beschäftigung messen. Dazu gehören z.B. die Indikatoren Treibhausgasintensität, Energieverbrauchsintensität, Verstöße gegen den UN Global Compact, Beteiligung an der Herstellung und dem Verkauf von kontroversen Waffen und Menschenrechtsverletzungen. Die Indikatoren für Staaten messen die PAI der jeweiligen Staaten in Bezug auf Umwelt und Soziales. Dazu gehören die Indikatoren Treibhausgasemissionen und Verstöße gegen soziale Bestimmungen. Zur Messung der PAI von Zielfonds werden sowohl die Indikatoren für Unternehmen als auch die Indikatoren für Staaten herangezogen.

Die PAI-Berücksichtigung sieht neben der Messung und Bewertung der PAI auch konkret definierte Maßnahmen und Prozesse zur Steuerung der PAI bei Anlageentscheidungen vor.

Um die negativen Nachhaltigkeitsauswirkungen, die mit den Investitionen des Fonds verbunden sind, grundsätzlich zu begrenzen, wird das Anlageuniversum des Fonds im Rahmen der ESG-Strategie durch die Anwendung verbindlicher, nachhaltigkeitsbezogener Ausschlusskriterien eingeschränkt. Diese Ausschlusskriterien schließen im Rahmen der ESG-Strategie Investitionen in Unternehmen, Staaten und Zielfonds aus, die definierte Mindeststandards in Bezug auf Umwelt und Soziales nicht einhalten. Auf diese Weise sollen Investitionen vermieden werden, die mit Geschäftstätigkeiten in

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

kontroversen Geschäftsfeldern sowie kontroversen Unternehmens- und Staatsführungspraktiken verbunden sind. Dazu zählen z.B. Unternehmen, die gegen den UN Global Compact verstoßen oder in der Herstellung von kontroversen Waffen tätig sind. Eine ausführliche Beschreibung dieser Ausschlusskriterien findet sich im Abschnitt zur Anlagestrategie wieder. Zudem werden im Rahmen der ESG-Strategie Unternehmen, die in umweltbezogene und/oder soziale Kontroversen verwickelt sind, anlassbezogen identifiziert und gegebenenfalls auch aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen.

Um darüber hinaus spezifische, als besonders relevant erachtete PAI gezielt zu begrenzen, können je nach Höhe bzw. Ausprägung der PAI weitere Emittenten und Zielfonds aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen werden, soweit PAI-Daten vorhanden sind. Hierfür hat die Verwaltungsgesellschaft für eine Auswahl an PAI-Indikatoren Schwellenwerte definiert. Für weitere Indikatoren erfolgt die Bewertung auf kontinuierlicher Basis durch Nachhaltigkeitsanalysten.

Zur PAI-Strategie gehört auch, dass - bei Überschreitung definierter Schwellenwerte bestimmter PAI-Indikatoren - auf die Reduzierung der PAI bei den Emittenten im Dialog hingewirkt werden kann. Hierzu eruiert die Verwaltungsgesellschaft gemeinsam mit den Emittenten Lösungswege, wie die nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen künftig reduziert werden können oder legt verbindliche Reduktionsziele fest, die bei Nicht-Einhaltung zu einem Ausschluss des jeweiligen Emittenten aus dem Anlageuniversum führen.

Weitere Informationen zu den PAI können dem Jahresbericht entnommen werden.

☐ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Das Hauptziel der Anlagepolitik des Fonds besteht in der Erwirtschaftung eines angemessenen Wertzuwachses in der Fondswährung Euro unter Berücksichtigung der Kriterien Wertstabilität, Sicherheit des Kapitals und der Liquidität des Fondsvermögens. Der aktiv gemanagte Fonds kann in unterschiedliche Anlageklassen (z.B. Aktien, Anleihen oder Investmentanteile) investieren. Im Rahmen des Investitionsprozesses werden neben wirtschaftlichen Aspekten auch ökologische, soziale oder die verantwortungsvolle Unternehmens- und Staatsführung betreffende Kriterien (ESG-Kriterien) berücksichtigt.

Mindestens 75% des Fondsvermögens wird nach der nachfolgend beschriebenen ESG-Strategie verwaltet. Darüber hinaus wird angestrebt, dass die nachfolgend beschriebene ESG-Strategie auch auf das gesamte Fondsvermögen (ausgenommen sind Bankguthaben, Derivate und sonstige Anlageinstrumente) Anwendung findet.

Die ESG-Strategie sieht vor, dass im Rahmen eines mehrstufigen Investmentprozesses die Auswahl von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten sowie Zielfonds nach ESG-Kriterien erfolgt.

Im Rahmen der ESG-Strategie kommen in der ersten Stufe des Investmentprozesses Mindestausschlüsse zum Einsatz (sog. Negativ-Screening), die das Anlageuniversum des Fonds eingrenzen.

In der zweiten Stufe des Investmentprozesses der ESG-Strategie erfolgt eine Analyse und Bewertung der Unternehmen und/oder Staaten anhand von ESG-Kriterien sowie unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitschancen und -risiken (sog. Positiv-Screening). Dieses Positiv-Screening erfolgt auf Basis öffentlich verfügbarer Informationen, einem proprietären ESG-Research sowie unter Verwendung von Daten und ESG-Ratings von Research- bzw. Ratingagenturen.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft legt bei Investitionsentscheidungen die Prinzipien für verantwortliches Investieren (PRI) zugrunde.

■ **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Mindestens 75% des Fondsvermögens wird nach der nachfolgend beschriebenen ESG-Strategie verwaltet. Darüber hinaus wird angestrebt, dass die nachfolgend beschriebene ESG-Strategie auch auf das gesamte Fondsvermögen (ausgenommen sind Bankguthaben, Derivate und sonstige Anlageinstrumente) Anwendung findet.

Die ESG-Strategie sieht vor, dass im Rahmen eines mehrstufigen Investmentprozesses die Auswahl von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten sowie Investmentanteilen nach ESG-Kriterien erfolgt.

Im Rahmen der ESG-Strategie kommen in der ersten Stufe des Investmentprozesses die nachfolgend genannten Mindestausschlüsse zum Einsatz (sog. Negativ-Screening):

Die ESG-Strategie sieht vor nicht in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Unternehmen zu investieren, die

- Umsätze aus der Herstellung oder dem Vertrieb gemäß internationalen Konventionen (z.B. Chemiewaffenkonventionen) verbotener geächteter Waffen und/ oder Atom- und/oder Handfeuerwaffen generieren

- Umsätze aus der Förderung von Kohle generieren

- ihre Umsätze zu mehr als 5% aus der Herstellung oder dem Vertrieb im Geschäftsfeld Rüstungsgüter generieren

- ihre Umsätze zu mehr als 5% aus der Herstellung im Geschäftsfeld Tabak generieren

- ihre Umsätze zu mehr als 5% im Geschäftsfeld Glücksspiel generieren

- ihre Umsätze zu mehr als 10% aus der Förderung von Erdöl generieren

- ihre Umsätze zu mehr als 10% aus dem Abbau, der Exploration und aus Dienstleistungen für Ölsand und Ölschiefer generieren

- ihre Umsätze zu mehr als 10% aus der Energiegewinnung oder dem sonstigen Einsatz von/aus fossiler Brennstoffe (exklusive Erdgas) generieren

- gegen die Prinzipien des UN Global Compact verstoßen

Die ESG-Strategie sieht vor nicht in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Staaten zu investieren, die

- nach dem Freedom-House-Index als „unfrei“ („not free“) eingestuft werden

- nach dem Corruption-Perceptions-Index einen Score von weniger als 40 aufweisen und somit schwerwiegende Verstöße gegen Demokratie und Menschenrechte begehen

Die ESG-Strategie sieht vor nicht in Zielfonds zu investieren

- die eine ESG-Bewertung von schlechter als „BBB“ von MSCI ESG Research LLC oder alternativ einer vergleichbaren ESG-Bewertung bei einem anderen Anbieter erhalten

- deren Fondsmanager oder die Kapitalverwaltungsgesellschaften, welche die Zielfonds verwalten, nicht die PRI zugrunde legen

Schließlich sieht die ESG-Strategie keine Investitionen in Derivate mit einem Grundnahrungsmittel als Basiswert vor. Grundnahrungsmittel im Sinne dieses Ausschlusses sind Weizen, Mais, Reis, Hafer, Soja und Vieh.

In der zweiten Stufe des Investmentprozesses der ESG-Strategie erfolgt eine Analyse und Bewertung der Unternehmen und/oder Staaten (nachfolgend Emittenten) anhand von ESG-Kriterien sowie unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitschancen und -risiken (sog. Positiv-Screening). Dieses Positiv-Screening erfolgt auf Basis öffentlich verfügbarer Informationen, einem proprietären ESG-Research sowie unter Verwendung von Daten und ESG-Ratings von Research- bzw. Ratingagenturen. Im Rahmen der ESG-Strategie darf nur in Emittenten mit einem ESG-Rating von mindestens „B“ von MSCI ESG Research LLC investiert werden. Alternativ kann ein vergleichbares ESG-Rating eines anderen Anbieters herangezogen werden. Bei der Auswahl von Zielfonds werden nur Zielfonds in das Anlageuniversum der ESG-Strategie aufgenommen, welche bezüglich ihrer ESG-Bewertung zu den besten 50% aus ihrer Vergleichsgruppe gehören (sog. Best-in-Class-Ansatz).

■ **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Nicht anwendbar

■ **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Die ESG Policy der Verwaltungsgesellschaft, die deren ESG-Strategie, Umgang mit Nachhaltigkeit im Rahmen von Stewardship sowie im Investmentprozess und bei Produkten beschreibt, sieht vor, dass bei allen Investitionen für ihr Sondervermögen auf eine verantwortungsvolle Unternehmensführung geachtet wird. Mögliche Kontroversen aus Nachhaltigkeitssicht werden im Rahmen des Investorendialogs mit den Unternehmen kritisch angesprochen.

Eine Bewertung der Verfahrensweisen guter Unternehmensführung erfolgt anhand international anerkannten Grundsätzen und Leitlinien wie dem UN Global Compact und beinhaltet unter anderem die Aspekte Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern sowie Einhaltung von Steuervorschriften. Dazu wird auf Research, Kennzahlen und Ratings externer Rese-

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

arch- und Datenanbieter wie MSCI Research LLC zurückgegriffen, die die Verfahrensweisen guter Unternehmensführung bewerten.

Im Rahmen der ESG-Strategie wird bei Investitionen in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente nicht in Unternehmen investiert, denen sehr schwere Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact vorgeworfen werden. Bei Investitionen in Zielfonds werden keine Anlagen getätigt, bei denen mehr als 3% des Sondervermögens in Unternehmen mit Verstößen gegen den UN Global Compact investiert werden.

Der UN Global Compact umfasst 10 Prinzipien, die den Bereichen Menschenrechte, Arbeitnehmerrechte, Umwelt und Korruption zuzuordnen sind. Ist ein Unternehmen in eine oder mehrere ESG-Kontroversen verwickelt, bei denen glaubhafte Anschuldigungen bestehen, dass das Unternehmen oder dessen Geschäftsführung gegen diese Prinzipien verstoßen hat, so wird dies als „schwerer Verstoß“ gegen globalen Normen wie die ILO („International Labour Organization“) Kernarbeitsnormen oder die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte gewertet. Dazu gehören z.B. Unternehmen, die Kinder- bzw. Zwangsarbeit anwenden.

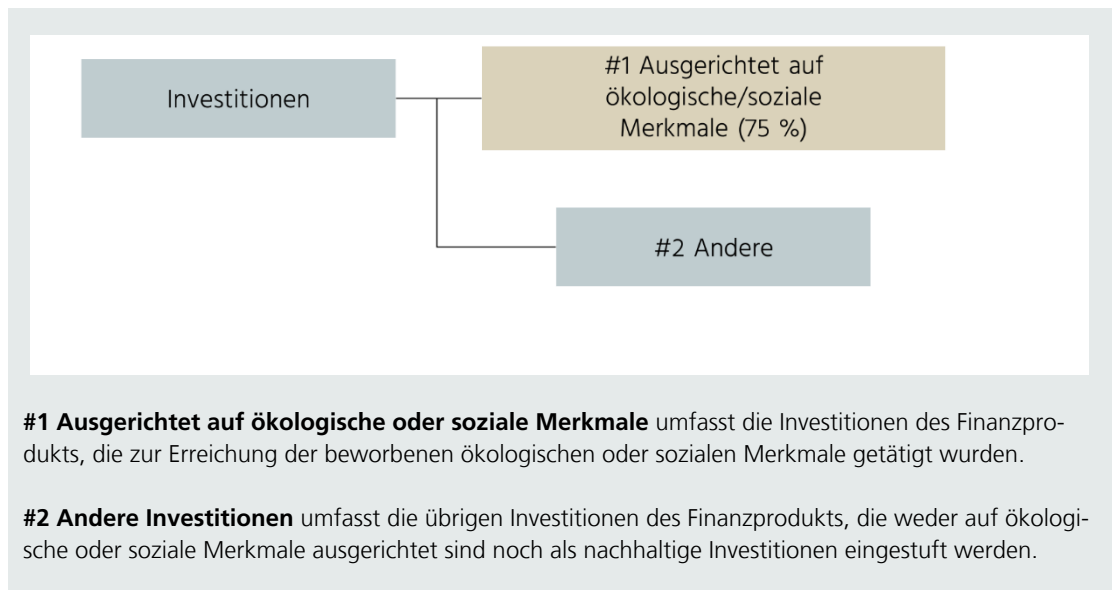
Darüber hinaus wird im Rahmen der ESG-Strategie nicht in Unternehmen investiert, die eine ESG-Bewertung von B oder schlechter von MSCI ESG Research LLC oder alternativ eine vergleichbare ESG-Bewertung von einem anderen Anbieter aufweisen. Die ESG-Bewertung misst die Fähigkeit der Unternehmen mit Nachhaltigkeitsrisiken umzugehen und betrachtet neben ökologischen und sozialen Aspekten auch Governance-Aspekte wie die Vergütung der Mitarbeiter, die Zusammensetzung des Vorstands oder die Steuertransparenz der Unternehmen. Unternehmen mit einer höheren ESG-Bewertung sind widerstandsfähiger gegenüber Nachhaltigkeitsrisiken, indem sie effizienter mit ihren Ressourcen umgehen, Maßnahmen ergreifen um mit relevanten Nachhaltigkeitsrisiken besser umzugehen und Verfahrensweisen guter Unternehmensführung anwenden.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Fonds investiert in ein breit diversifiziertes Portfolio. Mindestens 75% des Fondsvermögens wird nach den im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschriebenen verbindlichen Elemente der ESG-Anlagestrategie verwaltet und erfüllen damit die ökologischen und sozialen Merkmale (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Darüber hinaus wird angestrebt, dass die verbindlichen Elemente der ESG-Strategie auch auf das gesamte Fondsvermögen (ausgenommen sind Bankguthaben, Derivate und sonstige Anlageinstrumente) Anwendung finden. Der verbleibende Anteil des Fondsvermögens (#2 Sonstige Investitionen) wird schwerpunktmäßig in Bankguthaben aus Liquiditätszwecken, Derivate zu Absicherungszwecken sowie Wertpapiere und Zielfonds, die die ökologischen und sozialen Merkmale des Fonds nicht nachweisbar erfüllen und die zur Portfoliodiversifizierung dienen, angelegt. Eine ausführliche Beschreibung der Investitionen, die unter die sonstigen Investitionen fallen, deren Anlagezweck und der ökologische oder soziale Mindestschutz, der bei diesen Investitionen angewendet wird, findet sich im Abschnitt „Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?“.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.



- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Nicht anwendbar



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Fonds strebt keine nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel, das mit der EU-Taxonomie konform ist, an. Daher beträgt der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit Umweltziel, die mit der EU-Taxonomie konform sind, 0%.

■ Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

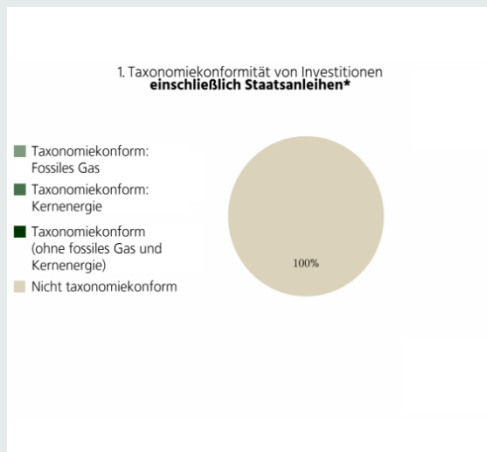
☐ Ja

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

Die beiden nachstehenden Diagramme zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafik umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten

■ Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten beträgt jeweils 0%.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Nicht anwendbar



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht anwendbar



Welche Investitionen fallen unter '#2 Andere Investitionen', welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „#2 Andere Investitionen“ fallen potenziell:

- Derivate und derivative Instrumente, die zur Risikoabsicherung oder Investitionszwecken dienen, aber nicht zur Erreichung der ökologischen und sozialen Merkmale beitragen.

- Bankguthaben sowie flüssige Mittel (z.B. Sichteinlagen oder Festgelder) im Rahmen der fondsspezifischen Anlagegrenzen.

- Investitionen in Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Zielfonds für die keine oder keine hinreichenden ESG-Daten vorliegen und daher nicht sichergestellt werden kann, ob diese auf die ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet sind.

- Investitionen in Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Zielfonds, die nicht nach ESG-Kriterien ausgewählt werden und unter anderem der Diversifikation des Portfolios dienen.

Ein sozialer Mindestschutz wird bei den oben genannten Investitionen hergestellt, in dem über die in der Anlagestrategie beschriebenen Ausschlusskriterien hinaus, grundsätzlich nicht in Hersteller von geächteten und kontroversen Waffen investiert wird. Zudem investiert die Deka nicht in Derivate mit einem Grundnahrungsmittel als Basiswert. Grundnahrungsmittel im Sinne dieses Ausschlusses sind Weizen, Mais, Reis, Hafer, Soja und Vieh.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

- Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Nicht anwendbar

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht anwendbar

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht anwendbar

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Nicht anwendbar



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://deka.de/privatkunden/pflichtseiten/nachhaltigkeitsbezogene-offenlegung>

Überreicht durch:

Sparkasse Ulm
Hans-und-Sophie-Scholl-Platz 2
89073 Ulm
Deutschland
Tel.: 07 31 101 – 0
www.sparkasse-ulm.de

**Deka Vermögens-
management GmbH**

Lyoner Straße 13
60528 Frankfurt am Main
Postfach 11 05 23
60040 Frankfurt am Main

Telefon: (0 69) 7147-8500
Telefax: (0 69) 7147-8650
<http://www.deka.de>



**Deka Vermögens-
management GmbH,
Zweigniederlassung Luxemburg**

6, rue Lou Hemmer
1748 Luxembourg-Findel
Postfach 5 04
2015 Luxembourg
Luxembourg

Telefon: (+3 52) 34 09 – 27 39
Telefax: (+3 52) 34 09 – 22 90

